RESPONSUM PRIMUM,

Worinn die

JURA POSSESSORIA,

Sowohl in Ansehung
Der Hanauischen Mobiliar-Verlassenschafft
und
Des Amts Babenhausen,
Als auch ins besondere
wegen der Grafschafft

Hanau-Müntzenberg,

Vor

Das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstatt,

solidè ausgeführet sind.

Anno 1737.

RESPONSUM PRIMUM,

Worinn die

JURA POSSESSORIA,

Sowohl in Ansehung

Der Hanauischen Mobiliar-Verlassenschafft

und

Des Amts Babenhausen,

Als auch ins besondere

wegen der Grafschafft

Hanau-Müntzenberg,

Vor

Das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstatt,

solidè ausgeführet sind.

Anno 1737.

B. C. D.

VOn der Hoch-Fürstlich-Heßischen Regierung aus Darmstatt sind Uns Decano, Seniori, Doctoribus und Professoribus der Juristen-Facultät auf der Universität zu Straßburg, in Sachen des Durchlauchtigst-Hoch-Fürstlich-Heßisch-Darmstättischen Erb-Printzens, Tutorio nomine der Durchlauchtigsten, von Dero Hoch-Fürstlichen Hochseeligen Frau Gemahlin, als einiger Erb-Tochter des letzt-verstorbenen Hochseeligen Herrn Joannis Reinhardi, Graffens von Hanau, descendirenden Printzen und Printzeßinnen, entgegen und wieder das Hoch-Fürstl. Durchlauchtigste Hauß Hessen-Cassel, in specie Herrn Land-Graffen Wilhelms Durchlaucht, die ergriffene Possession der Grafschafft Hanau-Müntzenberg, wie auch die, *sub Titulo pertinentiarum* der Mobiliar-Verlassenschafft, und des Ambts-Babenhausen, gewaltsam geschehene Occupation betreffend, zwey *Impressa* zu dem End eingesandt worden, daß Wir nach Maaß-Gab der angefügten Beylagen, Actorum und Pactorum, auch beyderseits eingestandener Factorum, über die Befugnisse des einen, oder des andern, Hohen Gegentheils unsre rechtliche Meynung ertheilen möchten.

Das erste *Impressum* enthält in sich eine beederseitig *documentirte Facti Speciem*; mit Beylagen und Hessen-Darmstättischen Anmerckungen.

Das zweyte untersuchet mit lauter Anmerckungen die in einem so rubricirten, und ebenmäßig mit Beylagen bestärckten Scripto: In Rechten gegründete Ursachen ꝛc. Hoch-Fürstl. Casselischer Seiten formirte Frage: Ob Ihro Hoch-Fürstl. Durchlaucht/ Herr Land-Graff *Wilhelm*, zu Hessen-Cassel/ an die mit Hanau/ und *respective* dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstatt/ errichtete *Pacta* überhaupt/ und *in specie* so viel das Ambt Babenhausen betrifft/ gebunden seye?

Aus diesen Impressis und beygefügten Beylagen haben Wir die

Geschichte der gantzen Sache in folgenden Terminis befunden, und diese zur Basi unserer Rechtlichen Meynung zum voraus setzen wollen und sollen.

FACTI SPECIES.

d. p. 1. documentirte Facti Species. cae Graffen-aal/ p. 363.

Die Herrschafft Müntzenberg hat vor dem Jahr 1255. ihre eigene Herren gehabt; der letzte Herr von Müntzenberg soll, nach Aussag der eingesandten Impressorum, *Ulricus II.* gewesen seyn, und sechs Schwestern hinterlassen haben, davon die ältiste, *Adelheid*, sich mit Graffen Reinhard zu Hanau vermählet, und nach Absterben ihres Bruders den sechsten Theil der Erbschafft, darunter auch das Ambt Babenhausen begriffen gewesen, ihrem Ehmann zugewendet hatte. Es wurde aber die Grafschafft Hanau wegen dieser Accession noch nicht Müntzenberg genennet, sondern der Titul der Edlen von Hanau begriffe diese Erb-Stücke, und wurde mehr, als hundert Jahr hernach, nemlich Anno 1372. ohne Zusatz, in einem zu gegenwärtiger Streit-Sache gehörigen Lehen-Brieff gebrauchet; Maassen in diesem Jahr der edle *Ulrich* von Hanau sein Burg und Stadt Babenhausen mit allem dem / das dazu gehört / die sein Vätterl. frey eigen Güter gewesen seyn / dem König zu Boheim vor 4000. gute kleine Gulden auffgereichet und lediglich ufgegeben. Diese Auffreichung wurde auch von Carolo IV. angenommen, welcher benannten Edlen *Ulrich*, Herrn von Hanau / davon wieder belehnet, mit der besondern Gnade, daß wo Er und seine Erben stürben ohne eheliche Lehens-Erben / Babenhausen Burg und Stadt / mit aller Zugehörung seinen Töchtern / und ihren rechten Lehens-Erben / und ob dieselbigen auch nicht wären / alleweg in solchen Unterscheiden ewiglichen seinen nähesten Magen und ihren Erben geliehen werden solle.

d. Lucae l. c.

d. documentirte Facti Species in den Beylagen No. 32. 82. vide quoque Hessen-Cassel. Speciem Facti Lit. K. in den Beylagen.
d. Hessen Cassel. Facti Speciem in den Beylagen Lit. A. u. Hessen-Cassel. in Rechten gegründete Ursachen in den Beylagen Lit. A.

Drey Jahr hernach, nemlich 1375. richtete erst berührter Herr *Ulrich*, Herr zu Hanau und seine Frau Gemahlin, Else, ein so rubricirtes Statutum Juris Primogenituræ auff, Krafft dessen immer ewigliche nimme dann ein Herr seyn soll zu Hanau / und in der Herrschafft zu Hanau / mit der weitern Verordnung / daß *Ulrich* ihr Sohn / das jetzunder ist der ältiste / und seiner Lehen-Erben der ältiste ein Herr seyn soll zu Hanau / und in der Herrschafft zu Hanau nach ihrem Tode / und wäre es Sache / daß er von Todes wegen abgienge / ehe dann Ihm die Herrschafft würde oder ehe dann er Leibes-Erben gewinne / so solle darnach der ältiste ihr Sohn / wer der dann ist / ein Herr seyn zu Hanau ꝛc. und keiner mehr / vor eine zu dem andern / wann das von ihren Eltern auch also auff sie ist kommen. Wäre es aber / daß *Ulrich* ihr Sohn Lybes-Lehens-

Erben

oder der andern unserer Söhne eine / auff
ſt alſo quehme / als vorgeſchrieben ſteht/
dem ältiſten Sohn hulden ꝛc. Salvis appana-
filiabus debitis.

ım iſt dem Hoch-Fürſtl. Darmſtättiſchen, und
Geſchicht-Schreiber Schannat erwieſenen, Vor-
edachten Ulrici Söhnen nicht in Obacht genom-
eſehen der erſtgebohrne Ulricus VI. mit ſeinen
und Joanne deßwegen in Streit gerathen, der
gantzen Verlaſſenſchafft begeben, und vor ſeine
in Anno 1404. bey dem Abt von Fulda die von
geſucht haben ſolle. Ohngeachtet nun Reinhar-
ach, ſeinem Bruder Ulrico das Jus Primogeni-
ſo machte er dennoch, dieweilen er ſich allein un-
beerbet ſahe, eine andere Verſchreibung und
Vorbehalt / dieſelbe nach ſeinem Willen zu
ehren / wie ſeine zwey Söhne *Reinhard* und
Grafſchafft Hanau halten / und was ihre
ſeinem Theile werden und gefallen ſollte/
amit zu füre kommen haben / daß die Graf-
ht zuriſſen und vertheilt / und nit ohne ehe-
gänglich wurde und ausſtürbe. Es iſt aber
s ein jeder hätte haben ſollen; So viel mag man
gewiß ſchlieſſen, daß dem jüngern Sohn, der
r alte genennt wurde, zu heurathen verbothen,
ichender Theil ihme abgemeſſen worden, daß er
Herr / nicht begehen, noch betragen mögen;
f eine andere Verordnung bedacht ſeyn, diewei-
Männliche Famille in ſolche verhängte Umſtände
an gedachte Diſpoſition genau beobachtet hätte,
amm leichtlich hätte erlöſchen können. Dann
or in Anno 1451. und deſſen ältiſter Sohn 1452.
eines ſehr minderjährigen Kindes, *Philippi junioris*,
ſtatoris jüngſter Sohn aber, Philippus ſenior,
alt ware, ſo hat man nothwendiger Weiß die-
der Erlaubniß ſich zu verheurathen, ein zuläng-
um eine vorträgliche Vermählung finden zu kön-
len, oder in Forchten ſtehen müſſen, daß die Fa-
Kindiſchen, und auff zwey Ehemäßigen Füßen
hl hätte zerfallen können; Dieſem dräuenden
iegen, haben ſich Pfaltz-Graf Otto, als Müt-
tter des jüngern Philippi aus des erſtgebohrnen
atharina Vätterl. Groß-Mutter des jüngern, und
bohrnen älteren Philippi, zuſammen gethan, und
-Freund-Land-und Mannſchafft, auch aus ver-

Vid. Heſſen-Darmſtättiſche gründliche Unterſuchung p. 4. in nota 4.

Vid. Pact. de Anno 1458. Lit. B. in der Caſſel. Facti Specie Beylagen.

Vid. idem Pactum.

muthlichen Willen des Testatoris, welcher, so er den Tod seines Sohns und die daraus zu befahren habende Vergänglichkeit des Hauses vor Augen gesehen hätte, seine Ordnung und Satzung verändert hätte, Anno 1458. eine neue Erb-Abtheilung zwischen ihrem respectivè Enckel, Sohn und Schwager, aufgerichtet, welche in substantia dahin gehet, daß

id. Erb-Abtheiung de An. 1458. ey der Heßischen acti Specie Lit. B. n denen Beylagen.

1. Philipps der ältere eine eheliche Hauß-Frau nehmen möge.

2. Jhme und seinen Erben Manns-Geschlechtes, Grafen zu Hanau, das Schloß, Burg und Stadt Babenhausen, gantz, mit allen Nutzungen und Zugehörungen ꝛc.

3. Die Burg, Dorff und Gericht zu Schaffheim, die Burg gantz, und die Stadt zu Ohmstatt halb, mit allen Herrlichkeiten, Nutzungen und Zugehörungen, das Erb-sechste Theil an dem Schloß, Burg und Stadt zu Hayn in der Drey Eiche gelegen, gleichfalls mit allen Herrlichkeiten und Zugehörungen, wie die Grafschafft zu Hanau jenes und dieses sechste Theil bishero besessen, inne gehabt, und hergebracht hat,

4. Item etliche Pfandschafften samt dem Drittel an Geld, Gold, Silber, Mobilien ꝛc.

folgen und werden sollen, mit dem fernern Anhang, daß er und seine Manns-Lehens-Erben

5. Die in seinem Theil begriffene Lehen geben und nehmen möge, jeglich zu seinen Rechten und

6. Die Brieffschafften, über die ihm zugescheiden Schloß, Burg und Städte besagend, zu seinen Handen und in seine Gewalt geantwortet, die Gemeinschafftl. aber in gemeine Hand gelegt werden sollen:

7. Philipps dem jüngern und seinen Lehens-Erben, Manns-Geschlecht, zwey Drittel von der Grafschafft Hanau, mit allen Herrlichkeiten, Rechten und Zugehörungen ꝛc. gleichfals folgen und werden solle, inskünfftige aber

8. Jn jeden Stämmen folgende Art der Erb-Folge in acht genommen werden solle: Nemlich es solle

9. Ein jeglicher Herr nur einen Sohn werentlich (weltlich) lassen werden, die andern aber alle geistlich, doch solle von den Vättern

10. Aus denen Söhnen der nützlichste und der redlichste, und also nicht eben der Erstgebohrne, zur Regierung genennet werden, jedoch wann

11. Einer gar keine Söhne, der andere aber zwey hätte, die könten weltlich bleiben; und was dann der erste nach seinem Tode liesse, das sollte auf den, der Söhne hätte, die weltlich wären, fallen.

12. Die Gräfin Margaretha und die Töchter sollen mit ihren Heimsteuren ein gantz Genügen und Abschied von der Grafschafft Hanau haben, und ihre Verzugs-Briefe darüber geben, endlich

13. Wenn

keine eheliche Söhne liessen, sondern Töchter,
he Tochter Recht hätte / das sollte ihr und
ht des Verzugs, folgen und werden ꝛc.
Erb-Abtheilung war der Nahme der Graf-
tzenberg gleichfalls noch unbekandt ; Als
ich mit dem Hause Lichtenberg vermählte,
1480. die halbe Herrschafft Lichtenberg er-
den Nahmen Hanau-Lichtenberg anzuneh-
e sich die älteste Linie von der jüngsten distingui-
ntschlosse, den Nahmen Hanau-Müntzen-
ie zwey Drittel, die in oberzehlter Erb-Abthei-
ft Hanau zugefallen, mit dem Nahmen der
Müntzenberg zu belegen : Und diese Erb-
antzen Gräfl. Hause Hanau so wenig mißfal-
llein beständig dabey geblieben, sondern auch
rn in Anno 1610. aufgerichteten **Erb-Ver-**
ctivè **Verbrüderung** bekräfftiget, und das
ciprocum auf alle gegenwärtige und zukünff-
Mobilien und Immobilien eines jeden Haupt-
dergestalten, daß wann eine, oder die andere,
nterlassung männlicher Leibes-Erben, abge-
dern noch lebenden männlichen Stamm/
ähigen Erben gäntzlich und zumahl / in
b solche demselben von natürlich ange-
echtigkeit *jure legitimae successionis* **gebühret**
ige der beschriebenen Rechten und löbl.
eit / zuständig wären / ohnverweigerlich
mselben ohnwiederrufflich behalten wer-

h aber auch zutragen könte, daß ein oder der an-
r, sondern nur etliche aus denenselben gebohrne
r ohne Männliche Erben mit Tod würden ab-
geordnet, daß alsdann **dem nähesten aus ge-**
n noch lebenden Männlichen Agnaten und Le-
rstorbenen Land und Leute allenthalben ange-
n sollen. Und damit die **Ohnzertheilbar-**
bleiben sollender Hanau-Müntzenberg- und
gischen **Graf- und Herrschafften** möge ver-
ll vermög dieser Erb-Einigung kein Graf zu
der des andern Stammes / sein Schloß,
ser und andere ansehnliche Güther, Renten,
echtigkeiten, weder durch Kauff, Verkauff,
Testament, Ubergaben, oder **andre Ver-**
Sachen auch solches geschehen könte oder möch-
rn, oder dem Stamm ewiglich entfrembden.

Vid. hoc Pactum der Erb-Vereinigung de 1610. §. 6. Lit. C. Heßische Beylagen/ so rubricirt: in Rechten gegründete Ursachen.

Vid. id. Pact. die Erb-Vereinigung de An. 1610. §. 15.

B 2 Damit

Damit auch ferner dem **Weiblichen Geschlecht**/ im Fall nur **ein Stamm**/ oder **alle beyde**/ ohne Hinterlassung Männlicher Erben, abgiengen, Vorsehung gethan werde, so wurde **in dem ersten Fall** verordnet, daß nach Absterbung **eines Stamms**/ da eine oder mehr Töchter vorhanden, der- oder denenselben an statt aller fahrender Haab, vor alle Anforderung, einmahl vor allemahl, höchstens 30000. Fl. über ihr Heuraths-Guth, sollen gefolget werden, und sie damit gäntzlich und zumahl von der Graf-
§. 23. d. p. schafft **abgemehret** seyn. **In dem zweyten Fall** aber, da aus beyden Hanauischen Stämmen die Männliche Leibes-Lehens-Er-
§. 28. ben alle abgehen würden, den Töchtern alsdann, oder ihren Erben, **eines jeden Stamms die nächsten**/ dasjenige, dazu sie Recht haben, in aller maaßen, als ob diese Erb-Einigung nicht aufgerichtet, noch von ihnen dem Männlichen Stamm zu gute verziehen worden wäre, wieder zufallen solle, doch mit diesem Vorbehalt, wofern unterdessen keine anderwertliche Pacta, Ordnungen und Erb-Einigungen rechtmäßig aufgerichtet würden.

Als nun in An. 1642. der Müntzenbergische Manns-Stamm erloschen, und, Krafft der oben angezogenen Pactorum Familiae, die **Hanau-Müntzenbergische Lande**, dem jüngeren **Hanau-Lichtenbergischen** Stamm angefallen, wurden von der damahl verwittibten Land-Gräfin zu Hessen-Cassel, Frauen Amalia, als einer **Hanau-Müntzenbergischen Tochter**, sowohl wegen der Dotal- und Abfindungs- oder Abmehrungs-Gelder, als auch wegen Schadloßhaltung, puncto der auf die Stadt Hanau und deren Entsatz verwandten grossen Unkosten, ansehnliche Forderungen formiret. Diese sind eines Theils mit Verlegung der Kellerey Naumburg und des Ambts Schwartzenfels cum pacto antichretico ver-
Vid. Heßische Fact. Spec. Lit. E. gnüget worden; Nachdem aber die Frau Land-Gräfin vermeinet, die dem Hauß Hanau erwiesene Gutthaten hätten ein weit mehrers verdienet, wurden die Vormünder der drey Herren Grafen Gebrüder des Lichtenbergischen Stammes, auf welchen das Müntzenbergische nunmehro gekommen ware, disponiret, ein Pactum successorium einzugehen, Krafft dessen die Grafen Philipp Casimir, Johann Philipp und Johann Reinhard, zu Bezeugung der höchstschuldigen Danckbarkeit gegen dem Hoch-Fürstl. Hauß Cassel, für sich, ihre Erben und Nachkommen gutwillig erbieten, und zusagen sollen, „ im Fall der eheliche Manns-Stamm von Hochge„ dachten dreyen Herren Brüdern, Grafen zu Hanau posterirend, „ mit Tod abgehen solte, daß alsdann **die gantze Grafschafft „ Hanau-Müntzenberg** rc. **wie sie und ihre Herren Vorfah„ ren/ Grafen zu Hanau-Müntzenberg dieselbe inne gehabt „ und besessen** rc. dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel dergestalt ange„ fallen seyn solle, daß bemeldte gantze Grafschafft Hanau-Müntzen„ berg, **wie dieselbe von Hochwohlgedachten** Grafen zu

„ Hanau-

-g bishero besessen / inne gehabt, ge- „
den, oder von Rechtswegen hätte können, „
ministrirt oder genutzt werden, deme der „
ten zu Hessen-Casselischer Linie von Hoch- „
h gebohren und hergekommen, und nach „
ritt, Dero hinterlassenen Söhnen und „
) Dero unverhoffentlich - gäntzlichen Ab- „
n *Agnat*en in selber *Linie* **Land-Grafen** „
und zumahlen in allermaaßen, als ob sol- „
atürl. angebohrner Erb-Gerechtigkeit jure „
gebühret hätte, und vermöge der beschrie- „
öbl. Land-Gewohnheiten zuständig wäre ꝛc. „
hen, auch von demselben, als dem rechten „
n **alsbald in würcklichen Besitz genom-** „
ruflich gelassen, und hingegen den nächsten „
n über die gewöhnlich in pacto familiae verse- „
tt aller Anforderung noch 30000. Fl. als- „
g der Succession, bezahlt und entrichtet wer- „
en aber des von Ihro Hoch-Fürstl. Gna- „
ischem Geblüt entsprossener Tochter, wie „
ächsten *Agnat*en Hessen-Casselischer Linie „
-Stamms, der Zutritt zu denen Allodialien, „
cht Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden entsprosse- „
eren Erben zum halben Theil, der andere „
en nächsten Hanauischen Töchtern, wiede- „ Vid. Pactum successorium de Anno 1643. Lit. E. Cassel. Beylagen.
e und verbleiben solle. „
Vormund, Freyherrn von Fleckenstein, no-
ährigen Grafen, gethane Erklärung ist von
sin, nomine ihres Herrn Sohns, den 26ten
re Gevollmächtigte angenommen, auch von
und gedachten Vormund unterschrieben, von
4ten Decembris ejusd. anni ratificiret worden.
) dem Ratifications-Schein etwas angemerckt,
egreiffen können, maaßen in demselben ausge-
die Frau Land-Gräfin Amalia, neben obge-
mund, Georg von Fleckenstein, Freyherrn zu
ieben habe, da dannoch nur der Frau Land-
es darin gemeldeten Georg von Fleckenstein Un-
; hergegen findet man, daß ein anderer in dem
n nicht genannter Graff zu Erpach, nebst dem
ann Philipp zu Hanau unterschrieben. Demnach
dachtem Pacto sowohl vor die Kayserl. Confir-
ach denen von dem minderjährigen Grafen er-
Jahren, vor die Unterschrifft und Ratification
alten, so ist das letzte, nach Aussag der Hoch-
mstättischen, niemahlen geschehen, und ist es

C auch

auch aus denen communicirten Documenten nicht ersichtlich, maaßen Herr Graf Johann Reinhard, von welchem die Durchl. Darmstättische Printzen und Printzeßinnen in recta linea absteigen, dasselbe Anno 1650. noch nicht unterschrieben hatte. Was aber das anlangt, so ist zwar gewiß, und Historia Pacis Westphalicae versichert uns dessen, daß man Hoch-Fürstl. Casselischer Seite, dieses Pactum dem Instrumento Pacis einzuverleiben gesucht, es aber nicht erhalten habe. Es ist aber doch dasselbe auf Ansuchen Ihro Königl. Majest. in Schweden, als regierenden Herrn Land-Grafen zu Hessen-Cassel, in einem besondern Anno 1733. den 19ten Julii aufgerichtetem engeren Verknüpffungs-Tractat Art. 8. von Ihro Kayserl. Majest. nebst dem in Anno 1610. errichteten Erb-Verein, so wie es in Anno 1728. in Ansehung des mit Chur-Sachsen getroffenen Vergleichs geschehen, doch ohne der von Ihro Königl. Majest. in Schweden selbst in Anno 1730. ratificirten, mit Hanau vorher schon Anno 1714. 1718. und 1730. getroffenen Verträgen Meldung zu thun, auf das allerkräfftigste und bündigste, als es nur immer **ohne Abbruch Dero allerhöchsten Obrist-Richterlichen Amts geschehen kann/** bestättigt und garantirt worden. Indessen da sich die Lichtenbergische Famille in den völligen Besitz der Grafschafft Hanau geschwungen, und Graf Friederich Casimir gesehen, daß wann man nicht wiederum zwey Haupt-Stämme aufrichtete, der Hanauische Stamm in eben diejenige Umstände, in welchen er Anno 1458. gewesen, gerathen möchte, wurde er Anno 1680, weil er ohnbeerbet war, sein mitlerer Bruder ohne Kinder verstorben, der jüngste Graf aber zwey Söhne, Herrn Philipp Reinhard und Herrn Johann Reinhard, hinterlassen hatte, bewogen, in Favor seines ältisten Vettern, ein Cessions-Instrument aufzusetzen, in welchem Er demselben die gantze Grafschafft Hanau-Lichtenberg, auch derselben vollkommene Regierung, und alles was davon dependiret, **gar nichts davon/ als allein das Amt Babenhausen/ als welches vor obberührter** *Anno 1458.* **beschehenen** *Cession* **zur Grafschafft Hanau-Müntzenberg gehöret und daher auch inskünfftige dabey verbleiben** solle/ ausgescheiden, also und dergestalt cedirt und überlassen, daß Graf Philipp Reinhard bey berührter Grafschafft alleiniger regierender Herr seyn solle, doch wolte der cedirende Graf Philipp Casimir, daß, gleich wie er jetzo, aus oben angezogenen Ursachen, von dem Jure Primogeniturae in etwas abgegangen, und dem ältesten von den jungen Vettern die Grafschafft Lichtenberg allein überlassen, eben dieser, auf den Fall seines, des Herrn Friederich Casimirs, Absterben auf dem Jure Primogeniturae gleichfals nicht beharren, sondern sich, als Primogenitus, mit der Wahl aus beyden Grafschafften Hanau-Müntzen- und Lichtenberg vor sich und seine Erben, eine zu kiesen, contentiren, die andre aber seinem Herrn Bruder und dessen Erben abtretten und überlassen; Hingegen

Vid. No. IX. Darmstättische Beylagen in der documentirten Facti Specie.

Vid. Hessen-Cassel. Spec. Facti in den Beylag. Lit. F.

Vid. in Rechten gegründete Ursachen der Hessen-Cassel. Beylagen Lit. E.

hafften von jeder Linie das Jus Primogeni-
rviret, die Regierung jederzeit ein oder an-
sten Söhne devolviret, darunter das Pactum
htet, und die Appanagia nach dem Zustand
rafschafft eingerichtet werden sollen.
das Hauß Hanau-Lichtenberg wieder in
amme Lichtenberg-Müntzenbergischen/
chtenbergischen zertheilet. Nach Absterben
simirs inhaerirten seine Vettern dieser Dispo- Vid. Hessen-Cassel.
dieselbe auch unter sich Anno 1691. so daß die in Rechten gegrün-
Graf Philipp Reinhard die Lichtenberg-Mün- dete Ursachen Lit. E.
Graf Johann Reinhard die Lichtenberg-Lich-
ft, wie zuvor gemeldet, zu regieren bekommen.
Anno 1712. Herr Graf Philipp Reinhard
enberg abermahl mit Lichtenberg consolidirt
hseelige-letzt-verstorbene Herr Graf Johann
Derselbige an einer Männlichen Posterität
einziges Gräfliches Fräulein, welche her-
en Hoch-Fürstl. Erb-Printzen von Hessen-
, und mit drey Hoch-Fürstl. Printzen und
rintzeßinnen gesegnet worden, in einem Anno
sel errichteten Vertrag das Pactum de Anno Sub No. XIII.
bewilliget, „ daß falls der Hanauische „ Hessen-Darmstät-
sterben würde, es nach Innhalt der Hoch- „ tischer document.
Erb-Verträgen de Anno 1458. und 1610. „ Facti Spec. in den
ndeten Pacti de Anno 1643. als die allein „ Beylagen.
nz der bey Ausgang des Hanau-Mün- „ Art. I.
Stammes allein noch vorhanden gewesenen „
ischen Tochter in solcher Grafschafft, nach „
ter Pactorum, zu succediren habe, dage- „
l. Frau Erb-Tochter und ihren Hoch-Fürstl. „
cke und von dem künfftigen Successore an „
de Geld-Summen, wegen der in der Graf- „
über eine Million Capital verfügten Melio- „
ten Schlössern und Gebäuden rc. auch alle „
eld, Gold, Silber, haußräthliche Mobi- „
nommen, stipulirt, auch die Einkünffte von „
st einem Sterb-Quartal vorbehalten; Zu- „
s neulich zu Müntzenberg geschlagenen, den- „
1458. der Lichtenbergischen Linie ehemahl „
benhausen, als welches denen Hanau-Lich- „
ichen Erben bleiben sollte, gewisse Ver- „
worden. „ Eben dieses Pactum wurde in dem
Anno 1718. in Herrn Land-Grafen Carls
1720. in dem Buchsweilerischen Vergleich
erweitert, worinnen auch besonders von des

Amts Babenhausen, als einer Lichtenbergischen Pertinenz, Symbolischer Tradition gehandelt, wegen Bedeckung des Lichtenbergischen Amts Babenhausen gewisse Mesures genommen, und Sr. Hoch-Gräfl. Gnaden Erben in dem Besitz desselben auf alle mögliche Weiß zu manuteniren, versprochen worden, mit angehengter Clausula constituti possessorii, dergestalten, daß sowohl die gantze Grafschafft Hanau-Müntzenberg zu einer General-Hypothec eingesetzt, als auch eine Special-Hypothec auf das Amt Bucherthal und Dorheimb constituirt, auch im Fall die succedirende Herren Land-Grafen von Hessen-Cassel die verglichene Summen in beliebten Fristen nicht abstatten würden, die Lichtenbergische Tochter und Wittib sich in die ihnen alsdann beliebige Pertinenz-Stücke durch Kayserliche Mandata immissorialia oder executorialia sine Clausula einsetzen und sich darinn manuteniren zu lassen, befugt und bemächtiget seyn sollen.

N. XXXII. in der documentirten Facti Specie.

In Verfolg dieser Pactorum hat der letzte Herr Graf seinen Fürstl. Enckeln das Amt Babenhausen, laut des bey dem Kayserl. Cammer-Gericht exhibirten Instrumenti, symbolicè tradiren lassen. Inzwischen und da man täglich des letzten Herrn Grafen Todes-Fall vermuthete, wurde auf Chur-Sächsisches Ansuchen, wegen der auf das Hauß Hanau habenden Expectanz eine Eventual-Sequestrations-Commission angeordnet, welche, auf den Fall des Herrn Grafens Absterbens, alle hinterlassende Reichs-Lehen in Kayserl. Sequester nehmen sollen, bis nicht allein die von Chur- und Fürsten des Reichs auf die Lehen habende Anwartschaffts-Gerechtsame ausgemacht, sondern auch die Reichs-Lehen ins klare gesetzt und ein höchster Richterlicher Spruch erfolget seye.

Vid. No. XVII. in den Darmstättisch. Beylagen.

Vid. No. XVI. Darmstättischer Beylagen.

No. XVIII. Darmstättischer Beylagen.

Um deßwillen suchte sich das Hoch-Fürstl. Casselische Hauß mit Chur-Sachsen friedlich zu setzen; Da nun der vorgehabte Vergleich so leicht von der Kayserl. Majest. nicht hat wollen genehm gehalten werden, so hat das Hoch-Fürstl. Hauß Cassel, um die allerhöchste Kayserl. Genehmhaltung desto geschwinder zu erlangen, von des Herrn Erb-Printzens Durchl. ein Certificat, wie sie sich wegen der künfftigen Succession mit demselben verglichen hätten, verlanget, welches auch Hochgedachter Herr Erb-Printz 1726. den 26ten Februarii ausgestellet, der dagegen von Herrn Land-Graf Carl einen Revers von dem 13ten Jul. ejusd. anni, vermög dessen er alles versprochene vollkommlich zu vollziehen, sich aufs neue verbunden, empfangen. Die Kayserl. Genehmhaltung des mit Chur-Sachsen getroffenen Vergleichs erfolgte gleich darauf; Und wurde mit einem besondern Kayserl. Rescript an die Herren Sequestrations-Commissarios begleitet, welches die vorberichtete Sequestrations-Commission völlig aufgehoben.

Als nun Ihro Durchl. Herr Land-Graf Carl in Anno 1730. dieses Zeitliche gesegnet, haben Ihro Königl. Majest. in Schweden, als jetztmahliger regierender Land-Graf zu Hessen-Cassel, die

n eben demselben Jahr bis zu deren Ratifica-
tung einig Fürstl. Heßischer Trouppen in die
auch andere Orte des Amts Bücherthal, so-
: Bedeckung des Amts Babenhausen, zum
nvention, in welcher des Hochseeligen Herrn
dnete die vorige in A. 1714. und 1718. getroffe-
n, auf das verbindlichste zugesagt, genehm
t; Sie fügten gleichmäßig die verbindlichste
hre Erben und Nachkommen bey, daß solcher
genaueste nachgelebet werden solte.
dieser Convention annoch bey Lebzeiten des No. XIX. Darm-
jesetzt, maßen Heßische Trouppen in Hanau, stättische Beylagen.
nach Babenhausen gesandt worden, in even-
Hanau in favor Cassel, als Babenhausen in fa-
gen alle frembde gefährliche Unternehmungen
Es wurden auch zu dem Ende gewisse ge-
l von Ihro Königl. Majest. 1730. den 28.
abefohlen, als auch von Ihro Durchl. Herrn
lm eine Original-Ordre den 20. Martii 1734. Vid. Kön. Schwed.
stättischen Erb-Printzen, auf Dero Begehren Eventual-Ordre.
her die Hoch-Fürstl. Versicherung gegeben wor- No. XX. Darmst.
elischer Seits, vermöge der getroffenen Con- Beylagen.
. Hauses Interesse auf alle mögliche Weise an-
wolle. Es haben auch schon vorhero Ihro Kö-
no 1731. dem Herrn Grafen von Hanau, aus
ieges-Cassa, auf Defalcirung der denen Hanaui-
n zu zahlen stipulirten Summen, eine andre von
bligation vorgeschossen, woraus die Königl. In- Vid. No. XXIII. &
n Hanauischen Pactis nachzuleben, sattsam zu XXIV. Darmstätt.
Beylagen.
ssen Ihro Königl. Majest. in Schweden in Anno
Ihro Kayserl. Majest. aufgerichteten Vertrag
n 1610. und 1643. jedoch nichts von den neuern
thun, in obangezogenen Terminis confirmiren
d da dieselbe ohngefehr zwey Jahr hernach über-
Ihr Fürstl. Hauß devolvirte Hanauische Erb- Vid. Kön. Schwed.
schwierigkeiten unterworffen seye, und wie we- Renunc. Lit. H.
ro Person, in Betracht der dabey obwaltenden Casselische Beyla-
n, dadurch zuwachsen würde, „ haben Sie „ gen in der Facti
folge völlig abgethan und begeben, mithin „ Specie.
l. Hause, als wohin solche *ex pacto & pro-* „
hören solle / gäntzlich überlassen / also „
aß der Aelteste nach dem Recht der Erst-Ge- „
ccediren, und sich in allen seines Erb-Rechts „
cht haben solle. „
r dieser Actus renunciationis dem Hoch-Fürstl.

D Hauß

Hauß Hessen-Darmstatt von dem Hoch-Fürstl. Hauß Cassel nicht communiciret, sondern bis an den Tod des letztern Herrn Grafen heimlich gehalten, da man inzwischen sich von Seiten Hanau und Darmstatt nichts anders einbilden konte, als daß es bey der beliebten Convention bleiben würde, gestalten auch nach geschehener Königl. Renunciation die Heßische Trouppen fast ein gantzes Jahr lang Conventions-mäßig unter des Herrn Land-Grafens Wilhelms Statthalterlicher Ordre verblieben.

Als nun die Schwachheit des letzten Herrn Grafen von Tag zu Tag zunahm, und endlich dessen Tod vor Augen war, so ist in facto vorgetragen worden, daß noch bey Lebzeiten desselben

1. Die Garnison in Hanau, unter dem Prætext einer ab Seiten Chur-Mayntz besorglichen Possessions-Ergreiffung, in dem Frey-Gericht erstärckt,

2. Dem Interims-Commendanten die Schlüssel der Stadt Hanau abgefordert,

3. Dem wiedergekommenen und dieselben wieder fordernden Commendanten Herrn von Haindel nicht restituirt, auch

4. Um eben diese Zeit die Stadt Babenhausen, theils aus des Commendanten Unachtsamkeit, theils mit Gewalt, eingenommen, immittelst

5. Der sterbende Herr Graf in seiner Lagerstatt und Schloß beständig bewachet, auch

6. Die Hanauische Garde dimittiret, und eine Heßische substituiret,

7. Den Geheimen Rath, Herrn Otto, als Er sich mit seiner habenden Königl. Ordre, auch Protestationibus, praesente Notario, wieder alles aus- und innwendig gewaltsame Verfahren bedienen wollen, der Stuben-Arrest angedeutet worden.

Ob nun schon, der Heßisch-Darmstättischen Aussage nach, nach erfolgtem Hintritt des seeligen Herrn Grafens, welcher Abends nach 6. Uhr den 28ten Martii geschehen, durch Ergreiffung eines Silber-Geschirres, in praesentia requisiti Notarii & Testium, die Possession der Mobiliar-Verlassenschafft genommen worden, so brachte der, dieses ansehende, Hessen-Casselische Minister ein Paquet hervor, aus welchem Er die obgedachte Cessionem Regiam und die Hessen-Casselische Huldigungs-Patenten gezogen, beede ablesen liesse, und sich Nahmens Ihro Durchl. Herrn Land-Grafen Wilhelm, vermöge habender Ordre, durch Affigirung des Patents in die Possession der gantzen Grafschafft Hanau-Müntzenberg gesetzet, und alsbald die darinn befindliche Mobiliar-Verlassenschafft durch einen Kayserl. Notarium obsigniren, und allenthalben zu Babenhausen formlich Possession nehmen liesse, darauf der Darmstättische Commissarius, der vorhero schon Possession in Babenhausen genommen hatte, deswegen aber in Arrest gesetzet worden, seines Arrests entlassen, welcher aber wieder alles protestiret.

Vid. Darmstättische Beylagen No. 27.

No. XXVIII. Darmstättischer Beylagen.

Die-

das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt
eiten Herrn Land-Grafs Wilhelms die jüngste
sondern vi Cessionis Regiae und ex Pactis ma-
, speciatim von 1643. und 1610. wie auch
ne verfolget, mithin die Ausfolge der Mobi-
und der Besitz des Amts Babenhausen, eigen-
thätig hinterhalten werden wollen, so hat sich
ficirlichen Beeinträchtigungen beschweret ver-
an des H. Reichs Cammer-Gericht gewendet,
Wegnehmung der Mobiliar-Verlassenschafft, als
Occupation des Amts Babenhausen, Mandata
cassatoria & restitutoria erhalten, hingegen, wei-
n Hessen-Cassel an die errichtete jüngste Con-
t gebunden seyn wollen, wieder die Possessions-
Grafschafft Müntzenberg, die deswegen einge-
g, und von Hessen-Cassel angenommene Titu-
Ihro Kayserl. Majest. als auch bey Ihro Hoch-
nd-Grafen Wilhelm von Hessen-Cassel, solen-
und sich alle Jura wegen der Grafschafft Mün-
possessorio, als petitorio, reserviret.

Vid. Darmstättisch. Beylagen N. 30. und 31.

Vid. Darmstättischer Beylagen No. 38. 39. 40. Documentirte Fact. Spec.

ONES DUBITANDI.

das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt be-
n verlanget, ob wir dafür halten, daß dasselbe
Gegentheil ratione des von dem Hoch-Fürstl.
sel gewaltthätig occupirten Amts Babenhau-
och detinirten *Mobiliar*-Verlassenschafft, wie
der Grafschafft Hanau-Müntzenberg, tam in
rio fundirt seye, und in via juris auszulangen;
was erstlich die gewaltthätige Possessions-Er-
s Babenhausen und der *Mobiliar*-Verlassen-
em Hoch-Fürstl. Hauß Cassel das demselben vi
Hanoicae von Anno 1375. 1610. 1643. compe-
in novissimis Pactis cum ultimo Illustr. Dn. Comite
noscirte Universal-Erb-Recht auf die Grafschafft
cam zu seyn, gestalten solches ihnen, als aus der
üntzenbergischen Linie absteigenden Hoch-Fürstl.
ndenten, vi juris primogeniturae, besonders ex
de Anno 1643. und ex Statuto de Anno 1375.
allen zu seyn behauptet wird. Wann nun je-
seines Rechtens gebraucht, niemand Unrecht
uo utens nemini facit injuriam. 2.) Die Posses-
Grafschafft Müntzenberg an und vor sich selbst
ch und mit Consens der gegentheiligen Hohen

Interessenten eingenommen worden, so seynd ja die Pertinentien und Theile derselben ipso jure mit dem Toto eingenommen worden, Totum enim occupans, omnes partes occupasse videtur; einfolglich wann schon hernachmahls die Possession der Theile zu continuiren Gewalt gebrauchet würde, wäre dieselbe 3.) vor keine vim expulsivam, oder als eine Dejection anzusehen. Cum talis vis sit potius defensiva, eum enim, qui per vim possessionem suam retinuit, Labeo ait, non vi possidere. *L. 1. §. 28. de vi & vi armata.*

Da nun mit der erlaubten und consentirten Occupation der gantzen Grafschafft Hanau-Müntzenberg zugleich tacitè alle dahin gehörige Pertinenzien ebenmäßig erlaubter Weise eingenommen worden sind, das Amt Babenhausen aber 4.) schon vor 1458. eine ohnstreitige Pertinenz der Grafschafft Müntzenberg gewesen, und nach der Hand der jüngern Linie zwar gegeben seyn, dadurch die Natur einer Müntzenbergischen Pertinenz so wenig verlohren haben solle, als es 5.) von der Grafschafft Müntzenberg per modum appanagii auf die Lichtenbergische Linie anmaßlich gegangen, ja vielmehr 6.) in den jüngern Pactis Hanoicis vor Müntzenbergisch erkennet, und eben aus der Ursache, weil es ehemahlen Müntzenbergisch gewesen, auch inskünfftige bey der neuen Müntzenbergischen Linie, vermittelst Graf Casimirs Verordnung de 1680. und der letzten Herren Grafen Erb-Abtheilung de Anno 1691. verbleiben solle; Endlich auch 7.) die Mobilien in dem Pacto von Anno 1643. dem Hoch-Fürstl. Hauß Cassel ausdrücklich zugeschrieben worden, 8.) aber die jüngere Hanauische Pacta, welche zwischen dem Höchstseeligen Herrn Land-Grafen Carl und dem heutigen König in Schweden, sodann dem verstorbenen Herrn Graf von Hanau errichtet, und in welchem Babenhausen, nebst denen Mobilibus, denen Hoch-Fürstl. Darmstättischen Descendenten zugeschieden worden sind, des Herrn Land-Grafen Wilhelms Person um deßwillen nicht binden, dieweilen dieselbe proprio jure ex pacto & providentia Majorum succediren, Ihro Königl. Majest. in Schweden aber sich ihres Rechts begeben und mit dieser Erb-Folge nichts zu thun haben wollen. Als könte die, obschon gewaltthätig, geschehene Occupation des Amts Babenhausen und der Mobiliar-Verlassenschafft, als eine nothwendige Suite der bey Lebzeiten des Herrn Grafen durch die vergönte Besatzung der Stadt Hanau angefangenen und in eventum mortis auch von Seiten der Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättischen Erben consentirten Besitz-Nehmung, und in dieser Qualität, als kein Spolium, oder violenta dejectio, angesehen werden; Dannenhero die gantze Sache mit Unfuge ad Mandatum S. C. qualificirt worden wäre.

RATIONES

ONES DECIDENDI.

s Herrn Land-Grafen Wilhelms Durchl. nicht
n seyn konte, daß Babenhausen zwar eine
des alten Müntzenbergischen sechsten Erbtheils
asselbe 1.) in dem Pacto von Anno 1458. auf
hls so genannte, Lichtenbergische Linie, per
ithin nicht per modum *Appanagii* gefallen, da
Rechten, Herrlichkeiten, Zugehörungen, „
von Hanau bishero besessen, nichts aus- „
Philippo seniore und den folgenden Lichtenber-
fen bis auf des letzten Herrn Grafen Todes-
enis, friedlich besessen worden, daß 2.) die
tzenbergische Linie, von Philippo dem jungen
hernachmahls die zwey Drittel der Grafschafft
hmen der Grafschafft Müntzenberg/ nur ad
nbergicae Lineae, beleget, und damit ein gantz
, als das vorige alte sechste Müntzenbergische
formiret, niemahlen den Besitz davon gehabt;
h dasselbe in der Anno 1607. zur damahls be-
-Einigung der beeden Stämme Hanau-Mün-
tenberg aufgesetzten Designation der jeder Graf-
Aemtern, Städte, Dörffer ꝛc. das besagte
n / ipsis Münzenbergicis consentientibus, zum
stamm gezehlet und von der Zeit an, bis auf den
ein Lichtenbergisches Familien-Gut, erkennet;
cti successorii praetensi de Anno 1643. das Hoch-
n-Cassel nichts anders praetendiren kann, als
nach 1458, also ad distinctionem der Lichtenber-
nte mittlere Grafen von Müntzenberg von
stammend, bis ad Ann. 1642. besessen haben, das
aber per supra deducta von ihnen niemahls ge-
a 4.) wann schon die Lichtenbergische Herren
Amt, in ihren besondern Familien-Theilungen,
schlagen, und daß es in das fürkünfftige bey
erg-Müntzenbergischen Linie verbleiben solle, es
ncken geschehen und mit der mitlern Müntzen-
afft keine Connexion noch Gemeinschafft hat;
r neu-formirten Lichtenberg-Müntzenbergischen
abenhausen, sondern auch andre Lichtenbergische
ohne sich in dem geringsten zu praejudiciren, oder
Müntzenbergischen Linie zu favorisiren, nach Be-
nden können ꝛc. Da endlich 5.) in Pactis novissimis
Cassellana selbsten es vor eine Lichtenbergische
, und den Besitz desselben in Favor des Hoch-

Vid. Hessen-Darmstättischer Beylagen No. 1.

Fürstl. Hauses Darmstatt mit seinen eigenen Trouppen zu besetzen sich anheischig gemacht; Der 6.) von dem Hochseel. Herrn Grafen den Fürstl. Enckeln verfügten Traditione symbolica besagten Amts und 7.) der Eventual-Possessions-Vorbehaltung per constitutum possessorium und Clausulam hypothecae generalis & specialis, wann etwan den Pactis nicht nachgesetzt werden sollte, zu geschweigen, da auch 8.) in eben diesen Pactis, sub eadem constituti possessorii formula, die gantze Mobiliar-Verlassenschafft nebst Zugehör, exceptis excipiendis, den Fürstl. Darmstättischen Erben überlassen, überhaupt und schließlich aber 9.) Descendentes ultimi Domini Comitis & Possessoris in hac qualitate desselben natürliche Erben sind,

Ad quos ad minimum jus possessionis transit
& quorum hereditas vacans a nemine
propria auctoritate occupari potest.

Von der civili possessione, quae generali consuetudine Germaniae ad descendentes ipso jure transit, 10.) nichts zu melden.

Daraufhin aber die Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättisch-Lichtenbergische Descendentes von der Possession des Amts Babenhausen noch bey Lebzeiten des Herrn Grafen und von würcklichem Besitz der Mobiliar-Verlassenschafft mit fürsetzlicher, bewehrter, offentlicher und nicht abgeläugneter, Gewalt, aller sowohl in Babenhausen, als in Hanau, Nahmens des Durchleuchtigsten Hauses Darmstatt gethaner Protestationen und Contradictionen ohngeachtet, abgehalten und abgetrieben worden; Niemand aber durch sich selbst in Possession kommen kann, non recte enim emtor vel alius per se in possessionem veniet, *l. 33. ff. de acq. & amitt. poss.* besonders wann man weiß, daß der Herr gestorben und die Erben die Possession nicht gestatten wollen.

Sed si id fecerit (*id est*) si in possessionem per se venerit, cum sciret Dominum mortuum aut heredes id facere nolle, non recte possessio tradita (aut accepta) erit. *d. l.*

Oder die Sach manifestè streitig wäre, nemo enim sibi ipsi Jus dicere poterit, ob *l. 13. ff. quod metus causa.* v. *l. 7. C. unde vi.*

In welchen Casibus die gemeine Rechte die sich selbst Recht gebende und nehmende aller ihrer Praetensionen fällig erklären; Noch vielweniger aber sein vermeintes Recht mit gewaltthätiger Austreibung und Dejection verfolgen mag.

t. t. ff. unde vi.

Und in diesem Fall alle Exceptiones dominii, oder juris hereditarii, *C. ex part. X. de Rest. Spol.* verworffen werden; Endlichen aber allen Ständen des Reichs in der Constitution des Land-Friedens, sub gravissimis poenis, die bewehrte offentliche und fürsetzliche Gewalt, ob sie auch juris sui vindicandi gratia geschähe, verbotten ꝛc.

Als

Wir dafür halten, daß die Herren Ministri,
eschützten hohen Authorität Herrn Land-Grafen
stl. Durchl. dieses alles vollzogen, entweder
rgangen, oder Denenselben übel angerathen
vorgenommene und in facto erzehlte That-
publicam, spolium duplex & respectu defuncti
, und publicae pacis laesionem, ausschlagen,
Sache, rejectis omnibus exceptionibus domi-
possessionis vacantis, pertinentiarum, rei in-
ls welche, tanquam res altioris indaginis ad
essorium ordinarium zu verweisen, ad obtenta
sula, ob facta nullo jure justificabilia, mit
rden, auch dieselbe executive zu verfolgen

er gegen beede litigirende Hoch-Fürstl. Durchl.
änigste Vertrauen, Dieselbe gnädigst geruhen
chern, daß Wir secundum ea, quae proponun-
scientiam, wie in possessorio, also auch petitorio,
erson, Unsere Rechtliche Meynung eröffnen.
Wir nicht den mindesten Zweiffel hegen, daß,
wie sie Uns vorgetragen, verhalten solte, das
essen-Cassel sothanes, Demselben nicht wohl an-
ätiges Verfahren, mißbilligen, und besonders
Wilhelms Hochfürstl. Durchl. durch fordersam-
ler Ihnen suggerirten, in Rechten nicht zu entschul-
chlagen, die höchst-billige Satisfaction des Hoch-
wandten Hauses Hessen-Darmstatt zu beför-
längst zugezogene höchst-verdiente Gloire durch
heilig Hoch-Fürstl. Vätterl. Königl. Brüderl.
och-Fürstl. gegebenen Parole zu verletzen, sich
undig höchst-gerechtesten Sinn nicht kommen

ns die Besitznehmung der Grafschafft Hanau-
langet, so möchte es wohl dem ersten Ansehen
als wann die wieder dieselbe vorzubringende
Mandati sine Clausula durchaus ohnqualificirlich
diese Grafschafft in Pactis novissimis dem Hoch-
sel zuerkennet, auch daß, Krafft derselben,
ssession nach des letzten Herrn Grafen Hintritt
williget worden; Man hat sich auch ab Seiten
Hauses Darmstatt bey Lebzeiten des Herrn
dawieder zu setzen gesuchet. Es ist benebst zu
auf erfolgenden Fall sich der Possession würck-
Hessen-Casselische Mannschafft von dem Hoch-
afen in Hanau eingenommen worden, dannen-

 hero

hero der Hoch-Fürstl. Erben Consens, was die Besitznehmung dieser Grafschafft an und für sich selbsten betrifft, klar genug in die Augen zu fallen, scheinet; Nun aber sprechen die Rechte, wann eine Possession, die vacant wird, non prohibentibus heredibus, gegeben wird, so seye sie rechtmäßig erlanget. Si amicus vendiderit, qui in mandatis habet, dare possessionem emtori, si non prohibentibus heredibus id fecerit (si in possessionem pervenerit) recte tradita erit possessio. *l. 33. ff. de acq. vel amitt. possessione.* Zumahlen da das Erb-Recht auf Pactis familiae beruhet, und besonders vi Pacti de Anno 1643. in welchen die Grafschafft Müntzenberg dem Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Cassel mit ausdrücklichen Worten gegeben worden, ohnstreitig scheinet, zu geschweigen, daß die Possessio schon eventualiter genommen und solcher gestalten nur continuirt worden seye.

Dieweilen aber dieser Consens zu der Besitznehmung nicht *absolute*, sondern unter der augenscheinlichen Bedingung, ertheilet worden, **wann nemlich denen zwischen dem Hoch-Gräfl. Hauß Hanau und dessen Fürstl.** *Descendenten* **und dem Fürstl. Hauß Cassel in** *Anno* **1714. 1718. 1730. errichteten Verträgen nachgelebet werden solte;** Nunmehro aber des Herrn Land-Grafen Wilhelms Durchl. von gedachten Verträgen nichts wissen, zum wenigsten an dieselbe nicht gebunden seyn wollen, wie sie dann offentlich bekennet und erkennet, daß sie nicht ex *Conventione* Illustr. ultimi Dn. Comitis cum Patre Serenissimo, aut Fraterna Regia Majestate Suecica, inita, auch nicht *ex jure cesso*, aut per Patrem *transmisso*, sondern nachdem sie, mit Vorweisung der Königl. Schwedischen Renunciation, das Ihro nunmehro angefallene Erb-Recht erwiesen, *ex titulis Pactorum & providentiae majorum, & jure proprio*, succediren wollen, auch darauf mit Affigirung der Huldigungs-Patenten die Possession ergriffen haben; So wird hiermit Sonnen-klar, daß

1.) Consensus heredum & ultimi Domini Comitis, deren Pacta nicht erkennet werden wollen, hoc ipso zernichtet und aufgehoben seynd; Mithin von Herrn Land-Grafen Wilhelms Durchl. pro titulo possessionis nicht angezogen werden kann. Iniquum enim est, non esse mihi cum aliquo actionem, si nolit, illi verò, si velit, mecum esse, *l. 3. ff. §. 2. mand.* und also

2.) Die davon abhangende Eventual-Possession, welche nur unter der Bedingung, *si Pacta servabuntur*, vergönt gewesen, *deficiente hac conditione*, nothwendig verschwinden muß.

Hoc enim amplius notandum & existimandum, possessiones NB. *sub conditione* tradi posse, sicut res sub conditione traduntur, *neque NB. aliter accipientis fiunt, quam NB. conditio extiterit. l. 38. ff. de acq. vel am. poss.* Gleichwie derjenige, welcher unter einer Bedingung von seiner Possession gewichen, bey Entstehung derselben, seinen

Besitz

t, sondern behält; Non amittet possessionem,
ssit de possessione. l. 34. in fin. ff. d. t.
, sobald die Pacta novissima nicht agnosciret,
en, ipsa possessio, zum wenigsten jus possi-
au-Lichtenbergische Descendenten zurück gefal-
ssio Comitatus Münzenbergici, wann sie nach-
vorden, ab Seiten des Hoch-Fürstl. Hauses
vorden; Dann, da des Herrn Land-Graf
en Titulum possessionis nicht ex Pactis noviss-
so müssen sie denselben ex alio fonte herleiten;
: nicht herführen
reniss. Patris, weilen Sie denselben in hoc casu
wollen; auch nicht
mini Fratris Reg. Maj. Suecicae, weilen Sie dessel-
r keine Cession, sondern vor eine ledigliche Ab-
ung/ ansehen, mithin wollen Sie die Königl.
: Pactorum nicht respectiren; wollen Sie aber
Regii succediren, so können Sie sich auch
tens, welches sich der Königl. Herr Bruder
nerworben hatte, nicht bedienen; Dann wann
des Königs in Schweden Majest. ihres Erb-
begeben haben, daß Dero Hoch-Fürstl. Herr
Ihnen ratificirte Pacta nicht mehr gehalten seyn
h diesen Augenblick der König seine Ratification
enigstens die Pacta in einen solchen Stand ge-
ctu ihres Hoch-Fürstl. Herrn Bruders nichts
würcken, können. Ist dieses geschehen, so
der Verträge in die Stadt Hanau gelegte, zur
ns-Nahme der Grafschafft Müntzenberg, und
Amts Babenhausen in favor des Darmstätti-
ntinuirte Heßische Garnison abziehen, und nach
an den Tod des Hochseel. Herrn Grafen in Ha-
n, auch das jus eventualis possessionis alsobald
Wie nun dieses gewiß, daß Ihro Majest. even-
ipso aufgehört, so hat auch
rrn Land-Grafen Wilhelms Durchl. diese Pos-
en können, neque ex jure *Fratris*, neque ex jure
s/ dieweil Sie vor sich ohne Absicht auf die
n; nicht dieses/ dieweil Sie eigenmächtig die
Fraternae nicht ändern, noch sich selber die-
; Da aber dieses nicht geschehen, und die Kö-
ast ein gantzes Jahr lang, vor dem Hanauischen
en Hause, bis nach dem Hintritt des Herrn
et worden, welcher, so er dieselbe in Erfahrung
ndere Mesures dagegen zu nehmen ohnfehlbar-
et hätte, inzwischen aber die Heßische Garnison

F continuirt,

continuirt, und Hanau, nebst Darmstatt, mit Sincerationibus allzeit sicher gemacht worden, besonders da die Pacta durch des Herrn Land-Grafen Wilhelms Durchl. selbsten, vermittelst beständiger Forthaltung der Heßischen Garnison in Hanau, schienen agnoscirt zu werden, so haben Sie sich

7.) Auf eine heimlich- und ohnvermerckte Manier vor ihre Person der Eventual-Possession ermeistert, daraus dann alsobald

8.) Der vitieuse Anfang dieses Besitzes, nemlich *clandestina ejus adeptio*, sich eräugnet, clam enim possidere eum dicimus, qui ingressus est possessionem NB. *ignorante eo, quem sibi controversiam facturam suspicabatur & ne faceret timebat. l. 6. ff. de acq. vel am. poss.* zugleich sich aber auch

9.) Der vitieuse Fortgang derselben ergiebt, dann diese heimliche Eventual-Possessions-Nehmung in dem Augenblick gewaltthätig/ und *violenta* geworden, als die Declaration von Herrn Land-Grafen Wilhelms Rathgeberen geschehen, daß dieselbe den novis Pactis nicht nachsetzen, hergegen sich in der würcklich-erschlichenen Possession huldigen lassen wollen; anerwogen man sich durch Continuation der Besatzung in einen solchen Stand vorbereitlich gesetzt hatte, daß der Gewaltthätigkeit zu wiederstehen ohnmöglich wäre, per notabilem legem *1. §. 28. ff. de vi & vi armata.*

Is enim vi possidere dicitur, qui in hoc ipsum aptatus & praeparatus venit, ut contra bonos mores, auxilio, ne prohiberi possit, ingrediens in possessionem, facit.

Ist nun diese Possession der Grafschafft Müntzenberg durch die geschehene Abdication, oder vielmehr durch die Nicht-Erkennung der Pactorum, auf den Stamm Hanau-Lichtenberg zurück gefallen, so hat sie, als sie vacant worden, den Erben mit Gewalt nicht genommen werden können; Ist ferner die Possessions-Ergreiffung der Grafschafft Müntzenberg nicht ex concessione novissimorum Pactorum, sondern propria authoritate, geschehen, so sieht man

10.) Augenscheinlich, daß Hanau-Lichtenberg auch, ratione des Besitzers der Grafschafft Müntzenberg selbsten, Gewalt gelitten habe, und wollen schon

11.) Herrn Land-Graf Wilhelms Durchl. ihren Titulum possessionis in *jure proprio*, und *Pactis majorum*, gründen, so seynd theils diese Pacta praetensa altioris indaginis, ad petitorium remittenda, theils ist eben dieses vorgewandte Jus proprium, als welches nicht liquid, und höchst-strittig, wieder Sie selbsten, weilen Ihnen nicht erlaubt war, sich ohne Einwilligung der seithero friedlichen, durch die Abdication in integrum restituirten, und in vorige Possession gekommenen Besitzer, clam oder vi sich in eine frembde Possession zu schleichen, oder zu dringen, und in Pactis novissimis vor den König in Schweden nur gegründete, Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. aber gar nicht angehende Possessions-Recht durch Forthaltung der Heßischen

lich fortzusetzen, und hernach gewaltthätig
tiniren und zu behalten, *arg. l. ult. C. unde vi &*
dieses gienge nicht an,
an schon Privilegia, Rescripta Imperatoria, oder
aufweisen könte, meminerint cuncti sive NB.
nsuetud. nostrae, sive sententia cujuslibet judi-
gatis pactis & confirmationibus eorum) utantur
dos Dominos locorum esse &c. ne inde injuria-
unde jura nascuntur, *l. 6. C. unde vi,* und zwar,
jactura causae, *l. 7. C. unde vi.* Wann dann
Überlegung aller dieser Umstände, erhellet, daß
er Grafschafft Müntzenberg von Seiten des
riò, vi Pactorum, angefangen, *clandestinè* in
nigl. Abdication und Forthaltung der Heßi-
anau, fortgeführt, und endlich in- bey- und
ll des Hochseel. Grafen, durch die geschehene
Krafft der Königl. Renunciation Ihro Durchl.
ilhelm die Possession der Grafschafft Müntzen-
gegen, behalten wolle, gewaltthätig worden,
ser Condition eventualiter gegebene, aber in
n niemahls vergönnte, und also ipso jure an
theils zurück gefallene, theils zum Uberfluß
ssessorium, versicherte possession durch eigen-
gs-Einnehmung, unter offentlicher und be-
ergriffen worden; Als halten Wir dafür, daß
der gantzen Grafschafft Müntzenberg sich in ein
ls und resolvire, Mandatum S. C. respectivè cassat.
d petitum Serenissimorum Principum Hanoico-
d *recuperandam* possessionem dicti Comitatus, ex
emedio Can. Redintegr. besonders ex *l. ult. C. unde*
kennen seye.

auch (1.) die Pacta aufgehoben, mithin die
u-Lichtenbergische Erben nicht mehr daran ge-
e dann (2.) gleichfalls ex Pactis & providentia
ren berechtigt wären, diese aber alle (3.) als
ad petitorium zu verweisen; Inzwischen (4.)
wegen des Interim-Besitzers zu Rath gezogen
s aber (5.) possessionem hereditatis, à defuncto
gen, welche die Rechts-Erfahrne und die Ver-
olge ruffen, und zwar ohne einigen Aufschub,
m proprietatis reservirend, anerkennet; In hos
tium omnium responsa & lex ipsa naturae succes-
nibus frustationibus sublatis, secunda actione pro-
a, per *interdictum quorum bonorum*, corpora here-
bent. *l. 3. C. Int. quorum bonorum.* Und aber (6.)
Hessen-Darmstättisch-Hanau-Lichtenbergische

 Erben,

Erben, als Descendentes ultimi defuncti Celſ. Comitis, den Collateral-Erben nach Natur und Billigkeit ohnzweiffelt vorgehen; Zumahlen auch (7.) universalis Consuetudo Germaniae, welche der hohe Gegentheil selbsten annimmt (a), den nächsten Erben *civilem hereditatis possessionem* zuerkennet.

So halten Wir gleichfals davor, daß die Hoch-Fürstl. Lichtenbergische Descendenten, auch ratione *adipiscendae possessionis*, wegen der Grafschafft **Müntzenberg** selbsten, gegen die Hoch-Fürstl. Hessen-Casselische Collaterales gegründet, und weilen Mandata S. C. in Fällen, in welchen *Interdicta*, omnibus frustationibus amputatis, Platz greiffen, nach den Reichs-Constitutionen und Meynung der berühmtesten Cameralisten, decerniret werden können, (b) auch die Narrata, dieses Interdictum zu erhalten, daß nemlich Descendentes cum Collateralibus concurriren, wahrhafftig, kundbahr und unstrittig seynd, diese Sache sich ad Mandatum sine Clausula, ex capite *Interdicti quorum bonorum*, jure optimo maximo qualificiren möge V. R. W.

(L.S.)

(a) Vid. documentirte Facti Spec. p. 101. ſqq.

(b) Dieses hat so vielweniger einigen Zweiffel / wann / wie hoc casu geschehen / facta nullo jure justificabilia vorgegangen sind. Vid. Dn. Asseſſ. de Ludolf. *de Jure Cam. Sect. I. §. X. n. 47.* & ab eo allegatus Schilter. *Prax. Jur. Rom. Ex. 47. §. 5.*

RESPON-

SPONSUM
ECUNDUM,

In quo

A PETITORII

solidissimè deducuntur.

citorium belangend / welches / je nach-
n, oder das andre, Hoch-Fürstl. Hauß in
orio, vel in totum, vel in tantum, vor den
preißlichen Reichs-Gerichten ein obsiegliches
l davon tragen sollte, ohngezweifelt vorbehal-
rden wird, so resolvirt sich dasselbige in *peti-*
ultimo Celsiss. Domino Comite Hanoico re-
ctionem, *si pars hereditatis petatur*, angesehen
ft Lichtenberg an und vor sich selbsten nicht

derselben besteht

ffschafft Hanau-Müntzenberg.

mt Babenhausen.

obiliar-Verlassenschafft.

cht in diese 3. Stücke behaupten des Herrn Argumenta Cassellana.
lmi Hoch-Fürstl. Durchl. als Hoch-Gräflich-
gischer Descendent, ex *jure primogeniturae*, fun-
videntia Majorum, scilicet in Statuto de Anno
nno 1610. und dem Pacto successorio de Anno
ngegen die Pacta von 1714. 1718. 1730. wel-
chseel. letzten Grafen, mit des Herrn Land-
-Fürstl. Durchl. Christmildester Gedächtniß,
erenden Land-Grafen zu Hessen-Cassel, Ihro
Schweden, Herrn Friedrich, eingegangen und
orden sind; vermeinen, weilen der Höchstseel.
rl den Casum nicht erlebt, sie seyen, was ihn
Zu deme so seyen Sie ex falsa persuasione, und
eingeschobene passagen, das Amt Babenhau-
hlichen, und also nichtig; Im übrigen seyen
uam res inter alios actas, nicht gebunden; alle-
ie Königl. Begebung und Abthuung ihres aus
urae fliessenden Erb-Rechtens, welches Sie keine
Abdication, nennen, und wollen anitzo nicht
ansmisso, sondern ex *jure primogeniturae & pro-
onem linealem*, neinlich als von der Frau Land-
es Hanau-Müntzenbergischen Herrn Grafen,
. Tochter, in Grad absteigender Primogenial-
succediren, und weilen des letzt-verstorbenen
ia unigenita, weyland vermählter Hoch-Fürstl.
n Darmstatt erzeugte Hoch-Fürstl. Printzen
nicht nur von der gantzen Grafschafft Mün-
uch von dero Pertinentien auszuschliessen seyen,
zu der Mobiliar-Verlassenschafft und dem Amt
einem Müntzenbergischen Erb-Stück, nicht zu

admittiren, und suchen absonderlich zu beweisen, daß das Amt Babenhausen, als ein von der Müntzenbergischen ältesten-der jüngern Lichtenbergischen Linie constituirtes appanagium, an das Hoch-Fürstl. Hauß Cassel ipso jure hereditario, vi juris primogeniturae, nach Abgang des gäntzlichen Männlichen Stammes zurück und anheim gefallen seye.

Argumenta Darmstadina.

Die Hoch-Fürstl. Printzen und Printzeßinnen von Hessen-Darmstatt, als Gräfl. Hanau-Lichtenbergische Descendenten, haben sich anfangs an die so feyerlich und mit allen heiligsten Sincerationibus zwischen ihrem Hochseel. Herrn Groß-Vatter, dem letzten Grafen von Hanau, Herrn Johann Reinhard, und Ihro Hochseel. Hoch-Fürstl. Durchl. regierenden Herrn Land-Grafen Carl eingegangene und von Ihro Königl. Majest. in Schweden, als itztmahligen regierenden Herrn Land-Grafen, 1730. genehm gehaltene Pacta von 1714. 1718. und 1730. binden wollen; und, nach Anleitung derselben, den ruhigen Besitz und Eigenthum der Mobiliar-Verlassenschafft und das darinnen versicherte, der Lichtenbergischen Linie gehörige, Amt Babenhausen, wie auch die Abrichtung der in denselben verglichenen Summen und Leistung anderer praestandorum, angehoffet; Dahingegen Sie die Grafschafft Müntzenberg, nach dem Innhalt berührter Conventionen, dem Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Cassel, mit Agnoscirung des im Jahr 1643. gemachten so genannten Erb-Vertrags, oder Pacti successorii, ohne Untersuchung ihres weitern Rechts, um Fried und Einigkeit unter beyden Fürstl. Häusern zu erhalten, zu überlassen, im Sinn gehabt.

Nachdem aber es des Herrn Land-Grafen Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. gefallen wollen, die Pacta paterna & fraterna nicht nur allein mit Worten, sondern auch mit That-Handlungen, über einen Hauffen zu werffen, und sich lieber auf die Pacta de Anno 1375. 1610. und den darauf gegründet seyn sollenden in Anno 1643. den 26ten Junii errichteten Erb-Vertrag zu gründen, das Recht der älteren Linie und das Jus primogeniturae anzuziehen, und Krafft desselben sich in die gantze Hanau-Müntzenbergische Erbschafft, mit Einschliessung der Mobilien und des Amts Babenhausen, als eines ipso jure zurück gefallenen Primogenial-Erb-Guts, zu setzen, so halten Sie zwar davor, daß, wann Sie denen Pactis nachzusetzen Belieben trügen, das Hoch-Fürstl. Hauß Cassel sich der Erfüllung der darinnen verhandelten Puncten, der geschehenen Königl. Cession oder Abdication ohngeachtet, dannoch verpflichtet und verbunden seye;

Dieweilen aber diese Pacta gegen die, von Ihro Königl. Majest. in Anno 1730. so heilig erfolgte Ratification, und vor sich, ihre Erben und Nachkommene, gethane verbindlichste Zusage, daß solchen Conventionen auf das genaueste nachgelebet werden solle, durch obgedachte, und bis an den Tod des Hochseel. Herrn

Grafen

ltene, Abdication ihres Rechtens, auch ab
Cessionarii, oder Abdicatarii, veranlaßte ge-
ndlungen offenbahrlich und vor der gantzen
rochen worden; Als hielten Sie sich ebenfals
enthaltenen und ihnen obgelegenen Pflichten
gezehlet; verwerffen gleichfals das in Anno
sollende, jedoch nur in Terminis eines Projects
erren Vorfahren aufgedrungene, nur von den
rn und minderjährigen Herren Grafen unter-
n dritten Bruder, ihrem seel. Herrn Uhr-
n Johann Reinhard aber niemahlen signirte, in
Friedens-Tractaten zwar vorgetragene, jedoch
und zur Kayserl. Confirmation damahls nicht

h nicht zu, wann auch dieses Pactum richtig
t Babenhausen in demselben dem Fürstl. Hauß
dem Nahmen der Pertinentien überlassen wor-
daß, als Anno 1642. die Müntzenbergische Fa-
s Amt Babenhausen über 200. Jahr bey der
amilie pleno & separato à reliquo Comitatu jure
es der Müntzenbergischen Linie und Grafschafft
abe seyn können; Begehren ferner ebenmäßig
ntia Majorum, nemlich ex Pactis de Annis 1458.
n wahren und einigen in der Hanauischen Fa-
Fundamental-Conventionen, und in subsidium
zu succediren; wollen von keinem nothwendi-
gste Linie ausschliessenden Primogenitur-Recht,
ringenden successione lineali, oder einigen Rück-
er Rücksprung aus der jüngsten in die ältere,
sene, Linie wissen; Lassen das Pactum von
n Söhnen der Statuenten angefochten und würck-
t worden, als ein Fundamental-Gesetz der Fa-
Gestehen nicht zu, daß die von Ulrici V. (der
nogeniturae hinterlassen) Enckel, Philippo se-
und in nachfolgenden Zeiten erst also genannte
Linie ein appanagirtes Hauß, mithin ihr das
n per modum *Appanagii* zugetheilet worden seye;
vor, daß das Pactum von Anno 1458. eine
theilung gewesen, Krafft welcher die gantze
u, worinnen der sechste Müntzenbergische Erb-
drey Theil getheilet, davon der ältesten Linie
sten aber $\frac{1}{3}$ Theil, im übrigen zu gleichen Allo-
Territorial-Personal-Activ- und Passiv-Rechten der-
n worden, daß zwar unter den posteris beeder
primogeniturae, cum Majoratu mixtum, einge-
der Haupt-Stämme aber kein Jus primogeni-

turae waltete, zumahl, da wann beede Mannes-Stämme aussterben solten, die Töchter eines oder des andern überbleibenden Stammes, oder, wo die nicht wären, ihre nächste Erben in das, wozu sie Recht haben, succediren sollen; Setzen hinzu, daß weilen in eben diesem Pacto das Amt Babenhausen gäntzlich von den andern $\frac{2}{3}$ Theilen der Grafschafft abgeschieden worden, dasselbige, um deswillen der lang hernach erst also genannten Müntzenbergischen Linie Dependenz niemahlen gewesen seye; können sich nicht vorstellen, wie man Hoch-Fürstl. Casselischer Seiten sich einfallen lassen könne, daß die Erb-Abtheilung de Anno 1458. darum umgestossen werden könte, dieweil Philippus junior dazumahl ein Kind gewesen; da doch diesem Pacto von der ältern Linie in die 200. Jahr lang nicht contradicirt, im Gegentheil dasselbe in Anno 1610. selbst von der Müntzenbergischen Linie bestättiget und erweitert worden; halten sich ferner wegen der Weiblichen succession sowohl an diesen, als den in Anno 1610. erfolgten, Erb-Vertrag, und besonders wegen des Amts Babenhausen auf den in Anno 1372. von Carolo IV. als König in Böhmen, ertheilten Lehn-Brief; folgern aus den zwey vorgemeldten Erb-Verträgen, daß die Frau Land-Gräfin Amalia von der Grafschafft Hanau ausgeschlossen, mithin ihre gantze Hoch-Fürstl. Descendenz, so lange die Lichtenbergische, so Männliche als Weibliche Linie, währet, gäntzlich abgewiesen, folglich die Hoch-Fürstl. Lichtenbergische Printzen und Printzeßinnen, als des letzt-verstorbenen Herrn Grafen Descendenten, nicht nur allein die Erb-Folge in Babenhausen und der Mobiliar-Verlassenschafft, sondern auch in der gantzen Grafschafft Hanau-Müntzenberg, sowohl nach denen gemeinen Völcker- und Bürgerlichen Rechten, als auch ihren eigenen alten Erb-Verträgen zufolge, ex Pactis & providentia Majorum gründlich zu behaupten, das Recht hätten.

Dieses sind ohngefehr die Haupt-Gründe, worauf beede Hohe Controvertenten ihre anmaßliche Praetensionen, sowohl vor den höchsten Reichs-Gerichten, als auch in offentlichen Schrifften, gebauet haben.

Dieweilen aber das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Cassel

1.) Die Pacta novissima verwirfft, und Krafft derselben die Grafschafft Müntzenberg nicht praetendirt, hergegen

2.) Sich auf das Jus proprium primogeniturae, post Cessionem à Regia Majestate Suecica sibi factam, beruffet, dasselbe

3.) Ex providentia Majorum, Pactis & Statutis Familiae, von Anno 1643. 1610. und 1375. herleitet, in denselben

4.) Eine Successionem linealem gründet, und zwar

5.) Eine solche, quae ad foeminas extensa est, und

6.) Diese Successionem linealem aus der jüngsten Linie in die ältiste rückfällig macht,

7.) Das

nno 1458, welches der Lichtenbergischen Linie
nicht annimmt,
lassenschafft und das Amt Babenhausen, als ei-
raffschafft Müntzenberg, und respectivè Appa-
uf die älteste Linie rückfällig seyn solle, fordert:
das Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättische
atione Pactorum novissimorum befreyt, und
Majorum zu succediren, absonderlich ex Pactis
510, und in subsidium ex jure communi, als
ndum proximitatem gradus, in Qualität der
ben berechtiget, auch unter beeden Haupt-
geniturae, noch Lineal-Succession, vielweni-
minea, eingeführt zu seyn, und wann auch
imogenitur-Recht in den Descendenten ultimi
in Collaterali Linea, anzufangen seye, glau-
Mobiliar-Verlassenschafft jure communi, und
n wahrhafftes Lichtenbergischer Linie gehöri-
so werden folgende Fragen, ehe Wir zur De-
wendig erörtert werden müssen:
ürstl. Hauß Cassel an die jüngere mit dem
uß Hanau in Anno 1714. 1718. 1730. getrof-
den seye?
rstl. Lichtenbergische Erben, da ab Seiten des
uses Cassel wieder die Pacta gehandelt worden,
och gebunden seye?
iejenigen Pacta und Verordnungen, oder pro-
um seyen, die in dieser Streit-Sache Ziel und
len?
vestituren und respectivè Pactis Familiae ein Jus
egriffen seye?
rae jus à Majoribus introductum durch deren
schafft aufgehoben könne werden?
rimogeniturae nothwendig mit der Successione
fft seye?
einer Familie das Jus primogeniturae und Suc-
dem Manns-Stamm eingeführet worden, und
Töchter nach Abgang des gantzen Manns-
diren sollen, beydes in der Weiblichen Descen-
ret werde?
bliche Succession in Hanauischen Landen zuge-
d wie?
nach Abgang des Manns-Stamms, die Suc-
oder das Jus primogeniturae in filiabus ultimi de-
n, oder auf die ältere vorher ausgeschlossene
e zurück springe?

X.) Ob das Amt Babenhausen und die Mobiliar-Verlassenschafft als Pertinentien und Dependentien von der jure primogeniturae begehrten Grafschafft Müntzenberg seye?

Woraus dann endlich erhellen wird, weme unter den Durchleuchtigsten Herren Litiganten, das Successions-Recht sowohl in der Mobiliar-Verlassenschafft, und Amt Babenhausen, als auch in der Grafschafft Müntzenberg, zuzusprechen seye.

PRIMA QUAESTIO.

Ob das Hoch-Fürstl. Hauß Cassel an die jüngere mit dem Hoch-Gräfl. Hauß Hanau in Anno 1714. 1718. 1730. getroffene Pacta gebunden seye?

Daß der Hochseel. Herr Land-Graf Carl, vor seine Durchl. Person, an dieselbige gebunden gewesen, zweiffelt das Hoch-Fürstl. Hauß Cassel nicht; Maßen die Grund-Erhaltung aller Menschlichen Societäten in Vesthaltung der Verträge zu finden; Es wäre dann, daß Irrthum, Arglist, Zwang, rechtmäßige Forcht, Unfähigkeit sich zu verbinden, zu Tage geleget werden könte; Es will zwar der Autor des also rubricirten Scripti: **In Rechten gegründete Ursachen** &c. beybringen, als wann Argelist in den Pactis von 1714. und 1718. gebraucht worden wäre, indeme das von Seiten Hanau so **unvermerckt/** und bey Erwehnung des Babenhäuser Wittumbs, folglich an einem solchen Ort, wo man es am wenigsten vermuthend gewesen, nachfolgende Worte §. 6. Pacti de Anno 1714. „ Ein Wittumb constituiret, und zwar mit Einwilligung des ietztmahligen „ regierenden Herrens in das **zur Grafschafft Hanau-** „ **Lichtenberg** gehörige Amt Babenhausen &c.

Item in dem Friedberger Recess §. **dergleichen dann auch** &c. ibi: „ Symbolische Tradition des Amts Babenhausen, oder, wo „ es sonst in der Grafschafft Hanau-Lichtenberg nöthig &c. eingerücket; Zu einer solchen Zeit, da man ab Seiten Cassel sich mit Chur-Sachsen, wegen der Expectanz auf die Hanau-Müntzenbergische Reichs-Lehn, zu setzen beschäfftiget gewesen; Derowegen dann exceptio *falsae persuasionis* auf das kräfftigste entgegen stünde.

Alleine nebst deme, daß falsa persuasio eine res facti, die hier nicht bewiesen worden, so kommt es uns unglaublich vor, daß dasjenige, welches in klaren und deutlichen Buchstaben von Anno 1714. bis an den Tod des Herrn Grafen gelesen, und von Staatsverständigen Männern, theils aufgesetzt, theils so lange Jahr hat untersucht werden können, so **ohnvermerckt/** als sichtbar, habe auf dem Papier stehen können; Im Gegentheil scheint die Exceptio falsae

or diejenigen, die damahls diesen Tractaten bey-
decent zu seyn; Um so vielmehr, da in dem
ischen Recess von Anno 1730, welcher imme-
s-Fall des Höchstseel. Land-Grafen Herrn Carls
önigl. Majest. in Schweden, gleich denen in Anno
troffenen Vergleichen, in allen ihren Puncten und
Erwegung, de novo ratificirt wurde, die Manute-
ischen Hoch-Fürstl. Erben in dem Amt Baben-
bindlichsten Worten besonders versprochen und
Noch weniger können sich Ihro Königl. Majest.
s entziehen; Sie haben auch zum Nachtheil
chtenberg-Hanauischen Erben, oder ihrer rati-
, ihr habendes Recht auf andere nicht anders,
g der ihrem juri anhängenden und abzutragen-
bringen können; Wir können auch nicht an-
als daß Ihro Königl. Majest. ihre Cession und
n an Dero Durchl. Herrn Bruder in keiner an-
n gethan haben. Es glauben aber Herrn Land-
Durchl. vor Ihre Person an diese Pacta nicht
theils, weil Dero Hochseel. Herr Vatter den
rrn Grafen nicht erlebt, theils, weil Sie in
nsentirt, und also ex Pactis Majorum, welchen
nicht praejudiciren können, zu erben, Recht
n aber dannoch davor, daß Herrn Land-Gra-
chl. an diese von ihrem Herrn Vatter errichtete,
nigl. Herrn Bruder bestättigte, Verträge ge-
ist zwar wahr, und kann nach den gründliche-
orum nicht abgeläuguet werden, daß Kinder,
icht von den Eltern, auch nicht durch dieselbe,
telst eines, gegen ein solches schon anerworbe-
teten Pacti nicht gekränckt oder genöthdränget
llein es haben Ihro Durchl. Ihres Königlichen
Erb-Recht nicht ohnmittelbahr, ex *Pacto Majo-*
, si validum est, das Erb-Recht nur dem **Erst-**
rnen verleyhet, sondern ex *facto Regis*, erlan-
s mag nun *Cessio*, oder *Abdicatio*, genannt wer-
eine Renunciatio in *favorem*; Dann Herrn Land-
urchl Ihres Königl. Herrn Bruders Primoge-
zukäme, wann sich Ihro Königl. Majest. dessel-
hätten; Da nun Ihro Hoch-Fürstl. Durchl.
li ex Pacto Majorum nicht per se, sondern me-
unciatione, bekommen und diese in ihren favor
das Jus *fraternum*, nicht aber ein *Jus proprium*, auf
Ist dieses geschehen, so werden Sie des Königl.
geheiligte Person sowohl respectiren als repraesen-
ils, weil das Jus fraternum, sine onere, quod

 ipsi

ipsi annexuit, auf Sie nicht fallen kann, theils, daß Jhro Königl. Majest. das Onus vor sich zu behalten, und das Commodum successionis andern zu überlassen, nicht vermuthet werden kann. Noch weniger kann geglaubet werden, daß Sie ihr Jus deswegen abdicirt hätten, damit Sie ihre so theuer bestätigte Pacta nicht halten, und einen duriorem Adversarium in ihren Platz substituiren möchten, mit deme man der Pactorum halber in Strittigkeit, oder vexation, gerathen könte; welches die Leges eine alienationem judicii mutandi causa nennen und höchstens improbiren. *l. 1. & 2. ff. de alienat. jud. mut. causa facta.*

Cedendo enim sic jus suum in Serenissimum Fratrem sine onere subeundorum Pactorum, id alienasset judicii mutandi causa, doloque, qui sine Sacrilegii horrore, in tam Sacratissima Persona fingi & cogitari nequit, desiisset possidere, quippe suo loco adversarium substituisset & data opera in praejudicium Serenissimorum heredum Comitis Hanoviae fecisset, sunt verba *d. l. 1. & 2. ff. de alienat. jud. mut. causa facta.*

Wann aber Jhro Königl. Majest. dieses nicht im Sinn gehabt haben, bleiben entweder Sie, oder des Herrn Land-Grafen Wilhelms Durchl. an die ratificirte Pacta gebunden, und haben die Hoch-Fürstl. Darmstättische Descendenten nicht nöthig in integrum restitutionem, wieder diese Cession zu begehren, ut officio judicis tantum consequantur, quanti intersit, alium adversarium non habuisse, forte si quas impensas fecerint, aut si quam aliam incommoditatem passi fuerint, alio adversario substituto, *l. 2. d. t.* Sie haben sich aber dannoch zu beschwehren, daß, unter dem Vorwand dieser Cession, würcklich grosse Unkosten und durch des neuen Herrn Adversarii Ministros und Officianten, nicht nur eine geringe, sondern eine gewaltthätige Incommodität, mit Wegnehmung der Mobiliar-Verlassenschafft und Occupirung des Amts Babenhausen, nebst Wegführung des dasigen Archivs, alles gegen den Innhalt der von Jhro Königl. Majest. ratificirten Pactorum, verursacht worden sind; Weil Wir uns aber nicht einbilden können, daß Jhro Majest. Abdication zu diesen angethanen Beschwehrlichkeiten abgezwecket, die Abdication hingegen zu Gunsten Herrn Land-Grafen Wilhelmi geschehen, auch von Jhnen acceptirt worden; so haben Jhro Durchl. dieselbe nothwendig nach dem Sinn und Intention des Königs acceptirt, oder doch acceptiren sollen. Die Königl. Majest. hatte ihr Erb-Recht onerirt, dessen konten Sie sich nicht begeben, absque consensu Creditoris.

Wer nun ein solches Recht ohne onere nicht weggeben kann, von dem kann es auch keiner absque eodem onere erhalten; und wer wissentlich ein solches, ohne Consens des Creditoris zu vergeben ohnmögliches, Recht annimmt, derselbe muß entweder in errore juris, oder dolo, seyn, welches von Jhro Durchl. Person

nicht

1, oder hat dasselbe, *cum onere subeundo*, ac-
iren sollen.
Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. diese Pacta zu
ra hujus, sive Cessionis, sive Abdicationis, ver-

äugnen sich in dem Facto noch andere Umstän-
hro Hoch-Fürstl. Durchl. die Pacta auch vor
erkennet haben, beweißlich machen. Dann
1, *proprio facto*, wissentlich adimpliren helffen;
tze Zeit über, als Sie die Königl. Abdication
Pactis still geschwiegen, welches man Ihnen
n, hätten Sie sich ein einiges ihnen zuwachsen-
rbilden können; nebst deme haben Sie in ei-
den Durchl. Erb-Printzen von Hessen-Darm-
lartii 1734. zuverläßige Versicherung gegeben,
der getroffenen Concerten, persuadirt seyn sol-
dem zu beförchten gestandenen Todes-Fall des
asselischer Seiten Ihres Fürstl. Hauses Interesse
Zeiß zu befördern sich angelegen seyn lassen wolle
essen-Darmstättischen Beylagen *No. XXV*:)
und-Graf Wilhelm die verlangte, und, in Con-
äge, eingerichtete, geheime Ordre in Originali
inen Anstand genommen.
r nicht, daß Herrn Land-Grafen Wilhelms
t *proprio*, sondern *alieno* nomine und *Vicario*, als
an; Angesehen, nach der Abdication alles in
er Casselischer Autorität vorgegangene entweder
nomine *proprio*, geschehen: Geschahe es nomine
es entweder vi juris *cessi*, aut vi juris *proprii*: ha-
si gehandelt; so sind Sie in die Jura und Onera
ten; Sind aber die Befelche ergangen vi juris
sie vor sich gutwillig die Pacta agnoscirt, nach-
or / also auch nach der Königl. Abdication, den
dicirt, auch nach geschehener Königl. Abdication,
Printzen von Hessen-Darmstatt Vicario nomine
, proprio nomine nicht revocirt, hergegen die
u Pacten-mäßig ein gantzes Jahr non nomine,
d proprio nomine, continuirt, welches Sie alles
er lassen sollen, so Sie die Pacta nicht hätten hal-
aber weder eines, noch das andere, geschehen,
ation auch ein gantzes Jahr verhehlet worden, so
zulassen, daß man von Ihnen vermuthe, Sie
acitè agnoscirct, als daß man von denselben den-
itten die Abdication gefährlicher Weise und zu
let, damit die Hoch-Fürstl. Hanauische Descen-
irrigen Wahn gelassen, die Casselische Garnison

aber desto sicherer in Hanau aufgehalten möchte werden, die projectirte Occupation desto nachdrücklicher in das Werck setzen zu können. Wir halten also dafür, daß, wann die Hoch-Fürstl. Hanau-Lichtenbergische Erben auf die Erfüllung der in Anno 1714. 1718. und 1730. eingegangenen und respectivè ratificirten Verträge dringen wolten, Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. sich der darinnen enthaltenen Pflichten nicht entziehen können. Wir schreiten zu der

Andern Frage.

Ob die Hoch-Fürstl. Lichtenbergische Erben/ da ab Seiten des Hoch-Fürstl. Hauses Cassel wieder die Pacta gehandelt worden/ an dieselbe dannoch gebunden seye?

Obwohlen Hoch-Fürstl. Casselischer Seits allegirt werden könte, daß die Hoch-Fürstl. Darmstättische Printzen zum wenigsten das, was Jhr Herr Groß-Vatter in den Pactis agnosciret, auch agnosciren, mithin das Erb-Recht auf die Müntzenbergische Grafschafft in favor des Hoch-Fürstl. Hauses Cassel erkennen müsten;

Jst dannoch kürtzlich unsere Meynung, daß die Hoch-Fürstl. Darmstättische Printzen, wegen der vi & via facti schnurstracks wieder die Pacta verübten That-Handlungen, so Sie nicht gern wollen, an dieselbe nicht mehr gehalten seyen. Dann wer nicht haben will, daß man aus einem Pacto wieder ihn klage, der kann ex eodem Pacto auch wieder eben diesen nichts vornehmen. Die alles gleich-machende Billigkeit erfordert es. Iniquum enim est, ut supra dictum, non esse mihi cum illo actionem, illi vero, si velit, mecum esse. *l. 3. §. 2. ff. mandati.*

Hat ferner der Hochseel. Herr Graf etwas seinen Hoch-Fürstl. Enckeln praejudicirliches agnoscirt, so können Sie rechtlich einwenden, daß der Jrrthum Jhres Herrn Groß-Vatters Jhnen in jure ex Pactis Majorum quaesito nichts vernachtheiligen könne; Dann, wann bewiesen werden kann, daß das Pactum de Anno 1643. allezeit nichtig gewesen, so ist der Hochseel. Herr Graf augenscheinlich mit falschen Beredungen dazu gebracht worden, daß es mit diesem Pacto seine Richtigkeit hätte: Zweytens, mögen sich dieselbe desjenigen Grund-Arguments, dessen sich das Hoch-Fürstl. Hauß Cassel in dieser gantzen Streit-Sache, als eines heilsamen und hülffreichen Palladii, bedienet, ebenmäßig gebrauchen. Nemlich, gleichwie das Hoch-Fürstl. Hauß Cassel ex Pacto & providentia Majorum succediren, und um deßwillen die jüngere Pacta nicht agnosciren will, so hat das Hoch-Fürstl. Hauß Darmstatt ein doppeltes Recht auf die Pacta Majorum gleichfalls zu provociren.

Einmahl/

weil man Hoch-Fürstl. Hessen-Casselischer Sei-
ch Hoch-Fürstl. Darmstättischer Seiten haben
erden, durch würckliche Thätlichkeiten beleidi-
: Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättische, hiemit
gs-Pflichten loßgezehlet, hernachmahls/ wei-
ovissimis dissolutis, in den vorigen Stand gesetzt
hr Erb-Recht gleichmäßig ex Pactis & providen-
leiten haben,
m lege conveniemini, quam vobis tribui postulatis,
escind. vendit. Et quod quis in alterius persona
edit, id in sua quoque persona aequum esse & va-
ur. Et quod quis juris in alium statuit, eodem
r, necesse est. Hoc edictum summam habet
, & sine cujusquam indignatione justa. Quis
nabitur idem jus sibi dici, quod ipse aliis dixit,
ecit. *l. 1. ff. Quod quis juris.*
x Cassellanorum ist, *post habitis Pactis recentioribus*
s & providentia Majorum, so wird jure aequo auch
um seyn: *Succedemus pariter ex Pactis & providen-*
d gleichwie Hoch Fürstl. Casselischer Seiten nichts
ls was in Pactis Majorum seinen Grund hat, so
och-Fürstl. Darmstättische Hauß nichts agnosci-
eben demselben seinen Grund hat; Dergestalten,
hmahl Rechtlichen Meynung sind, die Hoch-
rgische Descendenten seyen an die Pacta paterna,
m, quam passi sunt, nicht gebunden, folglich
Agnitione Pacti de Anno 1643. und der verspro-
ng der Grafschafft Müntzenberg an das Hauß
; können derowegen ebenmäßig in & ex Pactis &
rum ihr Erb-Recht auf die gantze Hoch-Gräfl.
lassenschafft, so ihnen dasselbe zukömmt, suchen
Da aber beyde Hoch-Fürstl. Häuser ex Pactis &
rum ihre Erbfolgs-Rechte herfliessen lassen wollen,
iedene Vorsehungen und Pacta in der Hoch-Gräfl.
r-Welt ereignen, welche, ehe man ad jus com-
ht nimmt, angesehen und zu Rath gezogen wer-
ter diesen hingegen etliche vor gültig/ etliche vor
unvollkommen/ etliche vor unwiederruflich/
erruflich/ ausgegeben worden, etliche erstlich
h aber, da sie zuwieder schienen, nicht erkannt,
nsonderheit Hoch-Fürstl. Hessen-Casselischer Sei-
, oder Erb-Abtheilung von Anno 1458. zu sehen
y nahe alle, bis auf das so genannte Statutum Pri-
Anno 1375. verworffen worden; So entspringet die

D Dritte

Dritte Frage.

Welches dann diejenige Pacta und Verordnungen, oder providentiae Majorum seyen, die in dieser Streit-Sache Ziel und Maaß geben sollen?

Wir haben in den Actis vier angebliche Pacta, dann auch etliche Investitur-Briefe, gefunden, welche das gantze Hanauische Hauß Müntzenbergisch- und Lichtenbergischer Linie interessiren; Dann von denjenigen, welche die Müntzenbergische unter sich, oder die Lichtenbergische auch unter sich, errichtet haben, ist allhier die Frage nicht; wiederum ist hier keine Frage von den jüngern mit dem Hauß Cassel, als Müntzenbergischen Descendenten, und dem letzten Lichtenbergischen Grafen von Hanau, getroffenen Concerten, als welche einer Seits verworffen, und anderer Seits nicht mehr bündig sind.

Jene vier angebliche Pacta sind

1.) Graf Ulrichs zu Hanau Statutum juris primogeniturae de Anno 1375.
2.) Die Erb-Abtheilung de Anno 1458.
3.) Die Hanauische Erb-Vereinigung de Anno 1610.
4.) Das Pactum Successorium de Anno 1643.

Die Investitur-Briefe sind

1.) Investitura Alberti, die dem Ulrico, der das Statutum primogeniturae aufgerichtet, gegeben worden, von Anno 1306.
2.) Erneuerung dieser Investitur von Ludovico Bavaro von Anno 1315.
3.) Investitura Caroli 4ti wegen Babenhausen de Anno 1372.

Die Hoch-Fürstl. Hessen-Müntzenbergische setzen vornehmlich den gantzen Bau ihrer praetension auf das Pactum juris primogeniturae de Anno 1375. und geben vor: Das darin fest gestellte *Jus primogeniturae* und **Untrennbarkeit** der Hanauischen Lande seye bis auf den heutigen Tag ohn-unterbrochen ausgeübet und beobachtet worden.

Die Hoch-Fürstl. Hessen-Lichtenbergische sagen, es seye dasselbe nicht zum Stand gekommen, von den Söhnen widersprochen, auch de facto nicht observiret, und durch das Pactum de Anno 1458. wann auch jenes seine Richtigkeit hätte, aufgehoben worden.

Das Pactum de Anno 1458. wird von den Hoch-Fürstl. Müntzenbergischen Weiblichen Descendenten nicht sonders agnoscirt, dieweilen es dem Statuto primogeniturae entgegen, von einer Groß-Mutter, die nur Vormünderin ware, auch von einem Kind, Philippo

e, nicht rechtmäßig habe können eingegangen
h-Fürstl. Lichtenbergische Weibliche Descenden-
be vor das Pactum fundamentale, als welches
uniorem, post majorennitatem, ratificiret, über
Familie respectiret und von der ältesten Linie in
t angefochten worden.
de Anno 1610. müssen die Hoch-Fürstl. Mün-
Casselische, weilen das Pactum de Anno 1643.
seyn soll, passiren lassen; hergegen wird dasselbe
stl. Lichtenbergischen auch völlig agnoscirt.
de Anno 1643. ist von Hoch-Fürstl. Casselischen
vor gültig gehalten, und wird, als eine auf
510. und 1375. gegründete Convention, ausge-
ch-Fürstl. Lichtenberg-Darmstättische aber ver-
äntzlich, unter dem Vorwand, es seye nur ein
von Kayserl. Majest. damahls nicht confirmiret;
iß ihr Mütterlicher Uhr-Groß-Vatter dasselbe
rieben, oder agnosciret habe.
Wiederspruch, den diese Pacta leiden müssen,
, der hier zu richten und zu schlichten hat, daß,
ben Innhalt die von beeden Fürstl. Theilen inten-
ergeleitet werden soll, vor allen Dingen deren
erth, Gült- oder Ungültigkeit, untersuchet wer-

n nach der Zeiten Ordnung gehen, und von dem,
atuto juris primogeniturae den Anfang machen, wel- Examinatur Statutum de Anno 1375.
lrico V. und Frau Else seiner Gemahlin errichtet
e beede Ehleute haben darinnen verordnet, daß
nehr / dann ein Herr / seyn solle zu Hanau /
afschafft zu Hanau / wann das von ihren
lso auf sie kommen.
weiter verordnet, „ daß alleweg der älteste „
ach ihm sein ältester Sohn, und wann diese aus- „
ach der älteste Sohn / wer der dann ist / „
soll zu Hanau und in der Herrschafft Hanau „
m andern ꝛc.
net nun anfänglich, als wann dieses Statutum,
miliae lex, gewesen seye: angesehen Graf Ulrich
t, daß die Herrschafft Hanau von seinen Oeltern
ekommen;
h in folgenden Zeiten von denen Herren Grafen zu
eflectiret worden; maßen die hernach entstandene
ey Haupt-Stämme in ihren beeden Häusern das
echt eingeführet; zu welchem Ende auch Philippus
der Müntzenbergischen Linie, als Er mit seinem
r, Alberto, wegen der Primogenitur stritte, dessel-

Vid. Casselischer Beylagen Lit. A. des 2ten Impressi.

ben Confirmation in Anno 1607. bey dem Kayser Rudolpho II. eingehohlet, auch in dem Pacto de Anno 1610. auf der Graffschafft Hanau Unzertrennlichkeit gesehen worden. Wann aber hingegen in Erwegung gezogen wird, daß

1.) Dieses Statutum erst Anno 1607. und also zur Zeit, da schon andre Verordnungen wieder dasselbe errichtet waren, von Kayserl. Majest. bestättigt worden, und zwar nur auf einseitiges Ersuchen der Müntzenbergischen Familie; daß

2.) Der Statuenten jüngste Söhne dem ältesten das Primogenitur-Recht abgestritten; wie dieses das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt aus dem Schannat *in Elencho Vasallorum Fuldens. p. 19.* und *ex probat. Clientelae Fuld. n. LX.* beweiset, daß

3.) Der Aelteste sich endlich seines Rechts begeben, und selbst von dem Abt zu Fulda begehret habe, seine Brüder zu der Investitur der von der Abtey rührigen Lehen zu lassen; daß

4.) Der jüngste Sohn, Reinhardus, eine andere Verschreibung und Verordnung gemacht, daß

5.) Auch die Hanauische Familie, vermittelst einer Erb-Abtheilung de Anno 1458. **zwey Haupt-Stämme eingeführet**, und das Jus primogeniturae, oder Majoratus, **in Ansehung eben dieser Haupt-Stämme**/ aufgehoben, durch undenckliche Jahre hindurch dieser Erb-Abtheilung nachgelebet, und diese in Anno 1610. vermittelst einer Erb-Verbrüderung, confirmirt und erweitert worden;

So finden Wir, daß dieses so genannte Statutum primogeniturae, wie es liegt und lautet, in keiner ohnverrückten Observanz, so, wie es in den Narratis supplicationis à Philippo Ludovico Münzenbergico 1607. exhibitae, vorgegeben wird, gewesen seyn könne; auch dasselbige, respectu der eingeführten zwey Haupt-Stämme, wie unten ad oculum bewiesen werden wird, also aufgehoben worden seye, daß unter beeden Haupt-Linien eine zwar **die älteste**/ die andre hingegen **die jüngste** gewesen, allein das Jus primogeniturae, proprie sic dictum, der ältesten Linie aufgehöret, nachdem die jüngste einen abgeschiedenen Theil der Grafschafft Hanau von Anno 1458. bis 1642. pleno jure besessen.

Wir wollen dannenhero dieses Statutum auf seinem gehörigen Werth und Unwerth, da dannoch die nachfolgende Herren Grafen, jeder in seinen Unter-Stämmen die **Ohnzertrennbarkeit** und das Jus primogeniturae, oder Majoratus, eingeführet, in specie auf das Statutum reflectirt, es gemäßiget und geändert haben, beruhen lassen, und zu dem Pacto von Anno 1458. schreiten.

Pactum de Anno 1458.

Dieses Pactum enthält eine **Erb-Abtheilung** in sich, welche von des nur bemelten Grafen Reinhards Gemahlin, Catharina Nassoica, und ihrem Gegen-Schwäher, Ottone, Pfaltz-Grafen bey

n PHILIPPO JUNIORE, der noch ein Kind und
ichten Grafen Reinhards ältesten Sohn war,
NIORE, dessen jüngsten, mehr als 40. jähri-
iählten, Sohn, veranlasset worden;
ie Ursach dieser Abtheilung haben Wir aus dem
n facto oben schon vorgetragen; Nemlich, man
es möchte der Hanauische Manns-Stamm, weil
heils schwachen, theils, wann man lange zu
Heurath untüchtigen Beinen ruhete: Wann
iior ohnvermählt: Hernachmahls auch Philip-
r versterben sollte, uhrplötzlich auslöschen, dan-
rb-Abtheilung Philippo seniori die Erlaubnuß,
n, ertheilt, und damit er sich / als ein
nöge / ohngefehr ein Drittheil der Grafschafft
hliessung der Stadt, Schloß und Burg Ba-
llen Zugehörungen, pleno jure Dominii & terri-
ctivo & passivo, zugeschieden worden.
gegen diese Erb-Abtheilung von dem Sach-
Fürstl. Müntzenbergischen Descendenten obmo-
tye
Vormünderin, noch weniger in Ottonis, des
, als Extranei, Machten nicht gestanden, das-
n, was die Vorfahren vor undencklichen Jah-
auß hergebracht.
junior, als ein Kind, nicht contrahiren kön-

pprobatio Philippi junioris seinen Nachkomme-
re primogeniturae nichts praejudiciren;
das erste und das zweyte Obmotum, an und
ne völlige Richtigkeit; und möchte auch das
das Primogenitur-Recht in usum gebracht wor-
in auch in casu der ante approbationem tacitam
mmenen, angehöret werden; Allein es ist diese
on der gantzen, so Lichtenbergischen, als Mün-
amilie *tacitè*, und ohne Wiederspruch, über die
als ein *Fundamental-Familien*-Gesetz / angenom-
dieselbe *expressè* von beeden Linien in dem Pacto
ter dem Titul der Erb-Vergleichung de Anno
gebilliget worden.
uch die Müntzenbergische heutige Hoch-Fürstl.
enten nicht in Abrede seyn, daß Sie dieses Pactum
Grund-Regel gehalten haben und noch halten;
ungültig gewesen wäre, die Nachkommene Phi-
bige ohne Zweiffel würden angefochten haben.
nit klaren Worten in der Confirmatione Caesarea

des Pacti de Anno 1643, daß in Narratis Supplicationis dieses nemliche Pactum de Anno 1643. auf die Erb-Vereinigung von Anno 1610. gegründet zu seyn, vorgegeben wird; Ist nun das Pactum de Anno 1643. auf dieses von 1610. gegründet, so ist es auch auf das von Anno 1458. in genere und specie gegründet; **Einmahl/** weilen das Pactum von 1610. alle der gantzen Familie uhralte Satzungen, Verordnungen und die zwischen den Vor-Eltern aufgerichtete Briefe und Einigungen, auch andre Verträge und Vergleichungen, die dieser Brüderlichen Vereinigung nicht wiederwärtig gefunden worden, bekräfftiget; **hernachmahls/** weilen die sich Erb-verbrüdernde Herren Grafen eben diesen Erb-Vergleich de Anno 1610. gleich von Anfang nahmentlich auf die Anno 1458. aufgerichtete Erb-Vergleichung, als auf einer besondern basi, gegründet und dieses §. 31. wiederhohlet. Stat itaque nostro judicio Pactum de Anno 1458. immotis pedibus, und mag vor das ohngezweiffelte **erste** und **wahre Grund-Gesetz** der, in zwey **Haupt-Stämme** ausgegangenen Hanauischen Familie, gehalten werden.

Pactum de Anno 1610.

Aus eben diesem Fundament kann die Erb-Vereinigung de Anno 1610. den wenigsten Anstoß von beeden Theilen leiden. Und wird nicht nur allein von den Hoch-Fürstl. Lichtenbergischen, sondern auch von den Hoch-Fürstl. Casselischen Erben Müntzenbergischer Linie, als eine Grund-Seule gerühmet, auf welcher, wie gesagt, das Pactum von 1643. ruhen solle. Wird nun das Pactum von Anno 1610. von Hessen-Cassel angenommen, so wird zugleich alles agnoscirt, was darinn enthalten ist; Es ist aber darinnen die Etablirung der **beeden Haupt-Stämme/** und mit ihnen, die, der jüngern Linie, pleno jure, zugefallene Theile der Grafschafft Hanau und das Pactum von Anno 1458. gebilliget und bestätiget. Sind **zwey Haupt-Stämme** eingeführet, sind dero zugeschiedene Theile, als **Stamm-Theile/** agnoscirt; so wird zugleich die Abthuung des Juris primogeniturae, **in Ansehung der Haupt-Stämme/** erkennet, mithin hat die Lineal-Succession zwischen besagten zweyen Haupt-Stämmen in his duobus Pactis keinen **Grund.**

Pactum de Anno 1643.

Das Pactum von Anno 1643, welches zwischen der Frau Land-Gräfin Amalia, einer Hanau-Müntzenbergischen Tochter, nomine Tutorio und den Vormündern Grafen Philippi Wolffgangi dreyer hinterlassenen minderjährigen Söhnen in gemeltem Jahr abgehandelt worden, gibt, nach Abgang des Lichtenbergischen Manns-Stamms, denen von gedachter Frau Land-Gräfin Amalia posterirenden Hessen-Casselischen Hauses absteigenden Manns-Stamm die Erbfolge in die, allererst nach dem Pacto de Anno 1458. sogenannte Grafschafft Hanau-Müntzenberg mit allen Zugehörungen, wie sie, die Grafen von Lichtenberg und ihre Vorfahren,

n von Müntzenberg, dieselbe dazumahl besessen

Pacto, so auf das Pactum von 1610. und auf
ogeniturae de Anno 1375. gegründet seyn soll,
and- Grafen Wilhelms Durchl. das völlige Jus
Grafschafft Müntzenberg, mit Einschliessung der
schafft und des Amts Babenhausen.
n die Billigkeit dieses Pacti daraus geleitet wer-

ochseel. Frau Land-Gräfin Amalia, wegen der
Hanau in dem 30. jährigen Krieg erwiesenen und
gepriesenen Gutthaten, auch anderer habenden,
ner Hanauischen Erb-Tochter, competirenden
mit einem Æquivalent indemnisirt und recom-
seyn sollen; und
keit desselben daraus gefolgert werden könte, wei-
ckliche Unterschrifften der interessirten Parthen,
nd-Gräfin Amalien, des ältesten und des mittel-
, wie auch der Vormündere im Nahmen dieser
gsten Herrn Grafen, erfolgt, auch dasselbe seit-
pprobirt worden, da von keiner Contradictione
tenbergicae was zu finden;
rmatio Caesarea vorhanden, welche in Anno 1733.
in. auf Ansuchen des Königs in Schweden, die
8. Julii zwischen denen Herren Grafen von Ha-
ntenbergischen und Müntzenbergischen Linien er-
Verein, auch das darauf sich gründende, zwi-
rau Land-Gräfin Amalia Elisabetha und ihrem
m Grafen zu Hanau Lichtenbergischer Linie, den
1643. geschlossene Pactum successorium ohne An-
tiget und garantiret ꝛc.
auch der letzte Hochseel. Herr Graf von Hanau
em Vertrag de Anno 1714. nicht allein erkennet,
), daß es sich auf die alte Pacta gründe, beken-
er sagt:
rstlich die Succession in der Grafschafft Hanau- »
berg anlangt, falls der Hoch-Gräfl. Hanaui- »
ns-Stamm aussterben würde, so behalte es, »
nhalt der Hanauischen Erb-Verträgen de Anno »
1610. und des darauf gegründeten Pacti de Anno »
ne Richtigkeit dahin, daß das Hoch-Fürstl. »
ssen-Cassel, als die allein noch übrige Descen- »
bey Ausgang des Müntzenbergischen Manns- »
s, allein noch vorhanden gewesenen Hanau- »
bergischen Tochter, in solcher Grafschafft, nach »
g vorberührter Pactorum, zu succediren habe ꝛc. »

So lassen Wir zwar gelten, daß die Frau Land-Gräfin, so Sie die Gutthaten und Forderungen erwiesen, und würcklich Schaden der Grafschafft Hanau wegen erlitten, deswegen eine Indemnitäts-Praestation habe fordern können; Wie dann die Kellerey Naumburg und das Amt Schwartzenfels, so würcklich in Casselischen Händen sind, nicht ohne Ursachen antichreticè überlassen worden.

Daß aber die Erb-Folge in die Grafschafft Müntzenberg noch über dieses wegen dieser Indemnitäts-Praestationen habe müssen überlassen werden, folget nicht; und daß sie überlassen worden seye, ist eine Frage, die von der innerlichen Gültigkeit des quaestionirten Pacti abhänget, welche aber aus denen in facto und andern in ipsis Tractatibus Pacis Westphalicae sich geäusserten Umständen ohnmöglich hergeleitet werden kann.

Wir haben in facto gefunden, daß die Frau Land-Gräfin mit kundbahren Minorennibus contrahirt; Und, obschon der älteste, Philipp Casimir, dazumahl über seine 18. Jahre gewesen, welche ex observantia Domus Hanoicae den Terminum Majoritatis ausgemachet haben mögen, so waren doch die 2. andern Brüder noch nicht in ihrem 18ten Jahr, einfolglich haben sie sich nicht obligiren können.

Wir haben zwar wohl angemercket, daß die Vormünder das gantze Werck besorget, welche nomine minorennium erschienen, und das Pactum mit dem ältesten Grafen Friedrich Casimir unterschrieben; Allein, wann Wir die Sache, nach den kundbahren principiis der gemeinen Rechten, einsehen, so können Vormündere, nomine minorennium, nichts wegschencken: *Donare* enim est *perdere*: und wäre es auch *legitimae remunerationis gratia*; Nam etsi id fieret honestè, ex liberalitate tamen fit, quae servanda arbitrio pupilli est. *L. 12. §. 3. ff. de adm. & per. tut.*

Zudeme, so haben sie, sine *Decreto Magistratus*, alienationem, ut ut eventualem, rerum immobilium, wohin ohne Zweifel eine Grafschafft gerechnet werden kann, nicht veranlassen können, wäre es auch um dringender Schulden, und ohnersetzlicher Gutthaten, willen zu thun.

Verba Orationis Imperatoris Severi haec sunt:

> Praeterea Patres conscripti interdicam Tutoribus & Curatoribus, ne praedia rustica, vel suburbana, distrahant *&c.* Quod si forte aes alienum tantum erit, ut ex rebus ceteris non possit exsolvi, tunc Praetor urbanus adeatur, qui pro sua religione aestimet, quae possunt alienari obligarique debeant, manente Pupillo actione, si postea potuerit probari, obreptum esse Praetori. *L. 1. ff. de rebus eorum &c.*

Ohne welches Decretum die Veräusserung null und nichtig wird. *L. 7. §. 3. d. t.*

Und obschon dieser Nullität ein lapsus longi, aut longissimi, temporis

gesetzt werden könte, so wird dieselbe dadurch
s Maßen, nach den Hoch-Fürstl. Casselischen
ia Majorum nichts praejudiciren kann, und diese
hl, wann ein neuer Graf succedirt, durch sein
Majorum herzuleitendes, Recht interrumpirt
ch-Fürstl. Darmstättische ebenmäßig ad Pacta
rum zu provociren das Recht haben, nachdem
il die letztern Pacta verworffen und sich dieses
fundamentalen und einiges Hülffs-Mittel, be-
hat Herr Graf Johann Reinhard, von deme die
tenbergische controvertirende Erben absteigen,
s Pactum, noch der Frau Land-Gräfin Amaliæ
schrieben, noch weniger besiegelt.
ich auch noch andre Umstände, welche die Voll-
Pacti verdächtig machen können.
bservirt, daß Graf Johann Philipp nicht das
nur die Amalische Ratification, unterschrieben.
m Pacti nur der eine Vormunder, Freyherr
stein, die Ratification aber der andre Vormund
raf Georg Albrecht zu Erpach, subsignirt habe,
n tenore ratificationis nicht genennet, hergegen
in unterschrieben zu haben gemeldet wird, der in
annoch ohnsichtbahr ist; gestalten die Formul
also lauten:

. zu wahrer Urkund haben Wir diesen Ratifi-
schein, neben obgedachtem Herrn Vormund
Wohlgebohrnen Herrn von Flecken-
eser manquirt in der Unterschrifft) gedoppelt
igenen Handen unterschrieben und besiegelt.

Amalia Elisabetha, Land-Gräfin
zu Hessen.

Casimir,	Georg Albrecht,	Hans Philipp,
Hanau.	Graf zu Erpach.	Graf zu Hanau.

noch weiter angemercket, daß zwar Herr Frie-
Herr Hanns Philipps in der Ratifications-Unter-
, von Graf Johann Reinhard aber keine Unter-
gemacht werden kann; Von dem Umstand, daß
n leere Capsuln an dem Originali hujus Instrumenti
t geschweigen.
s dieses sich also verhält, wer wolte an dieses Pacti
nheit einigen Zweifel hegen; welchem allem an-
daß, wann auch alle hier gezeigte Mängel ver-
, dieses Pactum, ex ipsissimis principiis Cassellanis,

wieder über einen Hauffen falle; Dann, wann es richtig, daß das Statutum primogeniturae ein ohnwiederrufliches Familien-Gesetz wäre, so könte sich dieses Pactum ohnmöglich drauf gründen, folglich nicht subsistiren. Massen das sogenannte Statutum primogeniturae de Anno 1375. und das Pactum von 1610. diesem letztern entgegen wären. Dann, da in dem erstern die Unzertrennlichkeit der Grafschafft, und daß auf ewig numme ein Herr zu Hanau seyn soll, darinnen anbefohlen wird; so konte in diesem Pacto die Grafschafft Hanau ohnmöglich zertrennet werden, und hätte man also, in favor der, ohne dem schon ausgeschlossen gewesenen, Müntzenbergischen Linie, nichts von der Grafschafft alieniren können. Es ist auch, zweytens / wieder das Pactum de Anno 1610, dieweilen in demselben gleichfalls die Zertrennung der Grafschafft, und alle Veräusserung verbothen, dadurch etwas dem Stamm ewig entfrembdet werden könte.

Welche Zerschlitzung und ewige Entfrembdung gewiß geschehen würde, wann die Grafschafft Müntzenberg dem Lichtenbergischen Stamm nicht nur auf ewig entzogen, sondern auch dem aus der Land-Gräfin Amalia nicht posterirender Hessen-Casselischen Collateral-Manns-Stamm, nach dem Innhalt des Pacti, anzufallen käme, wie es in ipso Documento des weitern zu ersehen; Schließlichen sind die Hoch-Fürstl. Darmstättische Descendenten in eben dem Recht ex Pacto & providentia Majorum zu succediren, und das Pactum von Anno 1643. aus eben diesen principiis zu verwerffen, aus welchen die jüngste Pacta verworffen sind; anerwogen Sie sagen könten, daß das Jus Lichtenbergicis filiabus, & ex his descendentibus, in Comitatu Münzenbergico, Pactis Majorum quaesitis, per Successores ihnen nicht weggenommen werden können: Allein dieses Argumentum militirt nur jure talionis, quod enim quis juris in alium statuit, eodem jure utatur, necesse est.

Die Historie des Westphälischen Friedens hat Uns ferner solche Umstände dieses Pacti halber entdecket, die Uns wegen der Voll-Richtigkeit desselben billigen Zweiffel erregen.

Wann Pacta familiae aufgerichtet werden, welche von so importanten und wichtigen Erb-Folgen verordnen, absonderlich, wann sie contra ordinem juris communis, auf andere Familien gebracht werden sollen, so ist es juris publici universalis, in Imperio recepti, daß dieselbe ohne die Kayserliche Confirmation nicht gelten sollen, ita enim illustris Ludolph *de jure primog. parte spec. aphor. 13. n. 8.* Requiritur confirmatio Imperatoris, tanquam solennitas legalis, qua deficiente negotium est nullum. *& n. 10.* Legem Imperii in consuetudine esse fundatam, ut adhibenda sit confirmatio. *& n. 11.* quae si deficiat, NB. etiam si liberi consenserint, actus tamen non sustinetur.

Dieses hat man Hoch-Fürstl. Casselischer Seiten dazumahl wohl

welche deßwegen bey den Westphälischen Tracta-
gen, daß die Pacta Hanoica, cum Domo Cassel-
amentis pacis möchten eingerückt werden.
er Imperiales dazumahl, wie ex Historia pacis
a erweißlich gemacht worden, geantwortet:
e nicht ad satisfactionem Cassellanam: Sachsen „
Ihro Kayserl. Majest. wüsten nicht, was in „
e: Es ermangle auch den Gesandten an In- „
lso dieses Suchen bey Kayserl. Majest. imme- „
Dahero in dem, von dem Kayserl. Gevoll- „
benem Entwurff des Frieden-Schlusses, die „
g, zwischen dem Hause Sachsen, Branden- „
zwar confirmirt, was aber wegen Bestät- „
andern Vertrage begehrt worden, an Kayserl. „
rwiesen wurde, bey welcher es mit gebühren- „
chen wäre.„ Dieses Suchen aber ist bis auf
sgestellet, aber nur, wie es die Umstände geben,
ter und *absque communicatione* mit der Lichtenber-
nithin ohnvermerckt / in einem von Königl.
eden, mit Ihrer Kayserl. Majest. aufgerichte-
nderer Materie handlenden, Tractat vorgenom-
ß auch dieses Confirmations-Gesuch einseitig, und
chtenbergischen Hauß zu communiciren, geschehe-
nus, dieweilen in der Kayserl. Confirmation der
igl. Majest. in Schweden 3. Jahr zuvor selbst
ten Pactorum novissimorum nicht die geringste
worden, ohne welche, wann dieses Gesuch mit
n dahin communicirt worden wäre, daß man die
m Pacto von Anno 1643. nicht hätte beygesellen
allein gedencken wollen, die Confirmation ge-
hehen wäre; Mithin kann diese Confirmation,
weißlich mit der Condition: **als es nur immer
des Allerhöchsten Obrist-Richterlichen Amts
/ oder mag:** erfolget, der Hanau-Lichtenber-
nz, welche dieses Pacti Ungültigkeit, unserer
zur Genüge erwiesen, nichts schaden; Dann,
Erneuerungen der privilegiorum, wie auch con-
rum und jurium, sind immerdar mit der stillschwei-
si preces veritate, si justitia, nitantur; begleitet: Si
confirmatur: Si injustum, non confirmatur; si
si injustum, non promisi, wie König Agesilaus
ovatio certe privilegii, aut confirmatio Pacti, no-
uit, sed, si quod competebat, conservat. *Cap. 4. X.
ili & inutili.*
uch Ihro Kayserl. Majest. wann man die Sache
ht, dieses Pactum de Anno 1643. nicht anders,

 als

als in Ansehung der neuern Pactorum, bestätigen wollen; Die Worte der Kayserl. Confirmation lauten also:

Nicht minder bestättigen Ihro Kayserl. Majest. die Anno 1610. zwischen denen Herren Grafen von Hanau errichtete Erb-Verein, und wollen auch das darauf sich gründende, zwischen der Frau Land-Gräfin Amalia Elisabetha und ihren Vettern, denen Grafen von Hanau, Lichtenbergischer Linie, 1643. geschlossene Pactum successorium NB. **so wie im Jahr 1728. in Ansehung des mit Chur-Sachsen/ derer Reichs-Lehen halber/ getroffenen Vergleichs es bereits geschehen ist/** auf Verlangen Ihro Königl. Majest. von Schweden, als Land-Grafen zu Hessen-Cassel, ohne Anstand confirmiren.

Ihro Kayserl. Majest. wollen also dieses Pactum de Anno 1643, so wie es 1728. in Ansehung des mit Chur-Sachsen getroffenen Vergleichs geschehen, confirmiren; Wie ist aber die Confirmation des mit Chur-Sachsen getroffenen Vergleichs geschehen? Die Confirmation wurde von dem Kayserl. Hof sehr schwehr gemacht, bis ein Certificat von des Herrn Erb-Printzens Durchl. zu Hessen-Darmstatt eingeloffen, daß Sie sich mit dem Hauß Cassel verstanden, welches aus des Herrn Land-Grafen Carls Höchstseel. Durchl. den 13ten Julii 1726. gegebenen Revers erhellet, da Dieselbe bekennen, daß der Durchl. Fürst, Herr Ludwig, Erb-Printz und Land-Graf zu Hessen, NB. **zu Erlangung des Kayserl.** *Consens* **und** *Confirmation* über den der Gräfl. Hanau-Müntzenbergischen Reichs-Lehen halber zwischen dem Chur-Hause Sachsen und Ihnen abgehandelten Vergleich, ein *authenti*sches *Documentum* **dahin mitgetheilet/ daß man sich über alle dasjenige gütlich verglichen/ was die Frau Erb-Printzeßin und Dero Fürstl. Kinder** an die Grafschafft Müntzenberg in diesem Fall zu fordern und zu suchen haben, wann der Hochgebohrne Graf, Herr Johann Reinhard, dieses Zeitliche ohne Männliche Descendenz segnen solte.

Vid. Darmstättischer Beylagen No. XVII.

Wie nun die allerhöchste Kayserl. Genehmhaltung des Chur-Sächsischen Vergleichs nicht anderst, als auf vor angezogenes Certificat, daß sich das Hoch-Fürstl. Hauß Darmstatt mit dem Hoch Fürstl. Hauß Cassel gütlich verstanden, ergangen, also, und, auf keine andere Weise, haben Ihro Kayserl. Majest. die Confirmation des Pacti von Anno 1643. ertheilet, dieweilen Sie ausdrücklich, in der Confirmation desselben, gesetzet, daß Sie dasselbe bestätigen und garantiren, NB. **so wie im Jahr 1728,** in Ansehung des mit Chur-Sachsen deren Reichs-Lehen halber getroffenen Vergleichs, bereits geschehen ist; Mithin haben die Allerhöchste Kayserl. Majest. das Pactum von Anno 1643. nicht *absolute*, sondern, in Ansehung der Motiven, welche Sie zu der Con-

firmation

Chur-Sachsen getroffenen Vergleichs angetrie-
nirt und garantiret; folglich ist die, obschon ein-
erhaltene, Confirmation des Pacti von Anno
lterdings, sondern in Ansehung der von Hanau
nstatt mit Cassel getroffenen Verträge, gesche-
m Nachtheil des Hoch-Fürstl. Hauses Hessen-
ne Weise angezogen werden.

bahret sich auch, daß der Titulus *indemnitatis pe-*
die Frau Land-Gräfin das Pactum successorium
dazumahl nur ein Praetext gewesen, dieweilen,
n Indemnitäts-Postulatis gegen das Hauß Hanau
n Pacti successorii und spem successionis pro Domo
dieses Postulatum nicht allein verworffen und an
verwiesen worden, sondern es hat auch Dieselbe
aestatione, à Domo Hanoica sibi facienda, in Ver-
völlig abstrahirt, und dasselbe offentlich mit kla-
n und dürren Worten in Instrumento ipso Pacis
nnet, daß Sie von niemand, als von denen in
genandten Ständen, nemlich den Chur-Fürsten
Cölln, Bischoff von Paderborn, von Münster,
Fulda, restitutionis und *indemnitatis* loco, etwas
n sich so gar weiter erklärt, daß sie von niemand
en nurberührten Ständen, es mag seyn, welcher
habe indemnitatis nomine fordern wollen. Ita
2. art. XV. Et quamvis Domina Landgravia, prae-
i-Episcopis, Moguntino, Coloniensi, Paderbor-
ensi & Abbate Fuldensi NB. *à nemine restitutionis &*
aliquid poposcerit, & sibi eo nomine NB. *à quopiam*
i omnino noluerit. Wann Sie also von niemand
den berührten Fürsten, nomine indemnitatis, sich
bezahlen lassen, so hat Sie ja offentlich erkläret,
ratione & titulo indemnitatis, auch an die Grafen
ts weiters habe praetendiren wollen, mithin hat
-Punct durch die 600000. Reichs-Thaler, welche
hten Herren bezahlt worden sind, seine Richtig-

ch die in Pacto novissimo de Anno 1714. mit deut-
on dem Hochseel. Grafen geschehene agnition dieses
643. anbelanget, so kann sie dem Hoch-Fürstl.
hts helffen, dieweil solche erstlich aus einem Pacto
will, welches das Hoch-Fürstl. Hauß Cassel nicht
zweytens diese agnition, allen ausgeführten und
tänden nach, irrig ist, und nach den Principiis Cas-
ccessori nichts schaden kann; Da des Herrn Land-
ns Durchl. Pacta paterna nicht agnosciren wollen,

gleichfalls die Hoch-Fürstl. Darmstättische Printzen Pacta avita, pari aequitate, zu agnosciren nicht schuldig wären.

Bey so bewandten Umständen kan wohl dieses sogenannte Pactum successorium de Anno 1643. wegen seiner Essential-Fehler und Unvollkommenheit, an und vor sich selbst, vor nichts anders, als eine nichtige / bloß *projectirte* / und niemahls zu Stand gebrachte / Handlung angesehen werden.

Welche soll dann unter diesen 4. Familien-Verordnungen gelten? Wir glauben, daß diese Verordnungen, in Sachen der strittigen Hanauischen Erb-Folge, gültig seyn können, welche, mit gemeinsamer Einwilligung der lebenden Stamms-Interessenten, aufgerichtet, von Denselben durch ohnfürdenckliche Jahre hin, ohne den geringsten Wiederspruch, befolget, aufs neue bestätiget und ausgeübet worden sind.

Demnach nun das Statutum de Anno 1375, wie es liegt und lautet, niemahlen in Ubung gekommen, dieses aber durch der Statuenten Kinder und Enckel per Pactum de Anno 1458. accedente approbatione plus quam bissaeculari und speciali confirmatione per Pactum de Anno 1610. aufgehoben, beede Pacta aber auch in solenner Ubung gewesen und von den aufgerichteten zwey Haupt-Stämmen befolget worden sind, das letzte hingegen von Anno 1643. zu seiner Vollgültig- und Richtigkeit nie gelanget;

Als halten Wir dafür, daß unter diesen 4. Familien-Verordnungen nur folgende zwey Stücke, nemlich die Erb-Abtheilung de Anno 1458. und die Erb-Vereinigung de Anno 1610. als Haupt- und Fundamental-Regeln in Decisione gegenwärtiger zwischen beyden Haupt-Stämmen strittiger Hanauischer Weiblichen Erbfolgs-Sache angenommen werden müssen; Das sogenannte Statutum primogeniturae aber wollen Wir, in so weit es von den nachfolgenden Herren Grafen agnoscirt, und durch anderweitige Verordnung nicht aufgehoben worden, wie oben gemeldet, auf seinem Werth und Unwerth beruhen lassen.

Es müssen aber auch nebst diesen Verträgen

1.) Die alt-Müntzenbergische Erb-Abtheilung,
2.) Der Lehn-Brief über Babenhausen,
3.) Die Lehn-Briefe Alberti und Ludovici Bavari über Hanauische Lehen von Anno 1306. und 1315. in Untersuchung beederseits Gerechtsame zu Rath gezogen werden.

I.) Die Original-Erb-Abtheilung der Müntzenbergischen Erbschafft erscheinet zwar nicht in Actis; so viel aber gestehen beede Hohe Parthen, daß der sechste Theil derselbigen Herrschafft mit dem Hanauischen vereiniget, mithin die gantze Grafschafft Hanau dazumahl nicht Müntzenbergisch / wohl aber der sechste Theil des Müntzenbergischen Hanauisch geworden. Es gestehen auch beede Theile, daß das Amt Babenhausen ein Müntzenbergisches

Stück

per consequens ware Babenhausen dazumahl ein
nigen sechsten Theil Müntzenbergischen, welches
niget worden; da nun per Pactum de Anno 1458.
hafft Hanau, die dazumahl nicht Müntzenber-
üntzenberg darin begriffen war, geheissen, in drey
vey Drittheil der ältesten, Ein Drittheil aber der
geschieden worden, so war Babenhausen in dem
e zugeschiedenen Ein Drittheil begriffen; und die-
war und blieb dem Nahmen nach dannoch Ha-
t Müntzenbergisch / welches wohl zu mercken
n die Frag von den Müntzenbergischen pertinentien
iederhohlen ist.
Brief über Babenhausen betreffend, so ist dasselbe
dem V. der Cron Böheim in Anno 1372. als ein
en und von Carolo IV. eben benanten Grafen wie-
n gegeben worden; Dieser Lehn-Brieff belehrt uns
arolus IV. besagtes Babenhausen jure feudi anti-
ɔeminini, zurück verliehen; dann also lauten dessen

Sach, daß Er und seine Erben stürben, ohne „
Lehens-Erben, so sollen und wollen Wir Ba- „
n, Burg und Stadt, mit aller Zugehörung, „
nen Töchtern, und ihren rechten Lehens-Erben, „
dieselben auch nicht weren ꝛc. ewiglichen seinen „
Magen und ihren Erben. „
ein Feudum oblatum, so hat Ulricus V. sein frey
ut von seinem Hanauischen, und zwar in specie
Müntzenbergischen Erb-Theil, abgeschieden und
ıonium Regni Bohemiae anfänglich pleno jure do-
; Als aber dieses Babenhausen wieder von dem
s König in Böhmen, zurück gegeben worden, so
s einem Grafen von Hanau, unter Qualität eines
hens, wieder zurück, mithin war es nicht mehr in
bergisch / sondern als ein aus den Müntzenbergi-
ken alienirtes, der Cron Böhmen vor 4000. kleine
ichtes, von dieser aber dem Grafen von Hanau wie-
henes, natürliches, Hanauisches / von der Cron
direndes Lehn-Gut. Da es nun per Pactum de
ilippo seniori gegeben worden, so ist es seit Anno
en heutigen Tag keine Pertinenz, weder des alten
hen Erbtheils, noch der mitlern Grafschafft Mün-
welche Denomination allererst nach 1458. aus einer
, wie unten gesagt werden wird, entstanden) ge-

in den Actis allegirte Investituren Alberti I. und Lu-
e Anno 1306. und 1315. welche Ulrico tertio, we-

 gen

gen seiner von dem Reich rührenden Lehen, ertheilt worden sind. Diese lehren Uns die Qualität der Hanauischen Reichs-Lehen in der Frag, ob sie pure Manns-oder auch Weiber-Lehen seyen?

Investitura Alberti de Anno 1306.

Albertus D. G. R. R. &c. Quod si eundem Ulricum de Hanowe absque heredibus legitimis carnis suae ab hac luce migrare contigerit, Nobilis puella Adelheid, ipsius soror, omnia feoda, quae ipse à Nobis & Sacro Romano tenet Imperio, valeat retinere, & pleno jure tanquam heres succedere in iisdem.

Investitura Ludovici Bavari.

Nos Ludovicus D. G. R. R. &c. Ulrico de Hanoywe universa feoda, quae à Nobis & Imperio tenere dignoscitur, suis heredibus foeminini sexus, ab ipso legitimè procreatis s. procreandis, si heredes masculos ab eo descendentes non habuerit, tenenda & possidenda titulo feodali contulimus & conferimus pacificè. Si vero idem Ulricus heredibus utriusque sexus privatus decesserit & tunc concedimus de benignitate Regiae benevolentiae, favorabiliter admittentes, quod Nobilis Matrona Adelheidis soror praefati Ulrici sibi tanquam heres legitima succedere valeat in feodis praenotatis.

Aus diesen Investitur-Briefen ersehen Wir, daß die Hanauische Reichs-Lehen, auch vor dem sogenannten Statuto primogeniturae, Kunckel-oder Weiber-Lehen gewesen; und weilen in dieser Streit-Sache de jure successionis foemininae in feudis Hanoicis die Frage ist, so halten Wir davor, daß nach denenselben sich ein jeder Richter, vornehmlich in dieser Streit-Sache, zu achten habe.

Dieweilen nun wegen des juris primogeniturae in dieser Weiblichen Successions-Sache starck gestritten und auf vorgesetzte Documenta und Pacta hinc inde sowohl in petitione, als exceptionibus, provociret wird, so entstehet die

Vierdte Frage.

Ob in diesen Investituren und respectivè Pactis Familiae ein Jus primogeniturae eingeführet seye?

Der Augenschein giebet es, daß in den Investituren von Anno 1306. und 1315. von keinem Jure primogeniturae die Frage ist. In der Müntzenbergischen Erbschafft ist ohnmöglich ein Jus primogeniturae zu vermuthen, nachdem dieselbe in sechs gleiche Theile zerfallen. Was Babenhausen anlangt, so schweigt der Lehen-Brieff von Anno 1372. davon gantz still. Auch war zu selbigen

as Jus primogeniturae meistens ohnbekand, und
Fürsten die Confirmation eines in ihre Familien
beständigen und bündigen juris primogeniturae ein
gium darüber in Aurea Bulla de Anno 1356. zu er-
Das Statutum primogeniturae von Anno 1375.
selbe eingeführt zu haben, in folgenden Worten:
. Daß ümmer ewigliche numme ein Herr seyn „
anau, und mit Nahmen, so soll Ulricus Unser „
das jetzunden ist der älteste, und seine Lehen-Er- „
r älteste, ein Herr seyn zu Hanau und keine „
wann das von Unsere Oeltern auch also auf „
kommen; „
, daß ihr Ulrich Unserm Sohne huldet, nach Un- „
dt und keine Unserer Söhne mehr, es je were „
aß he Todtes wegen abgienge, NB. ehe dann ihm „
schafft würde, oder ehe dann he Liebes-Lehens- „
ette 2c. so solt ihr darnach hulden NB. eine Unse- „
ne, der dann der älteste were. „
wäre es aber, daß Ulrich Unser Sohn Lybes-Le- „
ben möchte, oder der ander Unser Söhne NB. ei- „
f den die NB. Herrschafft also quäme, so solte „
er dem ältesten Sohne hulden. „
redet allezeit von den ältesten Söhnen und ihren
en, mithin wäre es mit dem Jure primogeniturae
so successio *linealis* eingeführt; Zu geschweigen aber,
tum, wann anders Schannats Bericht richtig ist,
eiflen, gleich von Anfang nicht befolget, herge-
folgenden Pactis durch établirte zwey Stamm-Li-
das in denselben eingeführte Jus primogeniturae,
subalternum, verändert, und mit Erklärung der
in in Lit. Invest. Alberti I. & Ludov. IV. den Töch-
Subsidial-Succession erweitert, auch da es in den
hen Zeiten, auf einseitiges Ansuchen Grafen Phi-
Müntzenbergischer Linie, nur in so weit confirmirt wor-
t dem von der gantzen Familie approbirten Pacto de
stehen konte, so ist dannoch ein purum *jus primoge-*
em Statuto nicht zu erzwingen, sondern
nzertrennlichkeit der Lande, aus welcher kein Jus
iturae fließt, ob prohibitam enim divisionem jus pri-
irae non constituitur. Menoch. *Conf. 439. n. 15. vol. 4.*
ld *de Appanagio Cap. 5. §. 17.*
xtura Senioratus, oder *Majoratus*, *cum jure primogeni-*
gesehen die Statuenten allezeit, nach Abgang des
niti, und seiner Erben, ihrem alsdann noch leben-
n, der dann der älteste wäre / nicht aber des
h vorhero

vorhero verstorbenen *Secundogeniti* filiis, die Grafschafft und deren Besitz zugeeignet haben;

Dann, wann des verstorbenen Secundogeniti Söhne, nach Abgang des ältesten, zu der Succession geruffen würden, so wäre nicht nöthig gewesen, zu setzen, **der älteste Sohn / wer der dann wäre /** sondern es hätte müssen gesetzt werden, der in der Ordnung folgende **zweyte älteste** Sohn, oder, in Ermanglung dessen, **sein ältester Sohn;** welches noch weiter daraus ersichtlich, dieweilen das Jus primogeniturae nur in desjenigen Sohns Posterität, auf den die Herrschafft quäme, vest gesetzt werden,

ibi:

„ Daß ihr Ulrich Unserm ältesten Sohn huldet, es je were
„ dann, daß he Todtes wegen abgienge, NB. ehe dann ihm
„ die Grafschafft würde, oder ehe he Lybes-Lehens-Er-
„ ben hätte;
„ Und damit man nicht meynen möchte, es wäre genug
„ zu dem Jure primogeniturae, wann der Sohn, der nicht
„ zur Grafschafft kommen, nur Leibes-Erben hätte, so
„ wird verordnet; daß dann darnach der älteste **Sohn/**
„ NB. **wer der dann ist** (nicht also des ältesten vorge-
„ storbenen Sohns, ältester Sohn) **ein Herr seyn solle**
„ **zu Hanau;** wäre es aber, daß Ulrich Unser Sohn, der
„ zur Herrschafft gekommen, Lybes-Lehens-Erben mächte,
„ oder der andere Unser Söhne ein (einer) NB. **auf den**
„ **die Herrschafft also käme /** als vorgeschrieben stehet,
„ so solte man aber dem **ältesten Sohn** (nemlich des,
„ auf den die Herrschafft also kommen ꝛc.) hulden. „

Aus welchem allem gewißlich, wann auch das Statutum müste observiret werden, nicht ein *purum*, sondern *mixtum cum Majoratu jus primogeniturae*, Unserm Bedüncken nach, entspringet, zugleich aber auch richtig wird, daß nur in dessen Linie das Jus primogeniturae in Obacht genommen werden solle, **auf welchen der Besitz der Lande gekommen /** und des ausgeschlossene Nachkommen, **ob er schon aus der ältern** *Linie* **wäre /** so lange des ad possessionem gekommene Descendentes dauren, nicht dazu gelangen können.

In der darauf in Anno 1458. erfolgten **Erb-Abtheilung /** wird des Statuti von Anno 1375. mit keinem Wort gedacht, zum untrüglichen Kennzeichen, daß man gar nicht auf das vorangezogene Statutum reflectirt und dasselbe vor kein ohnwiederruflich Familien-Gesetz gehalten; ja es werden darin alle, der Succession halben, vorher gemachte Verschreibungen abgethan, dahero in derselben zwey Stamm-Linien, die **alt-Philippinische** und die **jung-Philippinische /** fest gestellet worden, nachdeme man in Forchten geschwebet, Philipps der junge, als ein Kind, möchte, ehe er

zu

Jahren käme, sterben, und der, ad distinctio-
alte Philipp, welcher schon über 40. Jahr alt,
war, inzwischen gleichfals ohnbeerbt abgehen.
Erb-Abtheilung vorgegangen, in welcher
n alten **ein Drittheil**/ mit Einschliessung des
enhausen, und Philipps dem jungen **zwey Drit-**
er gantzen Grafschafft, **zugeschieden worden**/
inem jeden
n **Rechten**; dann von beyden ohn **Unterscheid**
, daß die ihnen zugetheilte Stücke **folgen** und
llen;
oder respectivè **halb** / mit allen und jeglichen
Gerichten, Lüten, Gütern, Zinsen ꝛc. Herrlich-
ltpennen, Marck, Marck-Rechten ꝛc. allerdinge
genommen; und wird insonderheit von Philipps
aus der jüngern Linie, gesagt, daß er Baben-
hmstatt ꝛc. haben solle
Weise / **als die Grafschafft Hanau** (nicht
rg) **das bishero besessen**/ inngehabt und her-
t, einfolglich nicht nur
ure disponendi, zu verkauffen, oder zu verpfänden,
retractus cuilibet competenti, sondern auch *pleno
ali, feudali, passivo & activo*; dann
e vorgenante Schlosse, Stette ꝛc. zu Lehen ha- „
tragen von den Herren, von den sie zu Lehen ge- „
rühren, jglich Lehen zu seinen Rechten. „
Soll alle Burg-Lehen und Gülte, die sich in den- „
chlossen gebüren us der Hand zu geben, usrich- „
bezahlen die auch zu Lühen han, mit allen „
n Lehen, darzu und darin gehörende, die der „
fft Hanawe von Erbschafft, oder von Pfand- „
egen, gebühren zu Lühen; wer auch suste von „
afft, oder Burg-Lehen wegen zu denselben „
n gehören ꝛc. dieselbe Mann und Burgmann „
auch zustehen und sie (er und seine Manns-Le- „
hen) solten dieselbe Mann-Lehen und Burg-Le- „
zu Lühen haben. „ Und zwar
Philipps der junge nicht das geringste Recht daran
hätte, als welchem auch geistlich- oder werentliche
en ꝛc. „ die sich zu ewigen Tagen von der Graf- „
nau wegen zu Lühen, gebühren, lühen und zu „
, zugetheilt worden, jedoch NB. **ußgescheiden** „
lich und werentlich Lehen/ die Philipps NB. „
Hanau, dem ältern, und seinen Lehens-Er- „
scheiden sind, zu lühen und zu empfahen, daher

7.) Ein jeder das zu seinem Theil gehörige Archiv bekommen.
ibi:

„ Auch so sollen alle Register und Briefe, die darüber be„ sagen rc. Philippo Graf zu Hanau dem ältern geantwor„ tet und übergeben werden, wie dann

8.) Die gemeinschafftliche Briefe oder Register in gemeine Hand jeglicher Parthie zu ihren Rechten gelegt werden sollen, mithin Philipps, der alte, von Philipps, dem jungen, völlig abgeschieden worden, so daß sich jeder seines Theils solle und möge **gebruchen und nysen nach yren Willen / ihre igliche Parthie ohne Intrag und Behinderung der andern;** und von seinen Unterthanen

9.) **Huldigung** annehmen könne, maßen er Philipps, der junge, nur Huldung nehmen könne von Amt-Leuten, Mannschafften, Unterthanen und NB. **von den / die ihme zugeschieden worden sind.** Jn eines jeden Theil aber wurde

10.) Die **Unzertheilbarkeit** anbefohlen, zu dem Ende geordnet, daß

(a) Wann jeglicher mehr, als einen Sohn, hätte, nur einer weltlich bleiben solte, damit er eines jeden Herrschafft allein bekäme, und zwar

(b) Nicht allezeit der **Erstgebohrne /** sondern **der ihnen deuchte der Grafschafft der nutzste und der redlichste zu seyn;** wann aber einer etliche Söhne hätte, der ander nit, damit der Stamm nicht zerfallen möchte, so wurde weiters beliebt, daß

(c) Allezeit **zween** weltlich bleiben sollen, und wären der Söhne zween, die möchte er weltlich lassen; wären aber mehr dann zween, so solte er, was darüber, geistlich machen; damit aber

(d) Wann der eine Stamm ausgienge, dannoch zwey Stamm-Linien bleiben möchten, so wurde ferner verordnet, **was dann der andre / der nit eheliche Söhne liesse / nach seinem Todte hette / es wären Stätte / Schlösser rc. Geld / Früchte rc. gülden-silbern Geschirr rc. das solte uff den / der Söhne hätte / und uff dieselbe Söhne /** *NB.* **die werentlichen plyben /** erben und gefallen, mithin unter Sie, sine habito respectu ad jus primogeniturae, **gleichling** getheilt werden, salva dote filiabus seculi debita.

Wann Wir nun alle diese Articul gegen einander vergleichen, so wird hell und klar, daß weilen zwey **Haupt-Stämme** aufgerichtet, und einem jeden, als **regierenden Herrn /** sein bescheidener, wiewohl ohngleicher Theil, doch zu gleichen Rechten, zugemessen, und diese von denselben cum titulo *Domini*, cum pleno jure territorii, cum jure alienandi & oppignorandi, communia com-

muniter

i & in genere diſponendi , ſine unius vel alterius impedimento, cum jure homagii à ſubditis exi- ʼeuda in ſuis partibus concedendi & petendi , cum ʼiduitatem in ſua propria linea obſervandi , & eli- , qui dignior ei videbitur, beſeſſen worden, kein ıris primogeniturae unter den Haupt-Stämmen o eines in Ubung geweſen wäre, daſſelbe durch vas die Haupt-Stämme angehet, aufgehoben ıgeachtet die ältere mit 2. Theilen einen grösseren ɟetragen, folglich die jüngſte Linie vor appanagirt verden könne,

urium exercitium inter plures diviſum , ita ut eo vel ſeparatim, vel conjunctim, licet forte majori i (vel lineae) jus primogeniturae nominetenus ſit , habebit hic modus ſuccedendi *nomen primogeni-* ;. NON REM. Illuſtr. Dominus de Ludolph *Tr. mog. aphor. 3. part. ſpec.* juris primogeniturae eſſentialem Conceptum perti- *notio omnis diviſionis & conſortii.* Id. Illuſt. Ludolph *l. c.* ıgt er *part. ſpec.* §. *12. pag. 66. nov. edit.* Illuſtres Ger- amilias , quantum ego quidem ſum expertus , eo , ut ſi filio , *minori natu* , tribuatur omne ſublime jus , aequale cum primogenito , etſi *in portione in- NB. nullum adeſſe, niſi nomine abuti velis , jus primo-* Es könne neulich kein jus primogeniturae Platz vann dem jüngern Sohn jus ſublime territorii, ob ungleichen Theilen, gegeben worden; es ſeye dann, ı dieſen Terminum mißbrauchen wolle. Es kann) kein jus primogeniturae ſeyn, wann dem jüngern ein Theil der Erbſchafft, cum jure homagii und al- :lichkeiten, gegeben wird; primogenitis enim ſolis, ʼanagiatis , praeſtatur homagium. Springsfeld *de ap. 2. n. 188.* Dn. de Ludolph *part. ſpec. aph. 12. n. 52.* r das Jus primogeniturae aufhöret, da ceſſirt auch paragium , als appanagium. Idem Dn. de Ludolph

ert nicht, daß doch in jeder Linie die Individuität der nde eingeführet worden; dann dieſe würcket erſtlich, , das Jus primogeniturae nicht; dieweilen ſecundo- rtheilte Lande beſitzen kann, auch ſpeciatim in die- Recht in einer jeden Stamm-Linie gegeben worden, Eltern der tauglichſte düncken wird / zur ſuc- ſchafft zu nennen. Geſetzt aber, es wäre das Jus , in quavis linea poſtea obſervandum, eingeführet, die Linien-Stiffter, oder die Stämme ſelbſten nicht,

i ſondern

sondern nur die Personen, die hernach in jedem Stamm gebohren werden, an. Itaque esset jus primogeniturae *subalternum*, inter personas cujusvis lineae principalis, non verò jus primogeniturae aliquod primarium inter autores linearum, aut ipsas lineas, observandum.

Das Pactum von Anno 1610. ist auf dieses gegründet; In demselben ist aber wiederum kein *primarium jus primogeniturae*, welches unter den zweyen Haupt-Stämmen gegen einander beobachtet werden sollte, zu spühren; Im Gegentheil ist unter diesen beyden Haupt-Stämmen eine *Successio reciproca* in die von einem jeden besitzende Lande établirt, anbey, per prohibitionem de non alienando, nicht nur ein jeder Graf, sondern eine jede Linie, sie mag die älteste, oder jüngste, seyn, in dem jure dispositionis, *antea liberae*, eingeschränckt worden; Obwohlen aber ein *subalternum* jus primogeniturae darinnen eingeführet zu seyn scheinet, so folget es deswegen nicht, daß es, als ein originarium jus primogeniturae, auch unter den Haupt-Stämmen walten solle oder gewaltet habe; Das Jus primogeniturae soll unter den Grafen einer jeden Linie gelten; Aber eben deswegen, weil zwey Stamm-Linien und regierende Häuser in beyden Linien sind, so ist die jüngste dem juri primogeniturae nicht unterworffen.

Das Pactum de Anno 1643, wann es auch seine Vollkommenheit erreicht hätte, thut nichts anders, als daß es die uhralte Pacta familiae und Majoratus, besonders das vorige von Anno 1610. bestättiget; da es nun mit keinem Wort von einem jure primogeniturae redet, hergegen das Pactum von 1610. und implicitè das Pactum von 1458. approbirt, so können ja die Hoch-Fürstl. Müntzenbergische Descendenten kein Jus primogeniturae, das ob den zweyen Haupt-Stämmen walten sollte, allegiren; indem Wir handgreiflich dargethan, daß, wo eine ordentliche Theilung angestellet worden, zwar eine ältere Linie, aber kein jus primogeniturae, bleibe.

Da nun ex antea deductis in die Augen fällt, daß originariè kein wahrhafftes jus primogeniturae in der Hanauischen Familie gewesen, auch, wann es da gewesen, nicht in Ubung gekommen, und unter denen zwey Haupt-Stämmen hernach per Pacta contraria, welche de Anno 1458. & 1610. seit 100. ja 200. Jahr lang von beeden Familien sowohl expressè, als tacitè, approbiret und gebilliget, aufgehoben worden wäre, so fallen alle diejenigen Folgereyen, welche aus dem jure primogeniturae fliessen sollen; nemlich es fällt,

1.) Daß das Amt Babenhausen, so dem Stiffter der Lichtenbergischen Linie gegeben worden, ein apanagium gewesen, oder per modum apanagii gegeben worden seye; dieweil dasselbe in einem wahrhafften, von der Hanauischen Grafschafft

schiedenen, dritten Theil gesteckt, von diesem auch
Linie vollkömmlich & publicè & privatim, mit
ung der älteren Linie, disponiren können. Es

uccessio linealis ex jure primogeniturae, welches un-
ey Haupt-Stämmen habe Platz nehmen sollen,
werden könne. Quia itaque cessavit jus primo-
ter duas lineas principales, quae veram divisionem
instituerunt, & per hanc jus primogeniturae inter
t, neque habebit locum successio linealis fundata
ogeniturae; Sed, mascula prole deficiente, suc-
alis locum habebit, ita ut filiae ultimi defuncti
secundum investiturarum literas, & secundum
cundum jus commune, civile & feudale, succe-

die Hoch-Fürstl. Casselische Descendenten vorge-
nnte Statutum primogeniturae habe nicht können
, so entstehet die

Fünffte Frage.

iturae jus à Majoribus introductum durch Nachkömmlingschafft aufgehoben könne werden?

Fürstl. Müntzenbergische Descendenten sind der
nden Meynung, und halten davor, daß die Posteri
olches eigenes Recht, durch das sogenannte Sta-
turae, anerworben hätten, welchem kein nachfol-
einigen Nachtheil zuziehen könne. Dann, sagen
ndenten succediren *jure proprio*, vi legis, quae jus
familiam introduxit, non ergo consequuntur jus
Parente, sed *à lege*, à quo excludendi potestas
, conf. Dn. de Ludolph *de jur. primog. part. spec.*
o. 31. & 32.
hätte die Frau Land-Gräfin Amalia, und ihre
eigenes / ex Pacto de Anno 1375. erworbenes
cht, welches weder per Pactum de Anno 1458.
de Anno 1610. noch per Pacta novissima, getil-
nählert werden können.
zwar schon dargethan, daß das Statutum de
es liegt und lautet, in keinen usum gebracht wor-
ero auch aus demselben kein anerworbenes Recht
ten gekommen; Wir wollen aber setzen, daß es in usu
tersuchen; ob ein Statutum verändert werden könne?

Diese Quaestionem belangend, so wird sie wieder in zwey andre zerfället:

Die erste gehet die Primogenitos selbsten an, ob sie ihrem *juri primogeniturae renuncir*en können?

Die andre trifft die Familie an; ob nemlich diese durch anderwertige *Pacta* dasselbe aufheben könne?

Daß die erste ihren Rechten renunciren können, lehret Uns der Canon, quod quilibet juri suo pro se introducto renunciare possit, *L. penult. C. de Pactis*, und diese Renunciatio schadet auch den noch nicht gebohrnen, Kindern, juxt. Besold. *in Differt. nomico pol. l. 1. diss. 10. n. 4.* Ex principio, quod filius primogenituram accipiat à Patre, & quod ejus jus in non natos transmitti nequeat, hi enim à Patre non possunt accipere, quod tempore suae nativitatis Pater non habuit.

Und dieses kann auch auf verziehene Weiber applicirt werden. Dieser Verzicht ist entweder willkührlich / oder nothwendig. Ist er willkührlich / so muß desselben Innhalt und Reservation Maaß geben; Ist er nothwendig / wie er dann also seyn muß, wann das Jus primogeniturae per Statutum familiae eingeführet ist, so kommt nichts auf die Kinder, so lange desjenigen Familie dauret, zu dessen Favor der Verzicht geschehen ist, vornehmlich wann dieselbe, mit Willen des Landes und auf Befehl der regierenden Eltern, geschehen wäre.

Ubi enim voluntate populi & Regis parentis de filiorum, qui nondum extitere, jure eventuali agitur, jus istud tolli posse, omnino concedendum est. Grot. *de jur. B. ac P. l. 2. c. 7. §. 26.*

Dahero sagt auch der Hochgelährte Herr von Ludolph in Tract. *de jure primog. part. spec. aphor. 17. art. 3. n. 17.* Ita si filia Illustris, cui ex jure primogeniturae competeret, deficientibus masculis, successio, autoritate non tantum Parentis, sed & Imperatoria, juri suo renunciasset, ratam fore hanc abdicationem NB. nihilque juris ad ejus liberos, postea natos, iri delatum.

Und deswegen sind auch alle die Weiblichen Renunciationes, die seithero geschehen, besonders der Frau Land-Gräfin Amaliae, nicht nur gültig gewesen, da Sie mit Consens des Landes und auf Befehl der regierenden Landes-Herren, nach der Vorschrifft der alten Herren Statuenten, renuncirt, sondern Sie hat auch kein Jus successionis, zu geschweigen, Jus primogeniturae, auf Ihre Descendenten jure proprio verfällen können ꝛc.

Was aber die zweyte Quaestionem juris angehet, so sind Wir der vesten Meynung, quod quibus principiis quid colligatum sit, iisdem rursus dissolvi queat.

Ist voluntate populi, und Regis parentis, was in die Familie einge-

ın es contraria eadem voluntate & regentis paren-
eführet werden; cum
ferre, eandem etiam tollere & limitare queat.
Nachfolger contrariam voluntatem Majorum, re-
quorum interest, tam ex respectu *publico*, quam
nen verpflichtet.
publico: dieweilen ein solches Pactum primogeni-
m regierenden Herrn der Familie vorgeschrieben
rhafftes Gesetz ist, welches, nach Art aller an-
Natur hat, daß es von den Successoribus, oder
ierenden Herrn, mit Consens aller derjenigen,
resse haben, wieder aufgehoben werden kann, ab-
es zum ohnwiedersprechlichen und handgreifli-
zur Erhaltung der gantzen Familie, wie es von
no 1458. oben erwiesen worden, gereichet,
ante juris primogeniturae, aboleri potest. Si enim
tionem familiae potius, quam in conservationem
rectè potest à familia tolli.
also die Kinder gebohren, oder nicht gebohren
als ihrer regierenden Eltern erste Unterthanen,
ng des neuen Statuti verbunden.
rivata müssen solche Pacta gleicher Weise von den
werden; Dann, da dieselbige noch nicht sind, so
och kein Jus quaesitum, quia non natorum nullum
ure B. ac P. 11. Cap. 4. §. 10. Folglich wann alle
und Interessenten in eine contrariam conventionem
en dero Nachkömmlinge dero Willen nicht wie-

s enim ad distractionem fideicommissi, quibus re-
t, consentientibus, nulla fideicommissi petitio su-
a est. *l. 120. §. 1. ff. de leg. 1.*
wie die Posteri Fidei-Commissariorum, welche in
consentirt, nicht einwenden können, Sie hätten
tia Majorum, oder Testatoris in dem Testamento,
rund-Gesetz, ein ewiges inalienables jus quaesitum
mmisso petendo anerworben; im gegentheil sich
n müssen, dieweilen ihre Vorfahren in distractio-
issi gewilliget haben; Gleichwie diese aus eben die-
weilen alle Interessenten zufrieden gewesen, das
commissum nicht vindiciren, noch zurück ruffen kön-
eben so wenig können die Posteri derjenigen, welche
n Statuto, oder Testamento, eingeführte Jus pri-
unciren, vorschützen, Sie hätten sich ex providen-
Jus quaesitum zur Primogenitur anerworben, und
sem Grund das Jus primogeniturae sich wieder zu-
rn Sie müssen auch zufrieden seyn, daß diejenige

Vorfahren, die ein Interesse bey dem damahligen Jure primogeniturae gehabt, ihren Consens zu dessen Tilgung gegeben. Und dieses ist um destomehr applicabler, je gewisser es ist, daß das Jus primogeniturae eine species fideicommissi, welches von einem auf den andern gebracht werden solle; Mithin bekommt der oben berührte Einwurff, occasione juris ex lege quaesiti, seine Maaßgab;

Omnibus enim ad distractionem juris primogeniturae, quibus concessum est, consentientibus, nulla juris primogeniturae petitio superfutura est. *arg. d. l. 120. de Leg. 1. §. 1.*

Sonsten ist es richtig, daß wann diejenige das Fideicommissum, oder das Jus primogeniturae aufheben, die dazu kein Recht haben, sie den Posteris ein Jus, quod tollere non potuerunt, bis zu ihrer Ankunfft in die Welt, ohnversehrt müssen lassen. Et sic jus lege quaesitum, nec à Patre tolli potest, si sc. lege impediatur, ne tollat.

Wann aber dieses Jus der Disposition der Statuenten unterworffen, so ist kein Zweifel, daß, wann diese es nicht wollen auf die Posteros kommen lassen, diese auch nichts davon bekommen werden. Dann es sehr ohngeräumt wäre, wann Pacta familiae, oder Jura primogeniturae, solo arbitrio Majorum, sine Conventione cum Posteris errichtet worden, dieselbe nicht eodem arbitrio Majorum oder succedentium omnium, qui Majores istos repraesentant, solten können gemindert, gemehret oder gehoben werden. Und haben die jüngere Vorfahren ihrer ältern Vorfahren errichtete Pacta divisionis in ein Pactum primogeniturae verändert, so haben auch derselben Successores ihrer Majorum Statuto primogeniturae, jedoch mit aller lebenden Interessenten Consens, das alte Pactum divisionis wieder untersetzen können.

Und muß alles dieses um desto mehr gelten, indem auch *consensu tacito* das Jus primogeniturae aufgehoben werden kann.

Consuetudine enim contraria & non usu tollitur jus primogeniturae. Dn. de Ludolph *part. spec. aphor. ult. no. 79.*

Was nun Consensu *tacito*, kann auch *expresso*, gehoben werden, quia expressi & taciti idem effectus.

Da nun das Pactum de Anno 1458. und 1610. mit Consens des Landes und aller Interessenten errichtet, und bey die 100. bis 200. Jahr observirt, denselben auch nicht wiedersprochen worden; als halten Wir dafür, daß, wann auch das sogenannte Statutum primogeniturae de Anno 1375. in Ubung gewesen wäre, dannoch dasselbe per Pactum de Anno 1458. und 1610. rechtmäßig aufgehoben worden, mithin diese, als die einige Grund-Gesetze der Hanauischen Succession, angesehen werden können und sollen.

Wann ferner auch das Pactum von 1610. von der Müntzenbergischen Familie vor ächt und recht ausgegeben, und von derselben, als von Kayserl. Majest. confirmirt, mit sonderbahrer veneration angesehen wird, so hat die Frage, ob das sogenannte

Statutum

...ogeniturae hätte aufgehoben werden können?
...htigkeit, nachdem dasselbige theils das, in Anse-
...aupt-Stämme, aufgehobene Primogenitur-Recht
...s, besonders der gantzen Familie, in folgenden
dieses Pactum zu ändern, die Gewalt vorbehal-

...sich zutragen würde, daß alle Männliche Erben
...t abgehen würden, alsdann (wofern unterdes-
... keine anderwärtliche Pacta, Ordnungen
...b-Einigungen rechtmäßig aufgerichtet)
Töchtern ꝛc. wozu sie Recht haben, folgen und
...c.

...müssen die Hoch-Fürstl. Müntzenbergische entwe-
...ß anderwärtige Pacta gegen die alte Erb-Verord-
...ßig haben aufgerichtet werden können, oder sie
...se Erb-Verbrüderung von Anno 1610. gäntzlich

...r, das Jus primogeniturae hätte nicht aufgehoben
... so folgt die

Sechste Frage.

...primogeniturae nothwendig mit der Suc-cessione lineali verknüpfft seye?

...ge wollen Wir nach dem Jure *civili, feudali, publico*,
...h den *Pactis Hanoicis*, betrachten; jedoch allezeit
...setzen, daß in praesenti casu descendentes ultimi de-
...teralibus ejusdem concurriren.

...*ivili* haben Wir keine Leges primogeniturae; Also
... ejus Analogia, oder nach der Fälle Aehnlichkeit, die
...ornehmen.

...ssio ex jure primogeniturae ist eine Art eines Fidei-
...n gleichwie ein Fideicommissum Familiae von dem
...o nicht entfrembdet werden darff, sondern von ei-
...ndern, in der Familie, *secundum praerogativam gra-*
...nuß, so kan, wo das Erst-Geburts-Recht einge-
... Primogenitus auch nichts veräussern, sondern er
...afft von einem Primogenito auf den andern folgen
...st es mit der *Linea descendente* eine, bey allen Rechts-
...usgemachte Sache, daß das Jus *repraesentationis* ohn-
...laufft, und also die Successio linealis immer fortge-
...stgebohrner Uhr-Uhr-Enckel des wahrhafften Pri-
... aufsteigende Secundogenitos ausschliessen kann.

Kommt es aber auf die Lineam *Collateralem*, und die Frage entstehet, ob, wann der ausgestorbenen Lineae zu succediren, des älteren Bruders Sohn, oder Enckel, den noch lebenden dritten Bruder, oder Bruders Sohn, ausschliesse? so sind die Doctores nicht einerley Meynung. Da nach dem Jure civili sich die Repraesentatio weiters nicht, als auf Bruders Kinder, erstreckt, so, daß der älteste Sohn des vorgestorbenen fratris secundogeniti mit dem drittgebohrnen concurriret; so meynen etliche, daß er ihn ex eodem jure repraesentationis zurückstelle, diese repraesentatio aber ultra fratrum liberos nicht würcke. Vid. Autores allegati à Tiraquel. *de jure primogeniturae q. 41. n. 1.* Andre meynen, wann das Jus primogeniturae auch in linea collaterali gelten soll, daß unter den nächsten Collateralibus, der Aelteste, dieweil der Aelteste nothwendig erst gebohren seyn muß, und dessen erstgebohrner Sohn, wieder succedire; und dieser Meynung ist Barry *de success. ab intest. l. 18. tit. 7.* der sich also vernehmen läßt:

> Si jus primogeniturae habeat locum in linea collaterali, ille dicitur primogenitus, qui ex collateralibus erit primogenitus, licet plures sint in eodem gradu.

Andere meynen wiederum, das Jus primogeniturae höre gleich auf, und müste successio in partes aequales sine respectu primogeniturae folgen. Vid. Authores ab eod. Tiraqu. *alleg. l. c.*

Es mag nun seyn, wie ihm wolle, so ist es gewiß, daß, weilen das Jus repraesentationis, juxta jus civile, sich über Bruders Kinder nicht hintreiben läst, die Successio linealis zum wenigsten ultra fratrum liberos nicht könne extendirt werden, und weilen in gegenwärtiger Streit-Sache, respectu der Hoch-Fürstl. Hessen-Casselischen Weiblichen Collateral-Erben, keine quaestion von der Succession eines Bruders ist, so kann von dem Jure repraesentationis, oder Successione lineali, in linea collaterali, um so weniger gefragt werden, als gewisser es ist, daß Descendentes foeminini ultimi defuncti Comitis cum collateralibus foemininis concurriren, mithin secundum jus civile alle Collateral-Repraesentation ex jure primogeniturae in ihrer favorablen Qualität zernichten.

In dem Jure *feudali* ist de jure primogeniturae ebener maßen nichts verordnet; Wir finden zwar das *Caput 50. 2. feud.* in welchem von einem Lehen-Mann die Frage ist, der sein Lehen ohnzertrennt einem unter seinen 4. Kindern, und nicht eben dem **Erstgebohrnen**, gegeben; dieser eine giebt wieder das Lehen einem seiner Kinder, und dieser wieder einem von seinen Kindern. Dieser letztere stirbt endlich ohne Kinder; fragt sich, wem dieses Lehen zufallen solle? so antwortet der Feudist:

> *Ad omnes & ad solos, qui ex illa linea sunt, ex qua defunctus fuit.* Et hoc est, quod dicitur ad *proximiores* pertinere, isti autem proximiores sunt *respectu aliarum linearum;* sed omnibus ex hac linea deficientibus, omnes aliae lineae aequaliter vocantur.

Da

Wir nun eine Succeſſionem *linealem*; Ohneracht et
Frage von einem Jure primogeniturae wäre, ſo
nach dieſer Diſpoſition ſagen, daß die nechſte *Linie*
ſolle; weilen geſagt wird, daß die Erb-Folge,
ſſio linealis ad omnes & ad *ſolos*, *qui ſunt ex linea*,
ꝛit, allein gehöre; mithin ad collaterales nicht zu-
n nach dem Abgang derjenigen, die aus des letz-
geweſen, alle andre linien aequaliter geruffen wer-
nn erſtlich / ſecundum proximitatem gradus, zur
gen müſſen.

ie Hoch-Fürſtl. Caſſeliſche Deſcendenten ex de-
ſind, ſo höret reſpectu ihrer die Succeſſio linealis
heil ſuccediren deſſen Deſcendentes, weil Sie ohne
linea defuncti ſind.

blico ſind wieder keine Univerſal-Erb-Verordnun-
ſionem linealem in Primogenitur-Fällen, zu erſehen.
rimogeniturae, proprie ſic dicta, ſind ſpät aufge-
n zu faveur der Chur-Fürſten in Aurea Bulla das
ae erſtlich in ihren Familien, cum ſucceſſione li-
, eingeführet worden; Ob aber daſſelbe in *colla-*
n einen Majoratum ausſchlage? wird von den DD.
. Dieſes geſetzliche Jus primogeniturae aber ge-
ie Chur-Fürſten, und mag auf andre Familien
oder extendirt werden. Dannenhero, da in an-
s Primogenitur-Recht lediglich *conventional* iſt, und
b die Succeſſio *linealis*, oder *gradualis*, ſeyn ſolle?
ch den Pactis familiae, wo deren vorhanden, und
 dem *jure communi*, als welches in linea collaterali,
eros, *gradualem ſucceſſionem* vorziehet, ausgemeſſen
So müſſen Wir ad deciſionem hujus quaeſtionis
ie Pacta Familiae Hanoicae unſre Augen werffen.

tum primogeniturae de Anno 1375. redet nicht
ſondern Männlichen *Primogenitis*. Es vermiſcht
imogeniturae mit dem *Majorat*, und giebt, nach
der älteſten *Linie*, dem noch lebenden älteſten
onſequens, wann ſie alle geſtorben wären, dem
r) wer der auch wäre / und deſſen Deſcendenz
Nun könte es kommen, daß vorher ein Bruder
, und Kinder hinterlaſſen hätte; ſo müſten nach
 dieſe zurück ſtehen, und kämen nimmermehr da-
inem zu den andern Brüdern die Succeſſion ergan-
raus zugleich erhellet, daß eine ältere Linie von der
habe ausgeſchloſſen werden können.

e Anno 1458. iſt das Jus primogeniturae, reſpectu
en, abgeſtellet, dergleichen auch in Anno 1610. ge-

I ſchehen;

schehen; per consequens cessirt *successio linealis*, und wann schon in den Unter-Stämmen ein Jus primogeniturae *subalternum* eingeführet worden, so ist doch, was die Lineam collateralem betrifft, *successio linealis* gäntzlich aufgehoben; massen, nach Abgang einer oder der andern Linie, die **nächsten** *Agnat*en/ und, nach Abgang beyder Linien, die Töchter oder ihre **nächste Erben**/ wozu sie Recht haben, geruffen worden. Es kann nichts klärers seyn, als was hierüber in Pacto de Anno 1610. disponirt wird; Der Passus, die Männliche Succession betreffend, in dicto Pacto ist folgender:

> Wo oben-gemelter beeder Stämmen einer nicht gar, sondern etliche aus denselben, gebohrne Grafen, ohne Männliche Erben abgehen, so soll alsdann NB. **dem nechsten** aus gedachten Stämmen **lebenden** Agnaten ꝛc. des verstorbenen Land und Leut zufallen.

Hernach wird, die Weibliche Succession belangend, in eben diesem Pacto also verordnet:

> **Soll denen Töchtern oder ihren Erben / eines jeden Stamms die nächsten / dasjenige / wozu sie Recht haben werden / wieder zufallen.**

Quando autem agnati, vel cognati, *proximiores* vocantur, censentur vocari juxta ordinem successivum, qui *gradus*, non *lineae*, praerogativam attendit. Woraus dann ohnwiedertreiblich folgt, daß, nach den Pactis Hanoicis in *linea collaterali*, auch in Fällen, wo das Jus primogeniturae in unteren Stämmen eingeführet, auf keine successionem *linealem*, sondern *gradualem*, gesehen worden. Gesetzt aber, die Successio linealis wäre in *omni* jure primogeniturae eingeführet, welches doch nicht zu erweisen stehet, so entspringt eine neue, und die

Siebende Frage.

Ob, wann in einer Familie das Jus primogeniturae und Successio linealis in dem Manns-Stamm eingeführet worden, und in derselben die Töchter nach Abgang des gantzen Manns-Stamms succediren sollen, beydes in der Weiblichen Descendenz fortgeführet werde?

Es scheinet, als wann die Intention des Statuenten gewesen seye, auch in den **Töchtern** das Jus primogeniturae fortzuführen, dieweilen der Zweck desselben in der Ohnzergliederung der Herrschafften, und der Familie Aufnahm und *Flor* beruhet. Dieweilen aber die Töchter sich in andere Familien begeben, und das Stamm-Hauß nicht fortführen können, so möchte

ich auf die Gedancken gerathen, als wann in den
re dann, daß sie an Häuser vermählet werden,
ererbte vereinigt wird) das Jus primogeniturae
t werde.
davor, daß in sothanen Fällen eigentlich die In-
enten an-und einzusehen seye. Wir finden in den
uischen Hauses nur ein Jus primogeniturae *subalter-*
ter den Grafen eines jeden Hauses obwalten sol-
Extension aber auf die Töchter haben Wir nichts
bgleich die vorher angezogene Praesumtion *pro flore*
ser Acht zu setzen, auch in dem Statuto de Anno
ch gemeldet wird, daß in ewigen Zeiten numme
nau seyn solle; So ist doch dieses Statutum, sowohl
ilbarkeit/ als auch wegen dessen, daß der Ael-
Herrschafft allein besitzen müsse, hernachmahls
; Da nun mit Einführung zweyer Haupt-Stäm-
Männlichen Linien das Jus primogeniturae ipso jure,
aufgehoben worden; so folget natürlicher Weise,
Männliche Linien kein Jus primogeniturae mehr
selbige in den Weiblichen Haupt-Linien auch nicht
nnen; Umb so weniger, als gewisser es ist, daß
auch von den Männlichen auf das Weibliche nicht
Ja, Wir haben gefunden, daß es sich von dem
n eines jeden Stamms eingeführten Jure primo-
Majoratus speciali, auf die Weibliche Descendenten
rgumentiren lasse. Dann, diejenigen Stellen,
ter zur Succession ruffen, die Frage, ob das Jus
auch in den Weibern continuirt werden solle, deut-

nemlich, in dem Fall des Abgangs der gantzen Ha-
n Familie, den Töchtern und ihren Erben, eines
tamms die nechsten, der völlige Rückgang zu dem
wozu sie Recht haben/ ihres Verzügs ohnge-
vorbehalten seyn, und zwar also und dergestalt,
diese Vereinigung nicht wäre aufgerichtet
n.
nn nun, in solchem sich begebendem Fall, diese
nicht mehr zur Regel dienen soll, so fällt die gantze
che in den Stand gemeiner Rechten, mithin, weil
eniturae demselben ohnbekannt, gehet Unsre Recht-
dahin, daß von dem Particular-Primogenitur-oder
, welches beede Linien nur unter sich eingeführt ha-
die Nothwendigkeit des Juris primogeniturae in der
sterität gefolgert werden könne, folglich ratione suc-
ieae Hanovicae kein Jus primogeniturae, mithin kei-
calis, eingeführet seye.

 Demnach

Demnach aber hier supponirt wird, daß die Hanauische Weibliche Descendenten zu der Succession geruffen werden können, so wäre zu untersuchen in der

Achten Frage.

Ob die Weibliche Succession in Hanauischen Landen zugelassen sey/ und wie?

Wir haben oben gemeldet, daß die Kayser Albertus Austriacus und Ludovicus Bavarus in denen Ulrico V. dem Edlen zu Hanau, gegebenen Investituren alle Reichs-rührige Lehen, im Fall der Manns-Stamm ausstürbe, Weiblich gemacht haben. In dem alten, sogenannten, Statuto primogeniturae wird von dieser subsidial-Weiblichen Succession kein Wort gemeldet; in der Erb-Abtheilung aber von Anno 1458. soll nach Abgang des gantzen Hanauischen Manns-Stamms

1.) Den Töchtern, wozu ihre jeglich Recht hätte, ihr und ihren Erben folgen und werden.

Und zwar sind

2.) Die Töchter nicht praecise der ältern, sondern einer, oder andern, Linie, auch nicht eine jede absolute, sondern

3.) Eine jede, wozu sie Recht hätte, geruffen.

Dieweilen nun

4.) Des letzt-Verstorbenen Töchter, nach den gemeinen Rechten, das nächste Recht haben, so wird wohl, Unserer Meynung nach, dieser dunckle Passus in ihren Favor explicirt werden müssen.

Dann, wann, nach Abgang der gantzen Familie, die Töchter, **wozu sie Recht haben**/ geruffen werden, so wird supponirt, daß die Töchter zwar succediren, allein nur in deme, **wozu sie fähig sind.** Nun schliessen die Töchter der **letzten** *Linie* ohngezweiffelt die Baaßen aus der **ältern** *Linie*, nach den gemeinen Rechten, aus, folglich muß Ihnen das Successions-Recht allein gebühren; Und diese Auslegung wird um so mehr bekräfftiget, da sie in der Erb-Vereinigung de Anno 1610. mit eben so viel gültigen Worten ausgedrucket wird:

> Da aber sich zutragen würde, daß die aus beyden Hanauischen Stämmen gebohrne Grafen alle mit Todt abgehen würden; Alsdann, und auf solchen ohnverhofften Fall, soll den Töchtern, oder ihren Erben, eines jeden Stamms die nächsten, dasjenige, wozu sie Recht haben werden, NB. **in aller maßen/ als ob diese Erb-Vereinigung nicht aufgerichtet/** noch von ihnen, NB. den Töchtern, dem Männlichen Stamm zum guten, verziehen wären, wieder zufallen und eingeraumt werden.

Da

in beyden Pactis die zwey Manns-Stämme erlo-
raus gesetzt wird, und aber nothwendiger Weiß
ndern ausgestorben seyn muß, es wäre dann, daß
mento untergangen wären, welches hier nicht ver-
und in der That auch nicht geschehen, da ein Ha-
ns-Stamm 90. Jahr vor dem andern verwelcket;
erst ausgegangenen Stamms hinterlassene Töchter,
lebenden Grafen aus dem letzt-gebliebenen Stamm,
/ sondern *Collaterales* seyn, folglich, wann bey Ab-
henden Stamms, den Töchtern, oder ihren Er-
n Stamms die nächsten, wozu sie Recht haben,
soll, unter diesen nichts anders verstanden werden,
er des letzt-lebenden Grafen, oder ihre Erben
tamms / (es mag überbleiben, welcher will) die
hindert nichts, daß die Collaterales, respectu ascen-
ae senioris exclusae, dannoch **Töchter** gewesen, und
den Töchtern generaliter alle **Weiber** / und die
triusque sexus familiae verstehen könte; Allein, der
eschweigen, die hieraus erwachsen könte, ist Uns
, daß die *descendentes ultimi* verstanden werden müs-
sprechlich worden, da Wir betrachtet haben, daß
n / in allermassen, als ob diese Erb-Einigung nicht
noch von ihnen verziehen worden wäre, das,
haben, wieder zufallen solle.

ie Frage, wer dann das **nächste** Recht zu erben
pponirt wird, daß diese Erb-Einigung nicht auf-
n? leicht zu beantworten; Gestalten niemand, als
ltimi defuncti, in solchem Fall geruffen werden, mit-
er dem Nahmen der **Töchter** nothwendig des letzt-
descendenten alleine begriffen seyn; Und haben also
sagen wollen, daß im Fall der gantze Manns-
irbe, es mag nun die **älteste** / oder **jüngste** Linie,
en, erstlich die **Töchter** / und wann die nicht wä-
en eines jeden Stammes (es mag der älteste oder
ine habito respectu ad senioratum lineae) die **Nech-**
in linea *collaterali* secundum successionem *gradualem*,
gestalt, als ob diese Erb-Vereinigung nicht aufge-
und auf diese Art zu dem, wozu sie Recht haben,
Rechten kommen sollen. Dazu kommt noch, daß
erst ausgegangenen Stamms ausdrücklich mit 20.
ohne das Heurath-Guth, an statt aller fahrenden
h und zumahl von der Grafschafft abgeschieden, und
ret seyn sollen; Welche **Abmehrung** / nach dem
Sinn und wahren Verstand, eine gäntzliche Aus-
so viel mehr bedeuten muß, je gewisser es ist, daß

nach denen gemeinen Lehen-Rechten filia, semel exclusa, nicht mehr admittirt wird, so lang Descendenten und Successions-fähige Erben von der ausschliessenden Familie vorhanden seyn werden. *1. Feud. 6.*

Quin etiam, si quis eo tenore feudum acceperit, ut ejus descendentes masculi & foeminae id habere possint, relicto masculo, foeminae ulterius non admittuntur.

Da nun des letzten überbleibenden, und die Töchter erster Linie ausschliessenden Manns-Stamms, in einer andern Stelle dieser Vereinigung, alle des Abgestorbenen Graf- und Herrschafften, Eigenthum und Pfandschafften ꝛc. NB. **dessen Lehens-fähigen Erben** gäntzlich und zumahl in allermaßen, als ob solche denselben von natürlich-angebohrner Erb-Gerechtigkeit, jure legitimae successionis, gebührt hätten, ohne des Stamms anderer Erben, einigen Eintrag **unweigerlich** zustehen, und von ihm **ohnwiederruflich** behalten werden sollen, auch die Töchter der Hanauischen Familie, ob supra allegatas Alberti I. und Ludovici Bavari investituras, auf den Fall des gäntzlich erlöschenden Manns-Stamms **Lehens-fähig** worden; So können Wir nicht anders davor halten, als daß den Töchtern des letzt-lebenden Stamms oder dero Erben die gantze Erb-Folge, **wozu sie Recht haben und** *NB.* **Lehens-fähig gemacht worden sind**/ vi investiturarum Alberti I. & Ludovici Bavari, **wie** auch vi Pactorum de Anno 1458. & 1610. zufallen müssen; Mithin gegen sie kein Jus *prioris*, oder der **erstern** und **ältern** Linie, angezogen werden könne; Angesehen ohne Unterscheid die Weiber beeder Linien, je eines, oder andern Stamms, nach diesen Pactis Successions-fähig geworden.

Obschon endlichen das Pactum de Anno 1643. die Weibliche Succession in Comitatu Münzenbergico admittirt, und diese den Descendenten ultimi defuncti nimmt, hergegen der ältern Linie giebt, so kann dasselbige denen Hoch-Fürstl. Darmstättischen Descendenten nicht schaden, dieweil dessen **Ungültigkeit** und **Unvollkommenheit** oben schon sattsam dargethan worden, Sie auch dieses Pactum zu agnosciren, nicht schuldig sind, da Sie ex Pactis antiquioribus zu succediren, eben so, als die Hoch-Fürstl. Cassellani befugt und berechtiget seyn wollen. Wobey aber Wir dannoch zu reflectiren nicht umhin gekönnt, daß der Passus von den Töchtern, welche nach Abgang der sämtlichen Familie erben sollen, dazumahl schon nothwendig habe müssen von Töchtern des **letzt-versterbenden** verstanden werden; Massen Frau Land-Gräfin Amalia und alle, die zur Projectirung gemelten Pacti was beygetragen haben, deswegen vor ohnumgänglich gehalten, vermittelst einer Convention sich der **Müntzenbergischen Erbschafft** zu versichern, dieweilen sie geglaubet haben, daß ohne diese *Convention*

Hanau-

enberg der Lichtenbergischen Familie Weiblicher
ohne allen Zweiffel geblieben wäre, welches Sie,
onfirmation des Pacti zu suchen, nicht nöthig gehabt
ihnen die Succesſio ipſo jure, poſt extinctam maſcu-
chtenbergicam, *ex jure prioris lineae*, gehört hätte.
ins klare geſetzt, daß die Weiblich-Hanauiſche
nach Abgang des gantzen Hanauiſchen Manns-
zwar erſt die Töchter / hernachmahls dero Er-
aus dem letzt-verſtorbenen Stamm die nechſten/
auch unter ihnen kein Jus primogeniturae noch Suc-
alte. Wir wollen aber ſetzen, daß Jus primogeni-
ch bey dem Weiblich-Hanauiſchen Geſchlecht obſer-
entſpringet die

Neundte Frage.

/ nach Abgang des Manns-Stamms/ die ealis oder das Jus primogeniturae in filiabus uncti anfange, oder auf die ältere vorher geſchloſſene Weibliche Linie zurück ſpringe?

llen erſtlich die Frage nach den gemeinen Rechten
ſuchen, und alsdann ſehen, was in unſern Pactis
lben geſetzt worden.
Jure communi,
it filia Patri, vel hujus Nepos per jus repraeſentatio-
v. 118. Cap. 1.
ıdo foeminino; filia enim ſuccedit Patri ex Pacto, aut
2. feud. 50. Mortuo enim eo, qui beneficium tene-
ſa liberorum eſt. Proles autem foeminini ſexus ad
ceſſionem aſpirare non poteſt, niſi ejus conditionis ſit
o Pacto acquiſitum.
ich ſuccedirt des letzt-verſtorbenen Vaſallen, wann
auch in dem Weiblichen Geſchlecht, deficientibus
Primogenitur-Recht eingeführt worden, filia ultimi
eâ praemortua, ejus deſcendentes.
ll zwar Hoch-Fürſtl. Caſſeliſcher Seiten dafür hal-
len man in der Primogenial-Erb-Folge, auf die erſte
der das Primogenitur-Recht eingeführt hat, ſehen
uch, wann deficientibus maſculis das Weibliche Pri-
cht anfangt, alle aus der erſten Linie gebohrne Weibli-
ten den folgenden aus der jüngſten Linie vorziehen
er jus repraeſentationis hactenus ſuſpenſum, & exi-

 ſtente

stente conditione defectus masculorum, reviviscens, vel revigilans; Maßen alle diese Sätze geläugnet werden, wann foeminae der ältesten Linie per existentiam masculi, statuto, testamento, aut lege, sic volente, ausgeschlossen worden; dann in dem Fall haben sie kein Jus erhalten, und können also, so lange dieser Masculus lebet, oder Descendenz hat, nichts auf die ihrige transmittiren; auch ist kein Jus repraesentationis vorhanden.

Die jüngste Manns-Linie tritt in alle Rechte, die der Primogenitus gehabt, und schließt die Weiber der ersten Linie, durch seine itztmahlige Erb-Folge, zum wenigsten so lang seine Descendenz währet, aus. Ist nun das Primogenitur-Recht auf den letzten gefallen, so fängt dasselbe in dessen Progenie, und in seiner natürlichen Ordnung, wieder an, und continuirt sich, bis seine gantze Descendenz, Männlichen und Weiblichen Geschlechts, erloschen; Dann, ohngeachtet die ersten ihme succedirende Töchter, oder Weibliche Descendenten aus der jüngern Linie sind, so sind sie doch würckliche Erstgebohrne in dessen Linie, der das Primogenial-Erb-Recht erhalten; Es mag also in der ältern Linie kein Jus primogeniturae wieder erwachen, oder lebendig werden, welches durch den Casum, existentium in secunda linea masculorum, einmahl getödtet und zernichtet worden; Zumahlen nichts mißartigers, als ein solches Jus *retro-primogeniturae*, erdacht werden könte, indeme unterschiedene, bedenckliche und ohnleidentliche absurditäten daraus entstünden; Es flösse heraus, daß, so viele Weiber in der ältesten Linie gelebt hätten, so viele ohnendlich hinauffsteigende Jura primogeniturae *suspensa* sich eingebildet werden müsten; welches aber zu unsäglichen Unordnungen und Zwistigkeiten Anlaß gäbe;

Es entstünde hieraus ein monstrosissimum jus repraesentationis in linea collaterali, quod multiplicatissimum, & quidem in infinitum, per omnes ramos ascenderet, da doch dieses nullo jure, neque civili, neque feudali, neque publico, erforschlich gemacht werden kann; Man verwickelte sich in ohnendliche discussiones wegen dessen, was eine jede Tochter in der vorigen ältesten Linie von ihrem Vatter, wann sie keinen Bruder gehabt hätte, hätte fordern können; Endlichen wäre nichts ohnschicklichers zu setzen, als zu statuiren, daß remotissima ab ultimo defuncto dessen Töchter von der Succession abtreiben, welches doch wieder die Natur, wieder die Vernunfft, wieder das Völcker- und gemeine bürgerliche Recht lieffe und stiesse, mithin die natürliche Ordnung der Erb-Folge mit einander umkehrete, welche doch will, daß man dieselbe entweder in der näheren *Linie*, *2. feud. 50.* oder nähern *Grad* mit dem letzt-verstorbenen, von dessen Succession gefragt wird, sowohl in allodialibus, als feudalibus, auch sogar in fideicommissis familiae, suchen solle.

Lex enim non agit praeter naturam, ut nobis monstra & portenta

a progignat, sed secundum naturam, quam studet
, ut sc. propior & conjunctior naturali generatione,
arne & sanguine, censeatur esse similior ultimo posses-
: ex ea re habilior ad possessionem.
tch in fideicommissis familiae, welche nach Abgang
stamms auf Weiber fallen sollen, nicht auf die alte
: Weiber, sondern auf des letzt-verstorbenen
deicommissarii nächste Erben gesehen wird.
nim, si foeminae vocatae sunt, non omnes simul &
sed *proximae* ordine successivo dicuntur vocatae. *L. 30.*
leicom. de Petra *de Fideicom. q. 5. n. 159. L. 19.* §.
le Leg. 2.
: wollte sich einbilden, daß derjenige, der ein solches
urae auch in Weiblicher Succession nach Abgang des
Stamms eingeführet hätte, lieber zu ohnsäglichen
nen Confusionen, Streitigkeiten und Discussionen
ben; als die Succession nach der natürlichen Ordnung
rali eines jeden Sterbenden fortgehen lassen wollen?
se Suspensio juris primogeniturae ohnmöglich, die-
rimogeniturae den Weibern in der ältern Linie nie-
diese auch niemahl in desselben Possession gewesen,
if ihre Descendenten auch nichts können transmittirt,
iret werden.
raesentiren will in Successions-Fällen, muß bewei-
aesentandus zur Zeit, als er gelebt, *Successions*-fähig
: spem ejus transmittiren können. Nun aber sind die
tern Linie, per existentiam masculorum, allezeit und
utigen Tag, ausgeschlossen worden, und also des
g gewesen; Personen aber, die von der Succession
werden, können nichts auf ihre Erben, weil sie selbst
fallen lassen. Ja, sagt man, sie können doch *spem*
iren, dieweil sie können in den Casum kommen, daß
ae werden, und diese *Potentiam* ad primogenituram
f die Erben befördern.
antworten Wir, diese Hoffnung seye ihnen nur ge-
unter der Bedingung, *si tempore, quo succedere de-
titerit masculus:* Die Bedingung nun, auf welche die
gründet war, fällt, vermittelst der Succession des
anns-Stamms / auf den Boden; und stürtzt dann
offnung mit dieser das anmaßliche Jus repraesenta-
hin.
et also nicht: *quae fuit ex linea primogeniti, illa transmi-
rimogeniturae;* Angesehen man zuvor beweisen muß,
s Jus rei, oder spei, succedendi in sua linea, tunc tem-
habe; Dann wann sie es nicht gehabt hat, hat sie
n die Erben übersetzen können; Hergegen weilen die

n Weibli-

Weibliche Primogenial-Descendenten aus der letzten *Linie* den Casum, *defectus masculorum*, erlebt haben, so sind sie nicht in casu *exclusionis*, einfolglich müssen sie sogleich ipso jure zur Succession gelassen werden, und, weil sie in linea *recta* sind, alle Repraesentanten in linea *collaterali*, als in welcher das Jus repraesentationis sich nur ad fratrum Liberos ziehet, immer und ewig, so lang ihre Descendenten währen, ausschliessen.

Bis hieher haben Wir die Sach nach den **gemeinen Rechten** angesehen; jetzo wollen Wir besonders untersuchen, ob etwan eine Successio *linealis*, die eine solche **rückspringende** Krafft hätte, in Pactis Hanoicis anzutreffen seye? Jn unserm Casu schweigen die Pacta, sowohl ratione primogeniturae, in foeminis continuandae, als auch ratione dieses Rückfals, aller Orten; und obschon, in casu deficientis totius masculinae familiae, den **Töchtern** und ihren **nechsten Erben** / alles dieses, wozu sie **Recht haben** / vergönnet wird, so wird hoc ipso ihnen nichts anders gegeben, als daß Sie secundum *jus commune* erben sollen; nehmlich es soll Jhnen

1.) Wozu sie Recht haben, folgen und werden, und zwar dergestalten

2.) Als ob das Pactum familiae nicht aufgerichtet worden wäre; Soll die Erb-Vereinigung nicht angesehen werden, so müssen Wir die gemeine Rechte zu Rath ziehen, da dann folget, daß erstlich **die Töchter** succediren, und wann die nicht da sind, **die nächste Erben** / und zwar **eines jeden Stammes** / ohne Absicht auf den ältesten, oder jüngsten Stamm, wer alsdann überbleiben wird, **die nächsten.**

Dieweilen nun der gantze Hanauische Manns-Stamm ausgegangen, und, respectu der zu regirenden Weiblichen Succession, die Normam nicht nach der Erb-Vereinigung, sondern nach den gemeinen Rechten, zu nehmen anbefohlen und verordnet worden, anbey auch die Erb-Vereinigung sagt, daß **die Töchter** / **oder dero Erben** / **eines jeden Stamms** / er mag der älteste, oder jüngste seyn, **die nächsten** / succediren sollen, und hiemit kein Jus *prioris lineae* établirt; die Frau Land-Gräfin Amalia aber sich in linea *collaterali*, respectu ultimi defuncti, befindet, auch dieselbe bekantlich des verstorbenen Herrn Grafen Schwester nicht war, nach den gemeinen Rechten dannoch, die Successio linealis und Jus repraesentationis in collaterali ultra fratrum liberos nicht würcket, und derowegen die Jura successionis primogenia in besagten Rechten nichts besonders haben; Jn Teutschland aber wegen der eingeführten successione lineali, weder ein Universal-Gesetz, noch allgemeine Gewohnheit, aufzubringen; Ferner dieselbe, per existentiam masculi in linea juniore, ausgeschlossen worden, und also kein Recht, das dem Juri primogeniturae anhängig wäre, auf ihre Descendenten fallen lassen können; Endlichen auch die

Descen-

ltimi defuncti Comitis die nächsten sind, und, se-
jura civilia, naturalia, publica, descendentes ihren
ccediren, cum exclusione omnium collateralium; so
cht ausfündig machen, ex quo fundamento die
essen-Casselisch-Müntzenbergische Descendenten, be-
n Unterscheid unter der ältesten, oder jüngsten Li-
ird, ein repraesentirliches Jus primogeniturae, her-
s fliessende Successionem linealem, und zwar retro-
ingen können.
hwie aus dem Pacto de Anno 1610. kein Jus prioris
e gezogen werden kann, so läßt dasselbe sich noch
em Anno 1458. aufgerichteten Theilungs-Brief
. In diesem ist so wenig auf eine in die ältere
gende Weibliche Lineal-Succession gesehen worden,
ie Töchter beeder Haupt-Stämme (ohne Ab-
ere, oder auf die jüngere Linie) wegen der Succes-
e Recht haben werden, einander parificirt / son-
r die Weiber der jüngern Linie den Weibern der
orgezogen worden sind.
s Schema wird die Sache handgreiflich machen:

Reinhardus II.		Catharina Nass.
Reinhardus III.		Philippus senior.
nior.	Margaretha aus der al-tern Linie.	Filiae aus der jüngern Linie.
s.		

d nun niemand läugnen, daß Gräfin *Margaretha*,
rsten und ältern Linie, und daß die Töchter *Phi-*
t aus der jüngern Linie seyen. Es werden aber
öchter beeder *Philipporum* der Gräfin Margaretha
rten, in welchen die Statuenten an kein rückspring-
enial- oder älteres Linien-Recht gedacht, vorgezo-
lauten sie:
n aber sie beyde, Philippus *junior* & *senior*, von „
s wegen abe, one eliche Söne und Töchter / die „
en, und nach ihrem Todt liessen, und daß Unser „
r Margaretha vorgenannt, Sie beede überlebte, „
dann dieselbe Unser Tochter Recht hätte, das solt „
ihren Erben alsdann auch folgen und werden rc. „
n Worten erhellet, daß die Statuenten vor billig ge-
e Töchter der jüngern Linie in ihrer qualität der
retha, als einer per existentiam masculi excludirten
son, vorgehen sollen. Ist nun Gräfin Margaretha
n *Linie* den Töchtern aus der jüngern *Linie* nach-

gesetzt worden, und hat diese ex jure primogeniturae, oder Krafft der ältern Linie, und zurück arbeitenden succeffionis linealis, oder repraesentationis, nichts vor den Töchtern der jüngern Linie praetendiren können, so haben die Statuenten an kein rückfallendes Primogenitur-Recht und Lineal-Folge gedacht; So wenig nun diese Gräfin etwas vor den Töchtern der jüngern *Linie* fordern können, so wenig können nun die Hoch-Fürstl. Descendenten der Frau Land-Gräfin Amalia vor den Töchtern des letzten Herrn Grafen etwas fordern; Und kann kein Ey dem andern so gleich, als dieser in der Erb-Abtheilung bemelte Casus, dem heutigen seyn.

Man vergleiche sie gegen einander, so wird man es finden.

Reinhardus.

Reinhardus. — Philippus sen.

Reinhardus: Philip. jun. — Margaretha, exclusa per existentiam masculi. Diese wäre wieder excludirt worden, ohngeachtet sie aus *seniori linea* abgestiegen.

Philippus sen.: Filiae, diese hätten die Gräfin Margaretha ausschliessen sollen, ob sie schon aus der jüngsten *Linie* gewest wären.

Reinhardus.

Reinhardus. — Philippus sen.

Reinhardus: Philippus — Ludovicus.

Philippus: Amalia, exclusa per existentiam masculorum utriusque lineae. — Philip. Maurit.

Philip. Maurit.: Philip. Ludov.

Philippus sen.: Filiae.

Gleichwie nun Philippi senioris Töchter aus der jüngern Linie die Gräfin Margaretham, ut Collateralem, vorhero per existentiam masculi in linea juniori exclusam, die doch aus der letzten Linie war, vi Pacti, als Töchter / ausschliessen sollen, auf eben diese Weise müssen alle Weibliche Descendenten des letzten Herrn Grafen, alle andere in der ältesten Linie, per existentiam masculi, vor Ihnen ausgeschlossene collaterales foeminas und dero Descendenten, per consequens die Frau Land-Gräfin Amaliam und Ihro Hoch-Fürstl. Descendenten, als à *Collaterali*, per lineam masculinam juniorem exclusâ, venientes, eodem jure ferner ausschliessen; Zudeme, so ist die, per existentiam masculi, excludirte Margaretha, auf den begebenden Fall, erst mit diesem Beding / geruffen worden, wann Sie beyde Stamm-Linien, so sie ohne Hinterlassung Männlicher oder Weiblicher Erben abgegangen wären, überlebte; Woraus erhellet, daß ihr Jus *reversionis*, oder das ihr vorbehaltene Rückfalls-Recht / nicht auf den Ausgang der Familie simplement hinaus gesetzt, sondern nur auf ihre Person / und den Fall der Uberlebung / restringirt worden.

Da

die, per successionem *junioris lineae* masculinae, längst
e, und in linea collaterali, respectu ultimi defuncti, sich be-
Land-Gräfin Amalia beyde Manns-Linien gewiß-
rlebet, und über das mit Weiblichen Descendenten
rbenen Herrn Grafen concurrirt, sich auch kein Jus
e in beyden Stämmen in keine Wege erfindlich
vann auch dieses da wäre, keine rückspringende Li-
Platz haben kann; so können Wir nicht sehen, wie
stl. Casselische Descendenten ein so starck zurück wal-
niemahl in Ubung gewesenes, Jus reversionis, ex
Linie, sich anheimischen können.
e auch, wann die ältere Philippinische Linie das Jus
e gegen die jüngere anfänglich ausgeübet hätte, nach-
ere Manns-Linie der praetendirlichen Primogenial Li-
von der jüngern Linie absorbiret worden; Mithin
ie nimmermehr, als ein *appanagirte*/ angesehen wer-
gantze Primogenial-Recht besessen; Es ist deswegen
treibende Successio linealis sowohl wieder gegenwär-
ls auch wieder die klare und offenbahre Reichs-Ob-
meine Praxin.
itig ist es, daß in der Kayserl. Ertz-Hertzoglich-
en Familie das Recht der Erstgebuhrt eingeführt ist;
kandt, daß die Oesterreichische und andere von die-
zoglichen Hauß besitzende Lande Kunckel-Lehen sind,
auf dem Fall des Männlichen Abgangs, welchen
rhüten wolle, den Oesterreichischen Printzeßinnen
; Wann die Hoch-Fürstl. Hessen-Casselische Principia
ermög welcher, die ältere Linien, ratione juris pri-
ein zurück-arbeitendes Jus repraesentationis mit sich
rffte, wann keine Männliche Descendenten von jetzo
lorwürdigster Kayserl. Majest. zu hoffen wären, die
ische Kayserl. Ertz-Hertzogliche Printzeßin zur Erb-
lassen werden, sondern es würde Denselben die Jose-
meri sche und Sächsische, die Leopoldinisch-Portugie-
hilippinisch-Savoyische, die Philipp-Spanische und
springende Frantzösische Königl. Weibliche Descen-
ogen werden, welches alles von denen, so die ge-
enschafft von Successions- und Primogenitur-Rechts
n besitzen und innhaben, nicht einmahl gedacht, zu
eschrieben werden kann.
wann eine Constitution, secundum ordinem juris pri-
auf die Weiber extendirt wird, so versteht es sich
h darunter, daß die Töchter des ultimi defuncti succe-
so geschiehet es, und muß geschehen, in allen Regnis
ad foeminas devolubilibus; wie dann Engelland, Spa-
specie Oesterreich, als die Abenspergische Familie

ausgestorben, uns häufige und überzeugende Beyspiele davon geben; Von dem heutigen Glorwürdigsten Ertz-Hertzoglichen Hauß zu geschweigen, welches eben die Principia heget, und zu dem Ende die Printzeßinnen aus den ältern Linien, den jüngern, in der bekanten Kayserl. Pragmatica Sanctione, nachsetzen mit folgenden Worten:

„ Die Succession soll, nach besagtem Recht der Ersten Ge-
„ burth und Lineal-Successions-Ordnung, auf Unsere
„ Männliche Nachkommen, und in Ermangelung des
„ Männlichen Stamms auf die Ertz-Hertzoginnen Un-
„ sere Töchter / NB. jederzeit nach Anleitung der
„ Ordnung des Rechts der Ersten Geburth / und,
„ bey Abmangel dieser, soll das Erb-Recht auf Unsers
„ Bruders Kaysers Josephi, und hernach Unsere Schwe-
„ stern und ihre rechte Descendenz NB. beyderley Ge-
„ schlechts, und nach und nach auf alle andere Linien, vor-
„ behalten seyn.

Es hindert weiter nichts, quod, in foeminarum vocatione, idem ordo observandus sit, qui fuit servatus in vocatione Descendentium per Lineam masculinam, & quod, ad conceptum juris primogeniturae spectet, ut de linea ad lineam progrediatur, ita ut de una linea in aliam, nisi, extinctâ proximâ praecedente, transitus non fiat. D. de Ludolph *de jur. primog. c. 1.* Anerwogen Wir dieses auch zugeben; Dann freylich, so bald das Jus primogeniturae bey den Weibern angehet, die primogenitae filiae ultimi defuncti zu der Erb-Folge gelangen, da es dann mit dero Descendenten, wie es zuvor in masculina successione zugegangen, gehalten werden muß; Daß aber, um den ordinem successionis in foeminis anzufangen, auf die älteste Linie ein so gefährlicher und beschwerlicher Rücksprung geschehen müste, wird wohl von keinem JCto, es wäre dann, daß die Pacta diesen Casum ausdrücklich determinirt hätten, gesagt worden seyn, und mag auch nimmermehr gesagt werden; Dann, wie schon oben berührt worden, wegen der Succession, die gröste Confusion und Ohngewißheit entstehen müste, da man in dem Hinaufsteigen allzeit ältere Linien fände, und so viel man derselben anträffe, so viele neue Erbs-Praetendenten, zugleich aber auch neue und verworrene Strittigkeiten, sowohl wegen der Genealogie, als Discussion der angefallen seyn sollenden Erbs-Portionen, entdeckete, auch wegen der Succession niemahl sicher bliebe, nachdem sich immerdar eine ältere Dame ex superioribus lineis collateralibus praesentiren könte, dieweilen sie aus einer viel-älteren branche, als andere Praetendenten, wäre, die Erb-Folgen aus diesem Grund, aufs neue dunckel und strittig machen dörfften. Wir bleiben also bey dem, was Ludolph und Betsius sagt, quod jus primogeniturae de linea proxime *praecedenti* in lineam

sequentem

seat, non vero de linea, in quam jus primogeniturae
ientibus masculis, ad lineam *exclusam seniorem* RETRO

in diese Succeßio linealis nicht zurück springen, so
Familie, in welche das Primogenitur-Recht einge-
eführet werden; Wann also das Jus primogeniturae
Weiblichen Succeßion angeordnet wäre, so müsten des
nen Hochseel. Herrn Grafen Weibliche Descendenten,
ität, den ersten Primogenitum stellen, und hätten die
Müntzenbergische Weibliche Descendenten, ex jure
e, wann dieses auch schon in Weiblicher Familie
nicht das geringste, Unserm Rechtlichen Gutachten
ordern. Wann jedannoch die Grafschafft Müntzen-
nogeniturae, oder per Pactum de Anno 1643. der äl-
hörig, supponiret werden könte, so kommt die letzte

Zehende Frage.

nt Babenhausen und die Mobiliar-Verlassen-
als Pertinenzien und Dependenzien der jure
ogeniturae begehrten Grafschafft Mün-
tzenberg seye?

och-Fürstl. Weiblich-Müntzenbergische Descendenten
en es, und haben auch aus diesem Grund dieses Amts
ßion eigenmächtig ergriffen. Sie beweisen es aber

hausen ehedem zur Müntzenbergischen Erbschafft ge-

ie Herren Grafen Lichtenbergischer Linie, besonders
riedrich Casimir 1680. und seine Herren Vettern, sei-
essores, es selbsten in ihren unter sich errichteten Pactis
Grafschafft Müntzenberg geschlagen, und das aus dieser
, dieweil es,
er Anno 1458. beschehener Cession, zur Grafschafft
-Müntzenberg gehöret; Zu deme noch kommt, daß es
n Pacto de Anno 1458. per modum *Appanagii*, der
bergischen Linie gegeben worden seyn solle, und, als
panagium, eine Pertinenz der Primogenial-Stücke aus-

Vid. Beylage Lit. R. in den Casselischen Beylagen Pag. 50.

Hoch-Fürstl. Lichtenbergische aber gestehen zwar, daß
n Müntzenberg gehört, läugnen auch nicht, daß es
s zur Müntzenbergischen Grafschafft geschlagen wor-
en aber, es seye von der Grafschafft Müntzenberg se-

 paritt,

parirt, und, als ein Erb-Theil, und nicht als ein Appanagium, der Lichtenbergischen Linie jure pleno Dominii & Territorii, überlassen worden; könne also nicht, als ein Müntzenbergisches Pertinenz, angesehen, und in dieser qualität zu der Müntzenbergischen Grafschafft gezogen werden.

Vor allen Dingen observiren Wir, daß das Wort und der Terminus, **Müntzenberg**/ sehr zwey- ja **drey**-deutig seye, dahero, was unter der **Müntzenbergischen Grafschafft** verstanden werde, herausgewickelt werden muß; Wir haben unterschiedliche Güter in facto gefunden, die den Nahmen **Müntzenberg** geführet haben. **Erstlich** zeiget sich die **Müntzenbergische Herrschafft**/ welche ihre eigene Besitzer gehabt, die medio seculi 13. ihrem Manns-Stammen ein Ende gemacht haben. **Hernach**/ die nach Anno 1458. sogenannte **Müntzenbergische Grafschafft** / und **endlich** / die in der Lichtenbergischen Linie wieder entstandene neue **Lichtenberg-Müntzenbergische Grafschafft.** Das erste belangend, so ist die **alte Müntzenbergische Herrschafft** ohne Zweiffel die hernach sogenannte Müntzenbergische Grafschafft nicht gewesen.

Sie bestunde in dem **sechsten Theil**/ welcher, nach Absterben des letzten Müntzenbergischen Herrn, dem Grafen Reinhardo von Hanau, der eine Müntzenbergische Tochter geheurathet hatte, zugefallen. In diesem sechsten Theil ware, wie in facto allerseits zugestanden wird, Stadt und Schloß **Babenhausen** begriffen, welches anfänglich kein Lehen, sondern ein frey Vätterliches Guth, wie es in dem Böhmischen Lehen-Brieff genannt wird, gewesen. Babenhausen ware also, ehe es nach Hanau kam, eine **alt-Müntzenbergische** Dependenz, und als es nach Hanau kame, war es ein Theil der Grafschafft **Hanau**, in welchem der sechste Müntzenbergische Erbtheil gesteckt; Dieweilen aber dieser sechste Müntzenbergische Erbtheil nach Hanau gerathen, so wäre gut, wann man wissen könte, ob derselbe der Grafschafft Hanau incorporirt worden oder nicht? Wäre er incorporirt worden, so würde er und Babenhausen nicht mehr **Müntzenbergisch**/ sondern schlechtweg **Hanauisch** genennt worden seyn; Wäre er nicht incorporirt worden, so hätte man schon damahls die Grafen von Hanau nicht schlechtweg **Hanau**/ sondern **Hanau und Müntzenberg** heissen sollen; Da aber dieses letztere nirgends gelesen wird, im Gegentheil die erfolgten Lehen-Briefe, Pacta und Conventionen bis nach Anno 1458. nur von **Grafen von Hanau** melden, so kann sich leicht vermuthen lassen, daß dieser sechste Müntzenbergische Theil der Grafschafft einverleibet, und in dem Nahmen **Hanau** absorbirt, folglich wäre Babenhausen von dieser **Zeit an** zum wenigsten bis ad 1372. ein Theil der Grafschafft

Hanau

en. Es geschah aber zu der Zeit, da Graf Ulricus
:af in Hanau war, und jederman sich bereden liesse,
mächtigern Herrn zu Lehen aufzureichen, er sich
e, König Carl in Böhmen das quaestionirte Ba-
s sein frey Vätterlich eigen Guth, in qualität eines
anau, in feudum aufzutragen.
r nun das Feudum auftruge, so wurde Babenhau-
e Aufreichung, in ein Böhmisches Cronen-Guth
und hatte also, wann es auch noch eine Dependenz
üntzenbergischen Theils gewesen wäre, diese Mün-
ualität abgelegt, und wurde, nachdem der König in
Aufreichung angenommen, der Cron einverleibet,
nstrittig Böhmische Dependenz; Als nun der Kö-
n, nach geschehener Aufreichung und Annehmung
eni, das Dominium utile Graf Ulrichen wieder zu-
n, als einen Grafen von Hanau, und seine Männ-
f dieser sich begebenden Abgang, auch Weibliche
achtem Babenhausen, als einem Böhmischen Cron-
; So könte dieses Böhmische Guth, welches Ulrico,
fen von Hanau, gegeben worden, nicht anders,
ominii *directi*, Böhmisch / und, ratione Dominii
isch, worden seyn, mithin muste die alte qualität,
ntzenbergischen Dependenz, gantz und zumahl er-
d in solcher Böhmisch-Hanauischen qualität bliebe
hloß Babenhausen, samt allen Zugehörungen, ein
schafft Hanau bis zu der 1458. vorgenommenen
ung. Diese Grafschafft hatte zwischen dieser Zeit
n Nahmen Müntzenberg noch nicht angenommen,
berg, als das kleinere Theil, eher Hanauisch /
üntzenbergisch / werden können. Es ware auch
nnoch vorhanden, denselben Nahmen anzunehmen.
der Grafschafft Müntzenberg ist in gemeldter Erb-
ch nicht zu finden ; Die Grafschafft Hanau wird
Zusatz schlechtweg Hanau genennet, und da in
rittheil der Grafschafft Hanau / mit Einschliessung
, Schaffheim, Ohmstatt, des sechsten Theils zum
Drey Eichen rc. Philippo seniori gegeben worden,
schafft Hanau das bishero besessen / und her-
/ auch nichts ausgescheiden : So konnte Ba-
Zeit dieser Zutheilung keine Dependenz der Graf-
-Müntzenberg seyn (weilen diese noch nicht ware)
re eine Dependenz der gantzen Grafschafft Ha-
cher das Erb-sechste-Theil von den alten Müntzenber-
rn gestecket, aus welchen Müntzenbergischen Güthern
hernach Böhmisch Cronen-Gut, und als ein an

Hanau zurück gegebenes Böhmisches Lehen, eine Dependenz von der Grafschafft Hanau wurde, folglich von den alt-Müntzenbergischen Erb-Gütern, als gantz abgeschieden, betrachtet werden muste. Philippus, der alte, bekame also Babenhausen, als eine Dependenz von der Grafschafft Hanau. Als aber hernach die jüngere *Linie* sich mit dem Hause **Lichtenberg** verknüpffte, und sich zu erst die halbe, hernachmahls die gantze, Herrschafft zu dem dritten Theil der alten Grafschafft Hanau von Erbes wegen anerworben, auch sich, wegen dieses ansehnlichen Zuwachses, **Hanau-Lichtenberg** zu schreiben anfienge, so nahm hergegen die ältere *Linie*, sich von der jüngern zu distinguiren, den Nahmen **Hanau-Müntzenberg** an sich. Dieweilen nun dieser neue Nahme, lang nach der obgemelten Theilung, nur zum Unterschied der **Hanau-Lichtenbergischen** Linie aufgekommen, so fällt ja in die Augen, daß diese, ad distinctionem, sogenannte Grafschafft **Müntzenberg** nicht in die alte **Müntzenbergische** Erb-Güther verwandelt, sondern, daß diejenige zwey Drittel der Grafschafft Hanau, welche Philippo dem jungen in der Erb-Abtheilung zugefallen, und weilen die **Stadt Müntzenberg** darinnen gesteckt, zum Unterscheid der jüngern Linie, nur dem Nahmen nach, die Grafschafft **Müntzenberg** geworden, bloß, wie gesagt, um der Ursach willen, dieweilen Müntzenbergische Erb-Güter in denselben begriffen waren.

Hieraus folget nun ferner, daß diese zwey Drittel der Grafschafft Hanau, durch die Annehmung dieses neuen Nahmens, deswegen nicht vermehret worden, sondern in denjenigen Herrschafften und Gütern, in welchen sie, ehe der Nahme Müntzenberg beygelegt worden, bestanden, bestehen geblieben. Gleichwie nun Babenhausen in diesen zwey Drittel der Grafschafft, welche Philippo dem jungen zugetheilt worden, nicht begriffen war, gestalten dieselbe Philippo, dem älteren, in dem übrigen dritten Theil der Grafschafft Hanau zugekommen; Also hat es auch nicht eine Dependenz, oder Pertinenz, der **neu-entstandenen/ oder mittleren/** also genannten Grafschafft **Müntzenberg** werden können, weil diese in nichts anders, als in denen Philippo, dem jungen, zugedachten zwey Drittel, zur Zeit ihrer neuen Benennung, bestanden.

Was also die **älteste** Linie hernachmahls bis auf ihren 1642. erfolgten Ausgang besessen; das ware auf diese Art nicht **alt**/ sondern **mittel-Müntzenberg**/ und was die **jüngere** Linie bis dahin besessen, war **Lichtenbergisch**. Nicht, als wann alle Lande der ältesten Linie warhafftig **Müntzenbergisch**/ oder alle Lande der jüngern Linie warhafftig **Lichtenbergisch** gewesen wären; Maßen die warhaffte **Hanauische**/ als von dem Gräflichen Hause vorher besessene, Lande weder **Müntzenbergisch**/ noch

nbergisch werden können, sondern die Lande wurden
üntzenbergisch genannt, dieweilen sie von einer Linie
den, die den Nahmen **Hanau-Müntzenberg-** und
wurden **Hanau-Lichtenbergisch** genannt, dieweil
Linie besessen wurden, die den Nahmen **Hanau-**
g angenommen hatte. Wann derowegen in dem
erscheinenden Pacto successorio die Frau Land-Gräfin
s eine Müntzenbergische Tochter, vor Ihren Hoch-
n Pfleg-Sohn, und die Hessen-Casselische Familie,
erfolgendem Abgang des Hanau-Lichtenbergischen
amms, stipuliren wollen, daß bemeldte gantze Graf-
au-**Müntzenberg** / mit allen ihren Zugehörungen,
ausgeschieden, wie dieselbe von Hochwohlgedachten
sen von Müntzenberg NB. **bishero** besessen, inge-
t, gebraucht, oder von Rechts wegen hätte können,
ögen administrirt, und genutzet werden, ihnen zu-
So hat Dieselbe, unter dem Nahmen der Grafschafft
rg / nicht den **alt-Müntzenbergischen sechsten**
rschafft / als welches Ihr viel zu wenig gewesen
ern diejenige **zwey Drittheile der Hanauischen**
standen, welche in der Erb-Abtheilung de Anno 1458.
nherrn, Philippo dem jungen, zugefallen, und in
iten, zur distinction der in die jüngere Linie übergan-
uischen Herrschafften, mit dem Nahmen der Graf-
zenberg belegt worden. Hat Sie nun diese zwey
Grafschafft Hanau, oder die neu-entstandene **mitt-**
fft, oder Grafschafft, **Müntzenberg** verstanden, so
r dero **Zugehörungen** verstanden, was damahl bey
Drittheilen gewesen, folglich hat Sie Babenhausen
arunter begreiffen können, dieweil es, zur Zeit der
nen **mittlern Herr-** oder **Grafschafft Müntzen-**
Dependenz davon gewesen, und lange zuvor, erst-
alt-Müntzenbergischen / durch die der Cron Böh-
ne Aufreichung, abgesondert, und hernach, durch die
ne Theilung, der ältesten Linie pleno jure entzogen
tithin des bey Philippo dem jungen geblieben, und
s erst mit dem Nahmen der Grafschafft Müntzenberg
rbtheils Pertinenz retrò nicht seyn, noch werden,

iesem ist es mehr, als gewiß, daß die Frau Land-
unter den *Pertinentien* / nichts anders habe wollen
ssen, als was (dann so lauten die Worte) NB. **die**
Müntzenberg bishero besessen und genutzt /
echts wegen nutzen können; Wer sind aber diese
Müntzenberg? Sind es nicht diejenige, welche sich,
p 2 ad

ad distinctionem Lichtenbergicorum, also geheissen? Diese aber sind nach der 1458. geschehenen Abtheilung aufgekommen, und haben kundbahrlich Babenhausen, in denen Ihnen zugefallenen zwey Drittheilen der Grafschafft Hanau, nicht besessen, noch vermög der Erb-Abtheilung besitzen können; So kann also Babenhausen unter die Pertinentien dieser hernachmahls mit dem Nahmen der Grafschafft Müntzenberg betitulirten Hanauischen zwey Drittheile mit Fug Rechtens und Vernunfft-mäßig nicht gezehlet werden. Da auch die Frau Land-Gräfin nichts mehr verlanget, als was die Grafen von Müntzenberg bishero besessen, oder besitzen können, so hat Sie auch nichts anders begehrt, als was Sie von der Zeit ihrer neuen Benennung, welche nach 1458. angefangen, bishero, das ist, bis ad Annum 1642. besessen.

Nun aber haben Sie, die Grafen von Müntzenberg, Babenhausen zwischen dieser Zeit nicht innen gehabt, noch innhaben können, derowegen hat die Frau Land-Gräfin dasselbe, als eine Zugehörung der neu-entstandenen, und also, ad distinctionem Lichtenbergicae Familiae, genannten Müntzenbergischen Grafschafft nicht fodern wollen, noch können; Mithin wird es klar, daß es auch heute nicht unter diesen Nahmen gefordert werden könne. Zwar haben die Grafen von Hanau-Lichtenberg, als Sie nach dem Verfall des älteren Männlichen Stamms, die zwey Drittheil der alten Grafschafft Hanau, oder die hernach sogenannte Grafschafft Müntzenberg, geerbet, sich wieder in zwey Haupt-Stämme/ nehmlich **Müntzenberg** und **Lichtenberg**, getheilet, und Babenhausen zu dem Müntzenbergischen Antheil geschlagen, und zwar aus der Ursache,

„ Weilen es, vor obberührter Anno 1458. beschehener „ Cession, zur Grafschafft Hanau-Müntzenberg gehöret, „ und dahero auch inskünfftige darbey verbleiben solle. „

Woraus man schliessen könte, daß vor Anno 1458. schon eine Grafschafft **Hanau-Müntzenberg**/ und Babenhausen eine wahre Pertinenz davon, gewesen; Alleine, weilen oben augenscheinlich dargethan worden, daß, unmittelbahr vor derselben Cession, die Grafschafft **Hanau** gantz **ohnzertheilt** / der sechste Theil Müntzenberg aber nur eine Accession der gantzen ohnzertheilten Grafschafft Hanau, gewesen, ferner der sechste Theil Müntzenberg keine Grafschafft ausmachen können, so ist es ohnmöglich gewesen, daß eine besondere Grafschafft **Hanau-Müntzenberg**/ ad distinctionem eines andern Hanauischen Theils, sondern nur die alleinige gantze Grafschafft Hanau, mit dem sechsten Theil der Müntzenbergischen Erb-Güther vermehret, habe damahls existiren können.

Man sieht also offenbarlich, daß die Concipisten sowohl der Casimirischen Verordnung, als der zweyen letzten Herren Grafen Erb-

ng, den Terminum der Grafschafft Hanau-Mün- mißbrauchet haben, dannenhero derselbe nothdringstanden werden muß, daß Babenhausen vor der Cesschafft Hanau / und zwar zu denen in der Grafschafft ffenen Müntzenbergischen sechsten Theil Erb-Güthern, ; Wir wollen aber setzen, es wär vor Anno 1458. fft Hanau-Müntzenberg gewesen, oder die Grafalso benahmset worden, so kann man aus dieser anders darthun, als daß Babenhausen vor Anno zenbergisch gewesen; daraus aber mit nichten fliesset, bey, und nach der Cession Müntzenbergisch geblien in facto gewiß und ohnlaugbar, daß die jüngere en Theil derselben Grafschafft Hanau, sie mag nun g oder anders genennt worden seyn, und mit diesem Burg und Stadt Babenhausen pleno jure, & Dotorii; erhalten, und dasselbe, als eine von dem Mün- abgesonderte und abgeschiedene Herrschafft, und mittleren, ad distinctionem der Lichtenbergischen denen Benahmsung der Grafschafft Müntzenberg, en Anfall, besessen, woraus dann folget, daß als ft Müntzenberg der Lichtenbergischen Linie zugefallen, weder alt-noch mittel-Müntzenbergisch mehr nen, theils, weil es in der Theilung der jüngern en worden, theils, weil die nach der Theilung ge- nachmahls sogenannte Grafen von Müntzenberg ahl inne gehabt, noch haben sollen, und weilen die Gräfin Amalia sich nichts anders, als die nach Lichgegangene Grafschafft Müntzenberg, so wie die Grantzenberg dieselbe bishero, id est, von der Cession an, .. besessen, oder besitzen können; So wird abermahl nter dero Pertinenzen Babenhausen aus dieser Ursach n werden kann, dieweilen die Grafen von Müntzen- Ihnen in der Erb-Abtheilung de Anno 1458. gege- Drittheil der Grafschafft Hanau (als welche nach- ... Müntzenberg genannt worden) Babenhausen Lebens weder gehabt, noch genutzet haben; Und irret daß die Grafen von Lichtenberg dasselbe zu Müntzen- gen, und, daß es auch inskünfftige dabey bleiben solle, d pactirt haben; Gestalten wohl in Obacht zu neh- da sich die Lichtenbergische Linie in zwey Hauptgetheilt, wieder eine gantz neue Müntzenbergische it der vorigen keine Gemeinschafft hat, entsprungen. die neue Müntzenbergische Linie aus der jüngern es theilte sich nehmlich Lichtenberg / welches das Müntzenberg geerbet, und sich wieder in zwey Haupt-

Stämme theilen wolte, natürlicher Weise in Lichtenberg-Müntzenberg, und Lichtenberg-Lichtenberg. Wann also das gantze Lichtenbergische Hauß eine freywillige besondere Theilung gemacht, so hat sie dieselbe vor ihre *Descendenten*, nicht aber vor andere, aufgesetzt, und wann sie verordnet, daß Babenhausen zu dem Müntzenbergischen Theil geschlagen werden, auch inskünfftige dabey bleiben solle, so haben sie es nicht nothwendiger Weise, sondern freywillig, *arbitrariè*, ex ratione quadam congrui, gethan; Dieweil es ehedem vor *Anno* 1458. zu den alt-Müntzenbergischen Gütern gehöret; Da sie dann gantz vernünfftiger Weise sagen wollen, daß nunmehro Babenhausen, so lang die Männliche Linie währen wird, von der Grafschafft Lichtenberg-Lichtenberg separirt und inskünfftige zu der Lichtenberg-Müntzenbergischen Grafschafft geschlagen werden solle; Sie haben aber dadurch die, Krafft des Pacti von Anno 1643. an das Hessen-Casselische Hauß zurück fallen sollende Grafschafft Müntzenberg, an Zugehörungen nicht vermehren wollen, gleichwie sie dieselbe in favor Cassel nicht vermehret hätten, wann die Herren Paciscenten noch mehr uhrsprünglich-Hanauische und Lichtenbergische Stücke zu dem Lichtenberg-Müntzenbergischen Antheil freywillig geschlagen hätten;

Da nun diese letztere Verordnungen die Lichtenbergische Famille allein angehet, so kann sie auch weder der vorigen Müntzenbergischen Weiblichen Linie nutzen, noch den Weiblich-Lichtenbergischen Descendenten schaden, nachdem, bey Erlöschung des Lichtenbergischen Manns-Stamms, alle unter sich vor ihre Männliche Descendenten errichtete Erb-Ordnungen ohnnutzbahr und ungebräuchlich worden; und die gantze Erb-Folge, so anders das Pactum de Anno 1643. seine Gültigkeit hätte, nach Maaßgab desselben einzurichten wäre; Massen in denselben die Grafschafft Müntzenberg nicht anders, als wie die alten Grafen von Müntzenberg dieselbe besessen, oder besitzen können, dem Hoch-Fürstl. Casselischen Hause einzuräumen, folglich das Amt Babenhausen, weil es die mittlere sogenannte Grafen von Hanau-Müntzenberg nach der Cession bis ad Annum 1642. niemahls besessen, noch besitzen können, der Müntzenbergischen Linie nicht gehörte, und der Lichtenbergischen Weiblichen Linie von Rechts wegen beyzubehalten wäre.

Die *Mobiliar*-Verlassenschafft betreffend, so ist zwar wahr, daß in dem Pacto von Anno 1643. dieselbe dem Hoch-Fürstl. Land-Gräflichen Hauß Cassel bey künfftig sich erängendem und angelobtem Rückfall nach Abgang des gantzen Hanauischen Manns-Stamms zugedacht worden,

ibi: daß alsdann die gantze Grafschafft Hanau-Müntzenberg

:g mit allen ihren Pertinenzien ꝛc. beweg- und unbe-
glichen Gütern ꝛc. angefallen seyn solle.
n der Beysatz, der hernach kommt, muß nicht ausge-
den, daß sie nemlich nur diejenige Mobilien erben sollen,
zumahl / als die Müntzenbergische Grafschafft der Lich-
en angefallen, zu derselben gehöret haben. Dann
wann das Pactum richtig wäre, auch dasselbe per Pacta
nicht gehoben worden wäre, die Grafschafft Müntzen-
, mit
allen Pertinenzien, beweglich- und ohnbeweglichen, so
wie sie die Grafen von Müntzenberg bishero
besessen haben;
e alte Müntzenbergische Mobilien sind in dem Pacto de
4. designirt und mit einigen andern vermehret worden;
also die Hoch-Fürstl. Casselische vigore dicti Pacti nichts
etendiren; die neuere Mobilia aber, die sich die Lichten-
Familie nachgehends angeschafft, gehören vi Pactorum
um den Hoch-Fürstl. Lichtenbergischen Erben, wann
Pacta nicht vorhanden wären; angesehen, nach den ge-
echten, mobilia, quae non usus perpetui gratia in locum
unt, ut ibi perpetuò maneant, keine Pertinenzien rerum im-
aut soli, werden; Nebst dem sind Mobilia, als Geld,
ucht, golden und silbern Geschirr und dergleichen, als
und separatim acquisita, anzusehen, welche den Weibli-
ten Erben, per consequens in nostro casu den Durchl.
gischen Descendenten, gehören.

TIONES DECIDENDI IN CAUSSA PRINCIPALI.

dem Wir nun alle diese Fragen zur Genüge, als Uns
ncken will, abgehandelt, so ist es nunmehro Zeit, Uns
dem endlichen Schluß Unserer Rechtlichen Meynung
.
Haupt-Frage, oder Cardo quaestionis, beruhet auf dem
niturae, vi cujus Serenissima Domus Hasso-Casselana sich
olge in der Grafschafft Müntzenberg, Babenhausen und
Verlassenschafft vindiciret hat. Es ist aber nicht die Fra-
n Jure primogeniturae oder Majoratus *subalterno*, oder
Vorzugs-Recht / welches die Stiffter der ältesten und
ren Haupt-Linien, unter ihren Nachkommen / in
Zeiten und unter den Personen einer jeden *Linie*, ha-
htet wissen wollen: Dann es nicht folgt: Titius und
ben in ihrer Descendenz ein Jus primogeniturae einge-
go, haben sie es unter ihnen beyden / oder unter sich /

auch eingeführt; Sondern es ist die Frage von dem Jure primogeniturae *radicali*, welches unter den Stifftern beyder Haupt-Stämme gewaltet haben, oder geblieben seyn soll, dergestalten, daß die ältere Linie, respectu der jüngern *primogenial*, die jüngere aber, respectu der ältern, *appanagial* geblieben;

Dieweilen nun das Statutum de Anno 1375. in keine Ubung gekommen, und von den ohnmittelbahr folgenden Kindern und Enckeln, besonders was die **Ohnzertheilbarkeit** anlangt, nicht respectirt worden; Die Erb-Abtheilung hergegen de Anno 1458. und die Erb-Einigung de Anno 1610. als die wahre und einige Fundamental-Gesetze, woraus diese quaestion de jure primogeniturae zu beurtheilen, anzusehen sind; beede aber die Ohnzertheilbarkeit der Lande aufgehoben, und aus der gantzen Grafschafft Hanau drey Theil gemacht, zwey Drittheil der **ältesten** Hanauischen, ein Drittheil aber der **jüngsten** Hanauischen Linie, und zwar zu **gleichen**/ und von sich abgeschiedenen **Rechten**/ gegeben und gelassen; So giebt die Vernunfft, daß die ältere/ wegen dieser vollen Abtheilung, kein Primogenial-Recht behalten, und die jüngere kein *Appanagium*, sondern eine jede **ihr abgesondertes Erbtheil**/ empfangen, mithin alles jus und respectus primogeniturae unter diesen beyden Haupt-Linien verschwunden.

Ist dieses geschehen, so ist die Philippinisch-hernachmahls sogenannte **Müntzenbergische** zwar die **älteste** *Principal*- aber keine *Primogenial*-Linie, und die Philippinisch-hernach sogenannte **Lichtenbergische**/ weilen sie einen abgesonderten eigenen vollen Theil bekommen, keine *appanagir*te/ oder abgefundene, sondern die **jüngste** *Principal*-Linie geblieben.

Hat nun die älteste **Männliche** Müntzenbergische Linie gegen der **Männlichen** Lichtenbergischen kein Jus primogeniturae gehabt, wie mag dann die **Weibliche** Müntzenbergische Linie gegen der **Weiblichen** Lichtenbergischen sich ein Jus primogeniturae reservirt haben? und ist die jüngste Männliche Lichtenbergische Linie keine appanagirte, sondern eine *Principal*-Linie gewesen, wie kann dann die Weibliche Lichtenbergische Linie vor *appanagial* angesehen werden?

Endlich, da die jüngste Männliche Lichtenbergische Principal-Linie jure successionis der älteren Männlichen Linie Rechten erworben, so kann auch die jüngere Weibliche Lichtenbergische Haupt-Linie, in deme, wo sie successions-fähig ist, der jüngern Männlichen Haupt-Linie succediren; Woraus ohnmittelbahr folget, daß, bey der jüngern Männlichen Linie Ausgang, die Weibliche ältere Linie keinen **Rückfall** begehren und ex jure primogeniturae, welches dero Stiffter nicht gehabt, folglich nicht transmittiren können, etwas erben mögen.

Da ferner diese **Erb-Abtheilung** von beyden Haupt-Linien approbirt und mit ausdrücklichen Worten, besonders von dem

Vatter

rau Land-Gräfin Amalia, in der Erb-Vereinigung
510. bestätiget, mithin über 200. Jahr lang, mit
: und jeder Interessenten von beyden Haupt-Linien, kein
der walten sollendes Jus primogeniturae anerkennet
ist dasselbe rechtmäßig aufgehoben worden.
ach, weiters, in allen diesen Verordnungen beson-
ure primogeniturae praetendirlich fliessen sollende, und
: jungen Weiblichen Haupt-Linie in die ältere Weibli-
Linie zurückspringende *successio linealis* nicht nur mit
ndern auch mit lebendigen Exempeln, verworffen

alten in der Erb-Abtheilung de Anno 1458. die
hter des jüngern Stamms, der Gräfin Margarethae,
eachtet sie aus der alten *Linie* war, vorgezogen, und
it folgende Successions-Ordnung: Daß *in concursu foe-
um senioris & junioris lineae* die Töchter junioris
Weiblichen *Collateral*-Erben *senioris lineae* vorgezo-
seyn sollen / établirt werden, und solches insonder-
in dem Pacto de Anno 1610. wiederholet, in welchem
Töchter oder dero Erben NB. eines jeden Stam-
die nechsten / und also ohne Unterscheid der alten /
der jüngern Linie geruffen worden;
offenbahrlich, da man filias, oder proximas foeminas
Stamms, nach Abgang eines oder des andern Männ-
t-Stamms, ruffet: daß nicht nur der ältern Linie kein
:ben, sondern auch *successio gradualis*, keinesweges aber
eführt worden; Und, weilen die Töchter per Investi-
ti und Ludovici Bavari Lehens-fähig geworden, die
iche Linie aber, welches die Lichtenbergische und die
sen, alle des ältesten Stamms bewegliche und ohnbe-
ab und Nahrung, Grafschafften, Herrschafften, ohn-
ch behalten, und auf ihre Lehens-fähige Erben
können:
ichste Töchter auch, wie gesagt, in his Pactis succes-
n sie Recht haben / als ob diese Erb-Vereinigung
lichen Favor nicht aufgerichtet worden wäre, erben:
ndlichen jure communi, feudali, publico, Gentium,
tum naturae & Parentum vor die Kinder streitet:
wann das Jus primogeniturae so gar in dem Weibli-
cht eingeführet wäre, dasselbe in den Töchtern des
nlichen Stamms, der alle Jura primogeniturae geer-
onwiederruflich geerbet, den Anfang nehmen müsse,
ohnsäglicher Confusionen und Discussionen, auch re-
tura rei, in die ältesten Weiblichen Familien nicht
gen, sondern *gradatim*, à proximis ad remotiores, von

den Töchtern des ohnmittelbahr vorgehenden Stamms und sofort hinauf steigen solle, wie solches

Illustrissima Praxis Familiae Imperialis & Archi-Ducalis Austriacae beweiset, auch Consensu omnium DD. legibus & ratione utentium bewähret wird;

Conclusiones. So wird aus allem diesem wieder die Hoch-Fürstl. Hessen-Casselische Hanau-Müntzenbergische Descendenten zu schliessen seyn: „ Daß kein Primogenitur-Recht jemahl in der **Müntzenbergischen** *Linie* gegen der **Lichtenbergischen** *Linie* gewaltet, mithin keine *Successio linealis*, keine **rückspringende** *repraesentatio* der **ältern** Linie, sive jus primogeniturae adfuerit, sive non adfuerit, „ Statt und Platz gehabt, noch haben können. „

Woraus dann weiter fliesset, „ daß sowohl die Grafschafft „ **Müntzenberg**/ als **Babenhausen** und die *Mobiliar*-**Verlassenschafft** / EX EODEM FONTE von dem Hoch-Fürstl. „ Casselischen Hauß nicht behalten werden könne; „

Wann auch Babenhausen von der **alt-Müntzenbergischen** Erbschafft in ein Böhmisches Lehen verändert und von dem alt-Müntzenbergischen separirt, nachgehends in einer förmlichen Abtheilung auf die jüngere Lichtenbergische Familie, als ein Hanau-Böhmisches Lehen, *pleno jure Dominii & Territorii* übergegangen, und das Erbe davon, vi literarum Investiturae primarum Ulrico V. Hanov. à Carolo IV. Rege Bohemiae concessarum, den **Töchtern des letzten Grafen von Hanau** gegeben worden:

Ferner, die mittlere Müntzenbergische Grafschafft, im Fall das, nach Unser Meynung, ohngültige Pactum von Anno 1643. bestehen könte, auf die Hoch-Fürstl. Casselische Linie, vigore ejus Pacti, nicht anders, als wie sie die mittlere Grafen von Müntzenberg in denen ihnen zugeschiedenen zwey Drittheilen bishero besessen haben, hätte sollen zurück fallen; in dieser aber Babenhausen niemahlen begriffen gewesen zu seyn, bewiesen worden, und also keine Dependenz davon ausmachen können:

Da endlichen die heutige Mobiliar-Verlassenschafft, exceptis excipiendis, eodem jure primogeniturae, auch ex aliis rationibus, die vorhero ausgeführet worden, keine **Müntzenbergische** Pertinenz seyn kann, im Gegentheil aber die Hoch-Fürstl. Lichtenbergische Descendenten, weilen die Hoch-Fürstl. Müntzenbergisch-Casselische Descendenten den jüngern Pactis entgegen gehandelt, von aller in denselben von ihrem Hochseel. Herrn Groß-Vatter auf sich genommenen Obligationen und agnitione Pacti de Anno 1643. frey gemacht worden, und sich nunmehr gleichfals berechtiget sehen, ex Pactis & providentia Majorum zu succediren; Das Pactum aber von Anno 1643, welches die Grafschafft Müntzenberg der Hoch-Fürstl. Casselischen Linie zugedacht, ob defectum consensus aviti und anderer erwiesener Mängel, nicht agnosciren können,

massen

allenfals ihren Rechten, selbst nach den Hoch-Fürstl.
n Principiis, nichts nehmen kann, mithin ihr Erb-Recht
ilt der Investituren Alberti I. und Ludovici Bavari, der Erb-
g de Anno 1458. und der Erb-Verein de Anno 1610.
sidium ex jure communi, feudali, & civili, beurtheilt
üssen, da sie dann vermög vorbemelter Investituren in
nd vi Pactorum, auch juris communis in *allodialibus*, ex-
primogeniturae, exclusaque successione *lineali* & quidem
, als *Descendentes* und nechste Erben des letzt-verstor-
rn Grafen, successions-fähig worden, und in dieser qua-
chen sind:
halten Wir Decanus, Senior, Doctores & Professores
Juridicae in Universitate Argentoratensi vor Recht, „
rchl. Hessen-Casselische Fürsten, in specie Herrn Land- „
ielms Durchl. in qualität der Hanauischen Müntzen- „
von der längst Hochseel. Frau Land-Gräfin Amalia „
r leiblichen Erben, in dem anmaßlichen *Primogenitur-* „
d dem daraus gefolgerten jure *senioris lineae* und der „
ngenden *successione lineali*, nicht gegründet, mithin „
Grafschafft Müntzenberg / nebst der bis hieher „
Mobiliar-Verlassenschafft und dem Amt Babenhausen / „
PETITORIO, den Durchl. Hessen-Darmstättischen „
chtenbergischen Descendenten, als einigen wahren „
en nechsten Erben und des verstorbenen Hochseel. „
afen von Hanau, Herrn Johann Reinhard, aus seiner ei- „
hseel. Hoch-Fürstl. Frau Tochter / Charlotta, vermählt „
Erb-Printzeßin zu Hessen-Darmstatt, erzielten „
stl. Enckeln / nach Anleitung der Investitur Kaysers „
und Kaysers Ludovici Bavari, besonders Kaysers „
als Königs in Böhmen, wegen des Amts Baben- „
sodann vi Pactorum Familiae de Annis 1478. & 1610. „
sidium vi juris communis, *cum fructibus perceptis & per-* „
um omni causa & refusione damnorum & expensarum, zu „
gehalten seyen. „
wäre dann, daß die Hoch-Fürstl. Durchl. Hessen-
tische Hanau-Lichtenbergische Weibliche Descendenten
jüngere, zwischen dem Durchl. Höchstseel. Herrn Land-
l zu Hessen-Cassel und dem Hoch-Gräfl. Hauß Hanau
714. 1718. und 1730. errichtete, von Ihro Königl.
Schweden 1730. ratificirte, und von Ihro Durchl.
d-Graf Wilhelm, bis zu dem Todes-Fall des Herrn
o wohl tacitè, als propriis factis, klärlich agnoscirte, her-
s aber nicht observirte, Pacta zu halten, gesinnet wä-
welchem Fall Wir weiters vor Recht halten, „ daß „
urchl. Hoch-Fürstl. Hessen-Casselische Hauß, in specie „

„ die Aller-Durchl. Königl. Majest. in Schweden und Herrn
„ Land-Graf Wilhelms Durchl. Personen, nach allen darinnen
„ befindlichen Puncten und Articuln zu achten, und, der Königl.
„ Schwedischen Abdication und respectivè Cession ohnerachtet, die
„ in vorgedachten jüngsten Verträgen versprochene Geld-Summen
„ und andere Praestanda zu leisten, in specie aber die Mobilien-
„ Verlassenschafft, exceptis excipiendis, und das Amt Babenhau-
„ sen, als eine von Anno 1458. bis auf den heutigen Tag gewe-
„ sene, und zum Uberfluß von dem Hohen Gegentheil in Pactis
„ dafür mit ausdrücklichen Worten, auch in der That davor er-
„ kannte Lichtenbergische Zugehörung gleichfalls cum omni causa
„ & omnibus fructibus perceptis & percipiendis, refusis quoque
„ damnis & expensis, zu restituiren verbunden und verpflichtet seyen
„ V. R. W.

Daß das vorhergehende *in possessorio*, und dieses gegenwärtige *in petitorio*, ertheilte Responsum den communicirten Actis und Pactis, auch den gemeinen Rechten gemäß, haben Wir mit dieser Unserer Unterschrifft und Beydruckung Unserer Juristen-Facultät der allhiesigen Universität zu Straßburg grösseren Innsiegels, zu mehrerer Versicherung, bekräfftigen wollen.

(L.S.) Decanus, Senior, Doctores und Professores der Juristen-Facultät auf der Universität zu Straßburg.

„ die Aller-Durchl. Königl. Majest. in Schweden und Herrn
„ Land-Graf Wilhelms Durchl. Personen, nach allen darinnen
„ befindlichen Puncten und Articuln zu achten, und, der Königl.
„ Schwedischen Abdication und respectivè Cession ohnerachtet, die
„ in vorgedachten jüngsten Verträgen versprochene Geld-Summen
„ und andere Praestanda zu leisten, in specie aber die Mobilien-
„ Verlassenschafft, exceptis excipiendis, und das Amt Babenhau-
„ sen, als eine von Anno 1458. bis auf den heutigen Tag gewe-
„ sene, und zum Uberfluß von dem Hohen Gegentheil in Pactis
„ dafür mit ausdrücklichen Worten, auch in der That davor er-
„ kannte Lichtenbergische Zugehörung gleichfalls cum omni causa
„ & omnibus fructibus perceptis & percipiendis, refusis quoque
„ damnis & expensis, zu restituiren verbunden und verpflichtet seyen
„ V. R. W.

Daß das vorhergehende *in possessorio*, und dieses gegenwärtige *in petitorio*, ertheilte Responsum den communicirten Actis und Pactis, auch den gemeinen Rechten gemäß, haben Wir mit dieser Unserer Unterschrifft und Beydruckung Unserer Juristen-Facultät der allhiesigen Universität zu Straßburg grösseren Innsiegels, zu mehrerer Versicherung, bekräfftigen wollen.

(L.S.) Decanus, Senior, Doctores
und Professores der Juristen-
Facultät auf der Universität
zu Straßburg.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Responsum Primum, Worinn die Jura Possessoria, Sowohl in Ansehung Der Hanauischen Mobiliar-Verlassenschafft und Des Amts Babenhausen, Als auch ins besondere wegen der Grafschafft Hanau-Müntzenberg, Vor Das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstatt, solidè ausgeführet sind

[S.l.] 1737

2 Ded. 351#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324167-7
VD18 10277102